

Termine:

~~XX~~

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Arbeits mark

Sofie Klein geb Freund

Antragsteller

Bevollmächtigter:

*URO, Berlin 31
Helmstedter Str. 5*

Vollmacht: Blatt *16, 1d, 1e*

Erbschein: Blatt *full*

gegen

Deutsches Reich

— Oberfinanzdirektion Hamburg —

Az.: *K 756 BV 33/331*

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung:

unzugänglich

Entscheidungen: Blatt

Wertfestsetzung: Blatt

WIR 322/05

Weggelegt 19

— Aufzubewahren:

— bis einschl. 19

— dauernd —

27219

A

Z 28758

Geschäfts-Nr.: Z 28 758

Fernsprecher 36 11 21 App. 631
Behördennetz 31 (" ")

Bitte bei allen Schreiben angehen!

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Herta M e y m a n n geb. Grünwald,
Johannesburg/Südafrika, P.O.B. 8203,

- als angebliche Alleinerbin nach Sofie Klein geb. Freund -
Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

Zustellungsbevollmächtigter:

United Restitution Organization,
Berlin 31, Helmstedter Str. 5, - R 5885/B -

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Aktenzeichen: - K 756 - UA 1 - BV 33/331 - Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

U m z u g s g u t

nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Dr. Meyer-Stapelfeld
Landgerichtsrat

Vermerk f.d. Kammer:
Vollmacht Bl. 1b, 1d, 1e
Erbschein fehlt.

Für die richtige Ausfertigung:

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Termine:

RÜCKERSTATTUNGSSACHE

des Antragstellers:

Herta Meymann geb. Lommerald

Anschrift:

Zustellungs-
Verfahrens bevollmächtigter

W. B. O. - R 5885/1/2 -

Vollmacht
Bl.

Anschrift:

gegen

Statistisch erfaßt!

- 4. DEZ 1964

Antragsgegner:

Deutsches Reich

Anschrift:

Zustellungs-
Verfahrens bevollmächtigter

Vollmacht
Bl.

Fristen:

Anschrift:

Beteiligte:

Zurückweisung Bl. 6

1. 10. 61

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

K. 28758

*Abgabe an Landgericht
Bl. 430*

Betr.

Grundbuchamt AG

Grundbuch vom

Bd.

Bl.

14

WGA

9429/59

Tgl-
Verw- Beschluß

Bl.

Bl.

*9 B
nach Ein-
spruch*

143

WGK

980.61

Erblegitimation
Leitakte

Bl.

Aktenzeichen der Ansprüche desselben Antragstellers gegen denselben Antragsgegner aus demselben Entziehungsvorgang

Az

Anspruch

28. Okt. 1962 K.

Zeichen:

14 WGA 9.436/59, Eing. N. 10 am 27. MRZ. 1962, geb. N. 11
wieder eingegangen N. 34 und
am 10. APR. 1962

14 WGA 9428/59

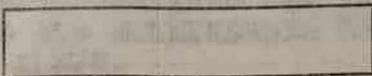
Aufstellung der Wohnungseinrichtung
Wien XIII., Lainzerstr. 49-51

1 Speisezimmer: Mahagoni. Grosser Tisch mit 6 Stühlen,
2 besonders grosse Kredenzen, 1 Schaukel-
stuhl, 2 weitere kleine Tischehen, Photokasten,
Verschiedene Gemälde bei Maler Spiro. Essger-
nituren, Teeservice usw. Silberne Esstisch-
garnitur Perserteppich, (sehr gross).

Schlafzimmer: Mahagoni. 2 Betten, 2 Nachtkästchen, 2 grosse
Schrankke, Frühstückstisch mit 3 Stühlen

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTER STRASSE 5 · TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIMS BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15 - 17 UHR



Bei Nr. 5085/7/8

Berlin, den 18. Oktober 1961
Hg/Ra

In der
Rückerstattungssache
E s y m a n n ./. Deutsches Reich
- 14 WGA 9429/59 -Hausrat-

legen wir gegen den abweisenden Beschlus
vom 1.10.61, zugestellt am 10.10.1961,

E i n s p r u c h

ein.
Begründung werden wir nachreichen.

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin

URO - Berlin
i.A.:

Berlin SW 61

1 Esszimmer: Mahagoni. Grosser Tisch mit 6 Stühlen,
2 besonders grosse Kredenzen, 1 Schaukel-
stuhl, 2 weitere kleine Tischchen, Photokasten,
Verschiedene Gemälde bei Moler Spiso. Essger-
nituren, Teeservice usw. Silberne Esstisch-
garnitur Perserteppich, (sehr gross).

Schlafzimmer: Mahagoni. 2 Betten, 2 Nachtkästchen, 2 grosse
Schrank, Frisier Tisch mit 3 Spiegeln, Par-

ZUM RÜCKERSTATTUNGSANTRAG DER FRAU HERTA HEYMANN
GEB. GRUENWALD ALS ALLEINERBIN NACH IHRER GROSS-
MUTTER SOPHIE KLEIN.

Anlage 4: Hausrat (einschl. Wohnungseinrichtung)

Meine Grossmutter wohnte im Hause meiner Mutter Wien XIII.,
Lainzerstr. 49.

Anliegend bringe ich eine Aufstellung der Wohnungseinrichtung
in Vorlage, habe jedoch davon abgesehen, den üblichen
Hausrat sowie Bett-, Tisch- und Leibwäsche mit auf-
zunehmen.

Aufstellung der Wohnungseinrichtung
Wg. XIII., Lützowstr. 40-61

1. Esszimmer: Mahagoni. Grosser Tisch mit 6 Stühlen, 2 besonders grosse Kredenzen, 1 Schaukelstuhl, 2 weitere kleine Tischchen, Photokasten, Verschiedene Gemälde bei Maler Spiro, Essgeräth, Teeservice usw. Silberne Esstischgarnitur, Perserteppich, (sehr gross).
- Schlafzimmer: Mahagoni. 2 Betten, 2 Nachtkästchen, 2 grosse Sesseln, Friesertisch mit 3 Spiegeln, Perserteppich, 1 Wanduhr.
- Salon: 2 Sitzgeräth, 1 Konzertflügel braun, 1 grosser Wandspiegel, 1 gekachelter Kamin, ein grosser Perserteppich, verschiedene kleine Perserteppiche, 1 Glasluster.
- Schlafzimmer: Zierholzgeräth - 2 Betten, 2 Nachtkästchen, 2 Sesseln, 1 Friesertisch, 1 Tisch, 4 Stühle.
- Zimmer: Divan, Bibliothek, Kasten, 1 langer Perserteppich.
- Wintergarten: Verschiedene Sitzgeräth, 1 Schreibtisch, verschiedene antike Kästen, eine lebensgrosse Bronzestatue, viele wertvolle Nippfiguren.
- Esszimmer: 2 Betten, Schrank, Waschtisch, Tisch, Stühle.
- Veranda: 1 Gartengeräth bestehend aus 1 grossem Tisch und 6 Stühlen. Liegestühle.
- Badezimmer: Komplet mit automatischen Gasbadeofen, 2 Toiletten.
- Vorraum: Tisch mit Stühlen, Geräth zum Aufhängen der Kleider.
- Küche: voll eingerichtet mit 2 Öfen.

für die Akte

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin SW 61, den 1.10.1961
Alte Jakobstraße 148-155
Tel.: 61 0341 - App. 01

Akt.Z.: 14 WGA 9420 u. 9429/59

Reg.Nr.: C/10200/

Sbr.

B e s c h l u ß

In dem Rückerstattungsverfahren

Ges. Herrn H o y n a n n e geb. Ervenald, F.O. Bus 0205,
Johannstraße/116-Afrika,

Antragsteller 12,

Verfahrensbevollmächtigter: URO - 2 9000/T - United Reconciliation
Organisation, Berlin-Silbersee, Reinholdstr. 5,

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Bonn,
dieser vertreten durch den Senator für Finanzen,
Sondervermögens- und Bauverwaltung, -Fin III
Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstraße 87,

Antragsgegner,

hat das Wiedergutmachungsamt 14
durch den Richter H e h n e r
beschlossen:

1.) Die Verfahren 14 WGA 9420/59 und 14 WGA 9429/59 werden
zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden.

2.) Die Anträge werden zurückgewiesen.

3.) Das Verfahren ist gebührenfrei.
Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe

BEZUG

Die Antragstellerin begehrt als angebliche Alleinerbin nach ihrer Großmutter Sofie Klein geborene Freund u.a. rückerstattungsrechtlichen Schadenersatz wegen der ungerechtfertigten Entziehung von Pulsen, elektrischen und optischen Geräten nebst Radio (14 WGA 9480/59) und Konstruktionszeichnungen (14 WGA 9482/59) in Wien.

Sie ist ~~Wife~~ dem 13.10.1960 wiederholt zur Begleichung der Ansprüche aufgefordert worden. Sie hat eine anspruchsbegrenzende Stellungnahme hinsichtlich dieser Verfahren bisher nicht abgegeben.

Die Ansprüche sind unbegründet. Bei Antragslegung, die innerhalb des Geltungsbereiches des Ruhestörerersatzgesetzes erfolgt sind, besteht ein Schadenersatzanspruch nur, wenn die Gegenstände nachweislich in der Besitzt der Antragstellerin Deutschland oder nach Berlin vorbracht wurden, § 3 BRGG. Dieser "Verbringungsmaßstab" liegt grundsätzlich dem Antragsteller ob, es sei denn, es ergibt sich aus gesetzlichen, dokumentarischen oder anderen Unterlagen, daß eine Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Gegenstände in die oben genannten Gebiete gelangt sind. Solche Anhaltspunkte sind den Wiederergutachtungsausschüssen in Wien von ihrer wegen ansehnlicher Ermittlungen für die Vermögenswerte, die den Gegenstand dieser Verfahren bilden, nicht bekannt geworden. Die Antragstellerin kann auch Beweismittel oder andere Unterlagen, aus denen auf eine Verbringung geschlossen werden könnte, nicht angeben und beibringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 65 BRGG.

Gegen die Entscheidung kann jeder Detaillierte binnen eines Monats, bei Wohnsitz im Ausland binnen dreier Monate, die Entscheidung der Wiederergutachtungsausschüsse durch Einspruch bei dem Wiederergutachtungsausschuss anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.

gen. B e z u g

Überweisung am 17.10.61
nach Einspruch
(Wuff. Nr. 20.10.61)
Haf. + Bez. mstr.
Akte m. 20.10.61

25. 10. 61

Prf.

Fristablauf

- 6. Nov. 1963

20. 10. 62

Fristablauf

22. Okt. 1962

✓
17/2
276/776

11.11.64

Bevollmächtigter Prüfungsamt?
ja / nein
falls ja: P / K, V
Unterschrift: *H. Hansen*

km

10. APR. 1968

Termine:
~~3.66~~ ~~11.70~~
2.67 12⁴⁵

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Herta Heymann geb. Grünwald

Johannesburg / Südafrika, P.O.B. 2203

als amtliche Alleinvertreterin v. Lilli Klein geb. Grünwald Berechtigte

Bevollmächtigte:

*U R O, ~~Hermann~~ ~~Helmuth~~ ~~Hans~~
~~HAWOER~~
gegen*

Vollmacht Bl. *144*
1b, 1c, 1e

Deutsches Reich O.F.D.

- R 752-VA 1-B/32/322 -

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung

Währungsgrät

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 19*68*

Aufzubewahren: — bis einschl. *1998*

dauernd —

WiK 322 65

WIS 10/67

29

M

Berlin, den -----

pk

Kartei/ 24.9.59
8.12.59

Reg.Nr. G/16189

14 WGA 9429 /59

Betr.: Zuleitung eines Rückerstattungsanspruches gemäß Art.53
des Rückerstattungsgesetzes vom 26.Juli 1949 - BK/O (49) 180 -
und gemäß Bundesrückerstattungsgesetz.

1) Antragsteller bzw. Berechtigter auf Grund des Anspruches
vom: 5.12.58 (Trh. 12.1.59) ✓

Herta H e y m a n n geb.Gruenwald,
P.O.Box 8203, Johannesburg/Süd Afrika

Bevollm.: URC - R 5885/F

Vollen. Bl. 17 in 14 WGA 9426/59

2) Derzeitiger Eigentümer oder Besitzhalter des Vermögens:
D e u t s c h e s R e i c h

3) Beanspruchtes Vermögen:

Hausrat

(Wien + Hamburg)
Bl. 14

Tribüne: Bl. 14
(wegen der Wirt in Wien)

Geschädigte: Sofie Klein geb.Freund - Großmutter

E:

Bemerkungen: Anmeldung in 14 WGA 9426/59

Aktenzeichen der Entschädigungsakte Reg.Nr. _____

Aktenzeichen der OFF-Akte: _____

Beglaubigte Abschrift

URO Berlin
10153 16.XII.58
R 5885

10. Sep. 1959

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich
und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

Der Haupttreuhänder
für
Rückerstattungsvermögen
12. JAN. 1959

(Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG —
vom 19. Juli 1957
(Bundesgesetzbl. I S. 734)

Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
amtl. v. d. Nürnberger Str. 53-55
- Zentralmünchen
Reg.-Nr. G/ 16189

A. Personalangaben

I. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) Heymann geb. Gruenwald
- b) Vorname Herta
- c) jetzt wohnhaft P.O.Box 8203, Johannesburg/Sued Afrika
- d) Geburtsdatum und Ort 30. Juni 1915 in Wien
- e) Staatsangehörigkeit suedafrikanisch
- f) Beruf Hausfrau
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung London/England
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945.
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 Johannesburg/Sued Afrika
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dergl.)
Erbfolge (Alleinerbin)

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsaufbahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

AST benachr. 2425 1411 J.A. 9426 G. 9430 / 59
S. 112.59 f8

265-8-1x4

3) Verfahrensbevollmächtigter:

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN-WILMERSDORF, HELMSTEDTER STR. 5
(Rueckerstattungsabteilung)

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozessfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

Klein geb. Freund

b) Vorname

Sofie

c) zuletzt wohnhaft

Vor der Deportation: Wien IX., Tuerkenstr. 17

d) Geburtsdatum und Ort

4. Maerz 1859, Temesvar

e) Sterbedatum und Ort

1. Januar 1943, wahrscheinlich Konzentrationslager
Theresienstadt

f) Staatsangehörigkeit

oesterreich

g) Beruf

Privatiere

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

Grossmutter von muetterlicher Seite

i) Miterben (Name und Anschrift)

Antragstellerin ist Alleinerbin
nach ihrer Grossmutter Sophie Klein durch Erbschein (Einantwortungsurkunde) des Bezirksgerichts der Innenstadt Wien
vom 27.1.1948 (20 A 440/46-13)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung Vor der Deportation: Wien, Tuerkenstr. 17
Nach der Deportation: Vermutlich Theresienstadt

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

entfaellt

3. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depostitenkasse

c) Letzter Saldo

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2

165-8-1x4

Wertpapiere

Angabe der Wertpapiere

- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- c) ob
 - I) ohne Entgelt eingezogen
 - II) Zwangsablieferung
 - III) wenn II), welche Zahlung
 - IV) an welcher Stelle abgeliefert
 - wofür ist die Ablieferung erfolgt
 - V) bei Reichsschatzanweisungen:
 - zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere
- d) Ist Deputatzug vorhanden

s. Anlage 1

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

- a) abgelieferte Gegenstände:

s. Anlage 2

- b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
 - Stadt Adresse angeben
- c) ob
 - I) ohne Entgelt eingezogen?
 - II) Zwangsablieferung?
 - Ist Ablieferungsquittung vorhanden?
 - III) wenn II), welche Zahlung?

Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

- a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

s. Anlage 3

- b) Ablieferung an

5. Hausrat

- a) Bezeichnung der Gegenstände

s. Anlage 4

- b) Ortsangabe

6. Liffe

- a) Inhalt des Liffes

- b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

L65-8-1x4

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

1d

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

*§) entzogene Kisten
s. Anlage 5*

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRÜG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: *Heinz Meyman
geb. Cuiunwald.*

Ort: Johannesburg, Sued Afrika

Datum: 5.12.1958

4
265-8-1x4

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin SW 61, den 13. Oktober 1960
Alte Jakobstrasse 148 - 155
Tel. 61 0341 - App.

Akt.Z.: 14 WGA 9426 - 9430/59

pk

An URG - R 5885/R -

Betr.: Rückerstattungssache Herta Heymann geb. Gruenwald

./ Deutsches Reich

14 WGA 9426/59 - Wertpapiere

14 WGA 9427/59 - Gold, Silber, Schmuck

14 WGA 9428/59 - Pelze, Radio, elektr. und optische Geräte

14 WGA 9429/59 - Hausrat

14 WGA 9430/59 - Entzogene Nutzungen aus Miete

In obigen (zu) Verfahren wird um nähere Begründung ~~des (der) Anspruchs~~ (Ansprüche) und den Nachweis der ungerechtfertigten Entziehung gebeten. Dieser Nachweis kann u.a. durch Bankauskünfte, Ablieferungsquittungen oder Versicherungen unter Eid, die zweckmässigerweise in öffentlich beglaubigter Form abzugeben sind, geführt werden. Sämtliche Schriftstücke sind in doppelter Ausfertigung zu den einzelnen Verfahren einzureichen.

Bei Gebrauchsgegenständen (Möbel, Kleidung, elektrische Geräte etc.) bedarf es der Angabe von Anschaffungsjahr und -preis.

Da Falls Ersatz für Gegenstände beansprucht wird, die ausserhalb des Gebietes der heutigen Bundesrepublik Deutschlands oder Berlins entzogen worden sind, ist der Nachweis notwendig, daß diese Gegenstände nach der Entziehung in "feststellbarer Form" in dieses Gebiet gelangt sind. Dieser Nachweis kann nicht etwa allein auf Vermutungen gestützt werden. Sie wollen ferner nachweisen, daß ~~Sie, der Antragsteller, die An-~~ ~~tragsstellerin, der Geschädigte,~~ die Geschädigten - zu den aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen verfolgten Personen gehört - gehören.

Soweit es sich um Gegenstände handelt, die im heutigen Ostsektor von Berlin entzogen worden sind, ist ausserdem der Nachweis erforderlich, daß die Wohnsitzvoraussetzungen des Art. 27 Abs.3 REAO in der Person des Geschädigten - der Geschädigten oder des Antragstellers - der Antragstellerin gegeben sind. Diese liegen dann vor, wenn der - die Geschädigten oder dessen - deren Rechtsnachfolger zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945 in West-Berlin oder West-Deutschland ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre geschäftliche Hauptniederlassung gehabt haben.

+) sondern ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Es wird gebeten, in dem Verfahren 14 WGA 9426/59 den Nachweis zu erbringen, daß die entzogenen Wertpapiere nach der Entziehung Sie effektiv in den Geltungsbereich des Bundesrückerstattungsgesetzes verbracht worden sind. Bitte veranlassen Sie die Einholung einer Auskunft der deponierenden Bank.

Sie wollen ferner ~~Erneuerung des Anspruchs~~ die Anspruchsberechtig-
ung ~~des Antragstellers~~ der Antragstellerin durch Vorlage ~~eines~~
~~Erbscheines~~ nach der in Antragsformular genannten Einantwortungs-
urkunde

nachweisen.

Für das Verfahren ~~14 WGA 9427/59~~ ^{um Vorlage der Originale und}
beigefügt ~~beglaubigter Abschriften der Auskunft des Dorotheums in Wien~~
~~gebeten.~~ ^{wird in der Anlage ein Merkblatt}

Im übrigen wollen Sie bitte ~~mitteilen~~, ob Sie außer der vorliegen-
den Anmeldung denselben Anspruch über eine Organisation, Stiftung
oder einen Bevollmächtigten anderweit angemeldet ~~haben~~. Bejahenden-
falls wird um Mitteilung gebeten, wer die Anmeldung vorgenommen hat
und wie das Aktenzeichen lautet.

In dem Verfahren 14 WGA 9430/59 mußte der anliegende Beschluß
ergehen, auf dessen Gründe Bezug genommen wird.

gez. M e h n e r
Beglaubigt:

Verw. Angestellte

- +) eine eidesstattliche Erklärung der Antragstellerin darüber
beibringen

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin SW 61, den 1.10.1961
Alte Jakobstraße 148-155
Tel. 61 0341 - App. 01

MF

Thr.

Akt.Z.: 14 WGA 9428 u. 9429/59
Reg.Nr. G/16189/

An den
Herrn Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung

- Fin III - O 1489 -

Berlin - Charlottenburg 2
Fasanenstraße 87

Nach § 29 des BRÜG vom 19. Juli 1957 und gemäß Art. 55 der Anordnung
BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949
(Verordnungsblatt von Groß-Berlin, Teil I, Nr. 47, S. 221), betr.
Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der
nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen wird Ihnen hiermit der
nachfolgende Rückerstattungsanspruch des - der

Herta H e y m a n n geb. Gruenwald, P.O.Box 8203,
Johannesburg/Süd-Amerika,

Bevollmächtigter: URO - R 5885/F - United Restitution Organization,
Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Str. 5,

zur Erklärung binnen zwei Monaten - vom Tage der Zustellung -
bekanntzugeben.

beanspruchtes Vermögen:

- Wien -

14 WGA 9428/59 - Pelze, elektr.u.opt.Geräte nebst Radio
14 WGA 9429/59 - Hausratsgegenstände -

Geschädigte Sofie Klein geb. Freund - Großmutter -

Bemerkung:

Tag des Eingangs der Anmeldung beim Haupttreuhänder: 12.1.1959

Das Verfahren beim Entschädigungsamt Berlin läuft
unter der Reg.Nr.

Falls Sie den Rückerstattungsanspruch nicht für gerechtfertigt halten, können Sie innerhalb der Ihnen gestellten Erklärungsfrist Widerspruch erheben. Wir bitten, eine der Zahl der Antragsteller entsprechende Anzahl von Abschriften beizufügen.

Wird innerhalb der Erklärungsfrist eine Erklärung Ihrerseits als Beteiligten zu dem Rückerstattungsanspruch nicht abgegeben, so gibt das Wiedergutmachungsamt durch Beschluß dem Antrage statt (Artikel 56 Abs. 1), vorausgesetzt, daß dieser schlüssig begründet ist und der Richtigkeit der zur Begründung des Antrages vorgebrachten Behauptungen keine Einträge in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden entgegenstehen, die dem Wiedergutmachungsamt vorliegen.

Im Falle einer gütlichen Einigung über den Rückerstattungsanspruch hat das Wiedergutmachungsamt die Vereinbarung auf Antrag schriftlich niederzulegen und den Beteiligten von Amts wegen eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen. (Art. 56 Abs. 3)

Anbei 1 Beschluss vom 1.10.1961.

gez. M e h n e r

Beglaubigt

Verw.-Angestellte

ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTER STRASSE 5 · TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIMS BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15 - 17 UHR

R 5885/B

Bei Rückantwort bitte angeben

Berlin, den 13. Juni 1962
Ba/U

verlegt am 20. Okt. 1961 *m*

9

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTER STRASSE 5 · TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIMS BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15 - 17 UHR

R 5885 /F

Bei Rückantwort bitte angeben

Berlin, den 18. Oktober 1961
Hg/Ra

In der
Rückerstattungssache
H e y m a n n ./.. Deutsches Reich
- 14 WGA 9429/59 -Hausrat-

Wiedergutmachungsämter
von Berlin
13. OKT. 1961
WGA /

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin
Berlin SW 61

legen wir gegen den abweisenden Beschluß
vom 1.10.61, zugestellt am 10.10.1961,

E i n s p r u c h

ein.
Begründung werden wir nachreichen.

URC - Berlin
i.A.: *[Signature]*

07339

An das
Landgericht Berlin
Wiedergutmachungskammer
Berlin W 30

05101

73

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTSTRASSE 5 · TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UNRECLAIMS BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15 - 17 UHR

R 5885/B

Bei Rückantwort bitte angeben

Berlin, den 13. Juni 1962
Ba/U

In der
Rückerstattungssache
Hertha H e y m a n n ./.. Deutsches Reich
(143 WGK) 14 WGA 9429/59 (980.61)
- H a u s r a t -

Landgericht Berlin
14. JUNI 1962

1. Durchsch. des SVR f.-K.
2. 2 Monate
v. A.
18.6.62

19.8

müssen wir bitten, die uns mit Verfügung vom 28.3.1962 - uns zugegangen am 10.4.1962 - gesetzte Frist zur Begründung des Einspruchs um vorschlagsweise 1 Monat zu verlängern.

Unser Büro in Johannesburg teilt uns mit, daß infolge verschiedener Erkrankungen die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin noch nicht habe fertiggestellt werden können; sie soll uns jedoch in Kürze zugehen.

Wir hoffen, die erbetene Nachfrist nicht voll in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Ordnung halber bemerken wir, daß wir heute bereits durch Anruf auf der Geschäftsstelle unseren Antrag auf Fristverlängerung angekündigt haben.

U R O - B e r l i n
i. A.

An das
Landgericht Berlin
Wiedergutmachungskammer
B e r l i n W 30

14

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTER STRASSE 5 · TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIMS BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15 - 17 UHR

R 5885/B

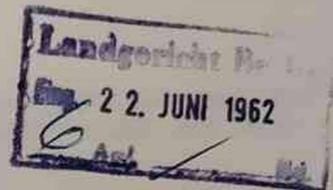
Berlin, den 21. Juni 1962
Ba/U

Bei Rückantwort Bitte angeben

In der
Rückerstattungssache

Hertha H e y m a n n ./. Deutsches Reich
(143 WGK) 14 WGA 9429/59 (980.61)

- H a u s r a t -



überreichen wir anliegend zur Begrün-
dung des Einspruchs

begl. eidesstattliche Versicherung
der Antragstellerin vom 11.6.1962
nebst den beiden darin erwähnten
Schriftstücken.

Nach der eidesstattlichen Versicherung
sind von dem Hausrat die Möbel bei der
Speditionsfirma Hausner & Co., Wien,
eingelagert worden. Hinsichtlich dieser
Möbel wird der Verbringungs-nachweis
nicht zu führen sein; der Anspruch wird
insoweit nicht aufrecht erhalten.

Dagegen ist der eigentliche Hausrat
- Teppiche, Kunstgegenstände, Gemälde,
Porzellane, Kristalle, Bett- und Leib-
wäsche - von der Firma Hausner & Co.
im Jahre 1942 in 10 Collis an die Spe-
ditionsfirma Friedrich Wiese, Hamburg 6,
Schaeferkampsallee 16, versandt worden.

Da diese Collis ihr Bestimmungsziel nicht
erreicht haben, ist davon auszugehen,
daß dieses Umzugsgut, wie üblich, in
Hamburg von der Speditionsfirma als
Jüdischer Besitz den Behörden gemeldet
und von diesen beschlagnahmt und ver-
wertet worden sind.

Da demnach die Entziehung in Hamburg
stattgefunden hat, stellen wir den An-
trag, das Verfahren an die für Hamburg
zuständigen Wiedergutmachungsbehörden
über das zuständige Zentralanmeldeamt
abzugeben.

6 Anl.

U R O - B e r l i n
i.A.

An das
Landgericht Berlin
Wiedergutmachungskammer
B e r l i n W 30

25. Juni 1962

Dr. H. H. E. A. S. W.

2/145 Topfbl. 112
(14.7)

25. G.
K

A

HERTA HEYMANN

75
P.O.Box 8203,
Johannesburg/Suedafrika

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Ich, die unterzeichnete HERTA HEYMANN, gebe in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklarung nachstehende Erklarung an Eidesstatt ab:

Es ist mir bekannt, dass diese Erklarung den Wiedergutmachungsamtern von Berlin in einem Rueckerstattungsverfahren 14 WGA 9429/59 in Vorlage gebracht wird.

Ich bin lt. Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien (20 A 440/46 - 13) Alleinerbin nach meiner im Zuge der rassistischen Verfolgung umgekommenen Grossmutter Sofie Klein geb. Freund, welche ihren Wohnsitz in Wien hatte.

Gelegentlich eines voruebergehenden Aufenthalts in Wien habe ich versucht ueber das Schicksal meiner Eltern und meiner Grossmutter Naeheres zu erfahren. Die Israelitische Kultusgemeinde in Wien teilte mir mit, dass meine Eltern und meine Grossmutter im Jahre 1942 deportiert worden waren und dass keine Lebenszeichen mehr von ihnen eingetroffen seien.

Ich habe auch bei der Speditionsfirma Hausner & Co. vorgesprochen, weil diese Firma auch Einlagerungen vornahm und gelegentlich meiner Auswanderung mein eigenes Umzugsgut verfrachtet hatte.

Ich erfuhr von einem Angestellten dieser Firma, der die alten Akten herausgesucht hatte, dass meine Grossmutter 10 Kollis im Gesamtgewicht von 705 kg, bestehend aus 5 Koffern, 3 Kisten und 2 Koerben zur Verfrachtung nach Hamburg aufgegeben hatte.

Aus diesen Akten war ersichtlich, dass die 10 Kollis an die Speditionsfirma Friedrich Wiess, Hamburg 6, Schaeferkampsallee 16, im Jahre 1942 versandt worden waren.

Der Angestellte der Firma Hausner & Co. legte mir selbst die Akten vor, welche ich einsah. Ich habe in diesen Akten ein Versicherungszertifikat gesehen und gelesen, wonach der Inhalt der 10 Kollis mit RM 30.000.- versichert war.

Ich habe mir auf einen Zettel, den mir der Angestellte gab, das Wichtigste notiert, wodurch ich heute noch ueber die Einzelheiten im Bilde bin.

Der Angestellte hat mir auch eine Geschaeftskarte der Firma uebergeben, fuer den Fall weiterer Rueckfragen. Ich lege diese Karte, welche sich noch in meinem Besitz befindet, anliegend im Original vor. Der auf dieser Karte befindliche handschriftliche Name ist meiner Erinnerung nach der des Angestellten, welcher mir die Akten vorlegte.

76

Ende 1958 wandte ich mich wieder an die Firma Hausner & Co. um eine Kopie des Versicherungszertifikates zu erhalten. Leider teilte mir die Firma mit Schreiben vom 27.11.1958 - welches ich in Fotokopie vorlege - mit, dass die gewünschte Unterlage nicht mehr zur Verfügung sei.

Ich versichere hiermit, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Erinnerungsvermögen gemacht habe.

Johannesburg/Suedafrika

den.....11/11/1962

.....Herta Heyman.....



The deponent has acknowledged that he/she knows and understands the contents of this affidavit which was sworn to/affirmed before me—

Die verklaarder verklaart dat hy sy haar volle opregtheid en verstand van hierdie verklaring en dit Deponent hierdie verklaring wils bevestigend voor my—

J. J. J. J.
 Justice of the Peace / Reedsener
 Commisshener of Oorlog / Kommissar van Oorlog

Date Datum

U R E

t Sol

en se
h der
n Tra

n Be
r nic
hen
tsko
o Ja
nnen

Ihner

U. v. a.

Parfak

17

HAUSNER & CO.

S P E D I T I O N
M Ö B E L T R A N S P O R T E
E I N L A G E R U N G E N

W I E N I, M A H L E R S T R A S S E 7

TELEPHON: R 20-3-48, R 21-001

LAGERHAUSERVERWALTUNG, TEL. A 47-4-60

Verpackung von Kunst-
gegenständen, Mobilien etc.
Aufbewahrung in trockenen
Lagerräumen und Kabinen
Versollungen, eigene Zoll-
transitlager / Spezialität:
Möbelkoffer (Liftvans) für
Überseetransporte / Ver-
schließbare Möbelwagen-Auto



78
Telegramm Adresse:
S P E D H A U S N E R
Büro: Telefon 52 14 58, 52 21 12
Lagerhaus: Telefon 35 85 71
Postsparkassenkonto Nr. 52.919
Bankverbindung: Creditanstalt-
Bankverein, Zweigst. Körntnerring

HAUSNER & CO.

SEIT 1871

INTERNATIONALE MÖBELTRANSPORTE U. SPEDITION / WIEN I, MAHLERSTRASSE 7

Unser Zeichen ZH/Ka

Ihr Zeichen

Wien, am 27.11.1958
Postamt 15 / Postfach 200

Mrs.
H. H e y m a n
P.O. Box 8203
J o h a n n e s b u r g

Betrifft: Transport Sofie Klein 1942

Wir bestätigen Ihren sehr geschätzten Brief vom 14.10.1958
in welchem Sie nach der Kopie des Versicherungszertifikates
über oben zitierten Transport nachfragen.

Zu unserem grössten Bedauern müssen wir Ihnen jedoch leider
mitteilen, dass wir nicht mehr im Besitze dieser Unter-
lagen sind. Abgesehen davon, dass durch Kriegereignisse
unser Akten-Archiv zum Grossteil schwer beschädigt wurde,
müssen wir Geschäftskorrespondenz auf Grund gesetzlicher
Vorschriften nur 10 Jahre aufbewahren. Trotz intensiver
Suche können wir Ihnen daher die gewünschte Unterlage
nicht übermitteln.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
HAUSNER & CO.
ppa.

Wir arbeiten ausschliesslich auf Grund der „Allgemeinen Österreichischen Speditionbedingungen“ (AÖSp), kundgemäß in der „Wiener Zeitung“ vom 9. VIII. 1947,
für Beförderung bzw. Einlagerung von Möbeln auf Grund der „Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport“ und der „Einlagerungsbedingungen für den
Möbeltransport“ sowie der „Bedingungen des Möbel-Speditions-Versicherungsgewerks“ in deren Ergänzung auf Grund der „Allgemeinen Österreichischen Spedi-
tionsbedingungen“ (AÖSp), kundgemäß von der Bundeskammer der Gewerbetreibenden Wirtschaft, Seidens Verband, Föderverband der Speditionen, in der „Wiener

22

✓ Schreiben an die Fa Friedrich Wiese, Hamburg 6,
Schaeferkampsallee 16.

Sin pp

Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

20

1 Berlin-Charlottenburg 2, 28. Nov. 1962
Fasanenstraße 87, Zimmer 141
Fernruf 32 52 01, Apparat 282

Gesch.-Z.: V 48a(M) - O 1489
(143 WGK) 14 WGA 9429/59 (980/61)

In der Rückerstattungssache
Herta H e y m a n n
./.. Deutsches Reich

Landgericht Berlin
Berlin W 30, Am Karlsbad 6
28. NOV. 1962
Anl. _____ Bd. _____

kann ich mich mit einer Verweisung an die
für Hamburg zuständige Wiedergutmachungs-
behörde nur einverstanden erklären, wenn
nachweislich feststeht, daß das Umzugsgut
nach Hamburg gelangt ist. Ich rege an, zu-
nächst ein diesbezügliches Auskunftersu-
chen an die Firma Friedrich Wiese, Hambg.
6, Schaeferkampsallee 16 zu richten.

Landgericht Berlin
143. Wiedergutmachungskammer

1 Berlin 30
Am Karlsbad 6

Anlagen
2 Durchschriften

Im Auftrag

M. H. H.

zu 1/ gef + aty
10.12.63 W's

~~11/3.64~~

6. Dezember 1963

(143 WGK) 14 WGA 9429/59 (980/61)

23

24

Firma

Friedrich Wiese

Hamburg 6
Schaeferkampsallee 16
FRIEDRICH WIESE
FORM. TIEDT & WIESE

Antispedition • In der Rückerstattungssache *Möbeltransporte* • *Regierung*

Heymann ./.. Deutsches Reich
macht Frau Herta Heymann, Johannesburg, Rückerstattungsan-
sprüche als Erbin ihrer Großmutter Sofie Klein geb. Freund,
Wien XIII, Lainzeistr. 49-51, wegen Umzugsgutes geltend.
Sie trägt hierzu vor, ihre Großmutter habe bei der Firma
Hausner & Co., Wien I, Mahlerstr. 7, 10 Kollis im Gesamtge-
wicht von 705 kg, bestehend aus 5 Koffern, 3 Kisten und
2 Körben, eingelagert. Im Jahre 1942 sollen alle 10 Kollis
an Ihre Adresse versandt worden sein.

Sie werden höflich um Mitteilung gebeten, ob Ihnen noch Unter-
lagen für das Jahr 1942 zur Verfügung stehen und ob Sie gege-
benenfalls noch Feststellungen über diese Sendung treffen
können. *Allen aus dem Jahre 1942 nicht mehr vorliegen.*

Der Sitz meiner Fa. wurde v. d. Schaeferkampsallee 16
Sie werden gebeten, Ihrer Auskunft zwei Durchschriften für
die Parteien beizufügen.

Schulze-Falck
Gerichtsassessorin

Friedrich Wiese
Tau

12/19/63
Zur Post
1963

Stutt

143 WCK 980/61

Berlin, den 12.3.64 25



FRIEDRICH WIESE
vorm. TIEDT & WIESE

24

Meispedition * Möbelfernverkehr * Überseeische Möbeltransporte * Lagerung

Landgericht Berlin
Berlin W 30, Am Karlsbad 6
Hamburg-Stellingen,
Hoheluftarkstraße 50
Fernruf: Sammel-Nr. 54 56 41-42
14. DEZ. 1963
Anl. [Signature]

13.12.63

V.
1. Abbr. an:
a) SVV
b) WRU
zur Stellungg.
2. Un. zur Stellungg.
17./12.
R

zu Nach
18/12

An das Landgericht Berlin
Wiedergutmachungskammer
1 Berlin W.30
Am Karlsbad Nr.6

Betr. Geschäftsnummer (143 WCK) 14 WGA
9429 / 59 (980/ 61)

Ich erhielt Ihr Schreiben v.6.cr. heute und teile
ich Ihnen mit, dass Unterlagen aus den Geschäfts-
vorfällen aus dem Jahre 1942 nicht mehr vorliegen.
Der Sitz meiner Fa.wurde v.d.Schäferkampsallee 16
nach hier verlegt.

Friedrich Wiese
vorm. Tiedt & Wiese
[Signature]

Bankkonten: Stelling Volkebank Konto Nr. 6/1097 . Hamburger Sparcasse von 1827, Konto Nr. 11/661
Postscheckkonto: Hamburg 129 79

Zur Post
am: 19.3.64
[Signature]

Der Vorsitzende
[Signature]
Landgerichtsdirektor

Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

1 Berlin 12,
Fasanenstraße 87, Zimmer
Fernruf 32 52 01, Apparat

14. April 1964
142
283

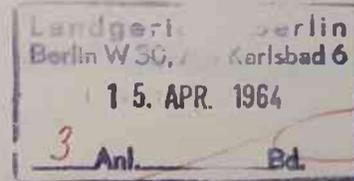
27

Gesch.-Z.: V 48 - 0 1489

(143 WGK) 14 WGA 9429/59 (980/61)

In der Rückerstattungssache

Herta Heymann ./.. Deutsches Reich



sind die Ansprüche der Antragstellerin nach ihrer Großmutter wegen der Entziehung von Hausrat in Wien durch Beschluß der WGÄ vom 1.10.1961 zurückgewiesen worden.

Dieser Beschluß läßt eine Rechtsverletzung im Sinne des Art. 58 Abs. 3 REAO nicht erkennen.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin soll das Umzugsgut bei der Speditionsfirma Hausner & Co., Wien, eingelagert und später an das Speditionsunternehmen Friedrich Wiese in Hamburg -annehmbar im Jahre 1942- zur Verfrachtung gelangt sein.

Die Speditionsfirma in Hamburg hat im Schreiben vom 13.12.1963 mitgeteilt, daß Unterlagen aus den Geschäftsvorfällen aus dem Jahre 1942 nicht mehr vorliegen.

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts kann eine Verweisung an andere Wiedergutmachungsbehörden nur dann ausgesprochen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Verbringung vorliegen. Diesen Nachweis sehe ich in vorliegender Sache nicht als geführt an. Damit dürfte auch die Voraussetzung für eine Abgabe des Verfahrens an die Wiedergutmachungsbehörden in Hamburg nicht gegeben sein.

Ich bedauere daher, die Zurückweisung des Einspruchs beantragen zu müssen.

Nach den gesammelten Erfahrungen unterlag Hausrat einer örtlichen Verwertung; vgl. hierzu 3 W 1278/62 vom 22.8.1962, ORG/A/ 3124 vom 25.3.1963, ORG/A/3301 vom 10.10.1963

Anlagen:

3 Durchschriften

Im Auftrag

Hayes

✓
1) Doppel an UKRO
3. k. u. St.

2) Wc 3 Men
16.4.64
ST

M. J. J. J.
17/4

17/7

Landgericht Berlin
143. Wiedergutmachungskammer
1 Berlin 30

Öffentliche Sitzung
der Zivilkammer 143
des Landgerichts Berlin

(Wiedergutmachungskammer)

(143 W GK) 14 W GA 9429.59 (980.61)

1 Berlin 30, den 2. Juni 1964

Am Karlsbad 6

Fernruf: 13 16 11

innerbetr.: (95) 4271

In der Rückerstattungssache

Gegenwärtig: Dr. Müller
Landgerichtsdirektor
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Hensel

Landgerichtsrat von Albert

Gerichtsassessor
als beisitzende Richter,

Chorazy ^{angest.}
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle. ~~Justizsekretär~~

gegen Deutsches Reich

Abschrift d. Prot. haben
auf Antrag erhalten:
Rechtsanw. URO
Rechtsanw. SIK
ab 2.6.64: Chorazy

erschienen in dem heutigen Verhandlungstermin

1. für die Antragsteller in

und ~~Rechtsanwalt~~ die URO niemand

2. für den Antragsgegner Ref. Stoeber

~~mit Rechtsanwalt~~

Ref. Stoeber beantragt Entscheidung nach Lage der Akten.

Nachträglich erscheint für die Antragstellerin und die URO

Herr RA. Dr. Müller und stellt den Antrag aus dem
§. Schriftsatz vom 21. Juni 1962 (Bl. 14 d. A.).

B. u. v.

1.) Das Verfahren wird über den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin und das zuständige Zentralanmeldeamt an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg verwiesen.

2.) Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Müller

Chorazy

Beglaubigte Abschrift

(143 WGK) 14 WGA 9429/59 (980/61)

30

B e s c h l u

3. Rechtskräftig
Berlin, den 20. NOV. 1964

Jäger
Justiz-Oberinspektor zt.

In der Rückerstattungssache

der Frau Herta H e y m a n n geb. Gruenwald,
P.O.Box 8203, Johannesburg/Südafrika,

Antragstellerin,

-Verfahrensbevollmächtigte:

United Restitution Organization,

1 Berlin 31 (Wilmersdorf), Helmstedter Straße 5,-

g e g e n

Statistisches Verzeichnis
- 4. BEZ 1964

das D e u t s c h e R e i c h,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Bonn,

dieser in Berlin vertreten durch den Leiter

der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim

Landesfinanzamt Berlin,

1 Berlin 12 (Charlottenburg), Fasanenstraße 67,

Antragsgegner,

hat die Zivilkammer 143 (Wiedergutmachungskammer)

des Landgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung

vom 2. Juni 1964 durch

den Landgerichtsdirektor Dr. Müller

als Vorsitzenden,

den Landgerichtsrat Hensel und

den Landgerichtsrat von Albert

als beisitzende Richter

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird über den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin und das zuständige Zentralanmeldeamt an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg verwiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin macht als Alleinerbin ihrer aus rassistischen Gründen verfolgt gewesenen Großmutter Sofie Klein geb. Freund mit dem am 12. Januar 1959 beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin eingegangenen Anmeldungsschriftsatz rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche wegen der Entziehung von Hausratsgegenständen geltend. Sie hat dazu in der eidesstattlichen Erklärung vom 11. Juni 1962 vorgetragen, die Erblasserin habe vor ihrer Deportation von ihrem letzten Wohnsitz in Wien aus 10 Kolli mit Umzugsgut durch die Firma Hausner & Co, Wien, nach Hamburg an die Firma Friedrich Wiese, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, im Jahre 1942 verfrachten lassen; dort sei das Umzugsgut dann vermutlich beschlagnahmt und verwertet worden.

Die Wiedergutmachungsämter von Berlin haben den Rückerstattungsantrag durch Beschluß vom 1. Oktober 1961 zurückgewiesen, da der Verbringungs nachweis im Sinne des § 5 BRÜG nicht geführt sei.

Gegen diesen am 10. Oktober 1961 zugestellten Beschluß hat die Antragstellerin mit dem am 19. Oktober 1961 eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt und nach Rücknahme des Teilanspruchs wegen der in Wien zurückgebliebenen Hausratsgegenstände beantragt,

das Verfahren zuständigkeitshalber
an die für Hamburg zuständigen Wieder-
gutmachungsbehörden abzugeben.

Der Antragsgegner beantragt,

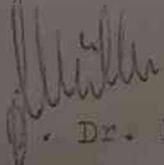
nach Lage der Akten zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der
Parteien wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

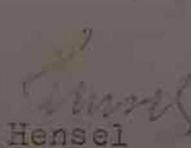
Soweit das Verfahren nach der teilweisen Rücknahme noch
anhängig ist, ist der Verweisungsantrag begründet; denn
nach dem Vorbringen der Antragstellerin soll die Ent-
ziehung der beanspruchten Gegenstände in Hamburg bei
der Firma Friedrich Wiese erfolgt sein, so daß die ört-
liche Zuständigkeit der Hamburger Wiedergutmachungsbe-
hörden gegeben ist.

Da es sich nicht um eine Frage der Verbringung im Sinne
des § 5 BRÜG handelt, kommt es auch nicht darauf an, ob
hinreichend glaubhaft gemacht ist, daß die Gegenstände
tatsächlich nach Hamburg gelangt und dort entzogen worden
sind.

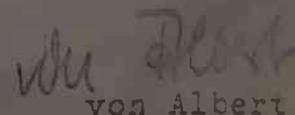
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 65 REAO in Ver-
bindung mit der BK/O (54) 8 vom 15. Juni 1954.



Dr. Müller



Hensel



von Albert

129

Geschäftsstelle des
Landesrichters Berlin
Geschäftsnummer:
143 WGK 980/61

Berlin SW, den 3. August 1964
Am Karlsbad 6
Telefon: 13 16 11

An das
Postamt // 31
1 Berlin // 31
Geisbergstrasse 7-9

FA Berlin 30
- 6. AUG. 1964

In der Rückerstattungsache Herta Heymann ./.. Dt.Reich

Ist am . . . 7. Juli 1964 . . . beim Postamt Berlin 30
mit Zustellungsurkunde
~~unter Bezeichnung~~ . . . ~~gegen Buchstabe~~
ein Brief an

United Restitution Organization (URO),
1 Berlin 31 (Wilmerdorf), Helmstedter Str. 5,

PA Berlin 31
- 7. AUG. 1964

aufgegeben worden.

Inhalt: 1 Beschlusaufbereitung vom 2. 6. 1964 sowie 1 Beschlusb-
schrift mit Zahlungsaufforderung
Die Zustellungsurkunde
~~unter Bezeichnung~~ ist bisher nicht zurückgekommen; mit

Bitte um Ermittlung.

R 5885

Erhalten (zugestellt) am

8.7.64

Auf Anordnung
Eisenmann
Juristengestellte

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN-WILMERSDORF
HELMSTEDTER STR. 5
Telefon: 03 06 11

1) Frist 31.8.64
2) Am 9. XI. 64 w. vorl. (Hoffm.)

17. AUG. 1964
Hoffm.

Postamt
111 1

1 Berlin 31, den 13.8.1964
Fernspr.: 86 00 83 72

An die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
1 Berlin 30
Am Karlsbad 6

Landgericht Berlin
Berlin 30, Am Karlsbad 6
14. AUG. 1964
Anl. Bd.

Der Tag der Zustellung des umseitig angegebenen Schriftstückes kann hier nicht mehr beurkundet werden, da über die Zustellung keine Aufzeichnungen zurückbehalten werden.

Der Empfänger hat den Erhalt des Briefes jedoch bestätigt.

Im Auftrag
[Handwritten Signature]

Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Berlin W 30, den 10. November 1964
Am Karlsbad 6
Fernruf: 13 16 11
innerbetr.: (95) 4271

43

(143 WGK) 14 WGA 9429/59 (980/61)



An die
Geschäftsstelle des
Obersten Rückerstattungsgerichts für Berlin
Berlin W 35
Rauchstraße 17 - 18

Durch Fachl

17. NOV. 1964

In der Rückerstattungssache

der Frau Herta Heymann geb. Gruenwald,
P.O.Box 8203, Johannesburg/Südafrika,
Antragstellerin,
gegen
das Deutsche Reich,
Antragsgegner,

wird um Mitteilung gebeten, ob gegen den Beschluß des

a) Landgerichts vom 2.6.1964 ~~by Kammergerichts vom~~
ein Nachprüfungsantrag eingereicht worden ist. Der Beschluß des Landgerichts -
~~Kammergerichts~~ ist zugestellt worden an:

- a) Antragsteller am 8. Juli 1964
- b) Antragsgegner am 7. Juli 1964

8/11

~~Beteiligte~~ ===== am

gez.

R u m l e r

~~Justiz~~ ~~inspektor~~
Justizhauptsekretärin

Beglaubigt:

P. Eisenmann
Justizangestellte

Wenden!

Kohl

Geschäfts-Nr. Z 28 752

V e r f ü g u n g

14 WGA 9426-9430/59

20.2.1963 ab

01

45

1001.001 3

An den
Fonds zur Abgeltung von
Vermögensverlusten politisch Verfolgter

Wien II
Taborstr. 4-6

Betr.: Ab-Verfahren Herta Meymann geb. Gruenwald ./Dt.Reich

In obiger Sache wird auf Ihre Anfrage vom 5.2.1963 mitgeteilt,
daß hier folgende Verfahren nach Sofie Klein anhängig sind:

- 14 WGA 9426/59 - Wertpapiere (unerledigt)
- 14 WGA 9427/59 - abgegeben an die für Frankfurt am Main zuständige Wiedergutmachungsbehörde, das Akt.Z. ist noch nicht bekannt -
- 14 WGA 9429/59 - auf Grund eines Einspruchs abgegeben an 143.6KZ 980.61
- 14 WGA 9430/59 - entzogene Mieten - rechtskräftig zurückgewiesen

gez. L i v i e r
Beglaubigt:
Verw.-Angestellte

Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.

Jeder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zustellung.

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

26.
18. Jan. 1965 Fe.

28. 1. 65 A

Landgerichtsrat

6/4

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 11, den 14. Jan. 1965
Zippelhaus 5
Fernsprecher: 36 11 21/831

Geschäfts-Nr. 228 758

V e r f ü g u n g

In der Rückerstattungssache

1- Herta Heymann geb. Grünwald,
Johannesberg / Südafrika
P.O.B. 8203

- angebliche Kleinbahn nach Sofia Klein geb. Freund-

Antragstellerin

Bevollmächtigte: URO Berlin

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Antragsgegner,

wird das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung
von Vermögensgut

eröffnet.

2- Der Rückerstattungsanspruch ist gem. Art. 53 Abs. 1 REG dem
Antragsgegner durch Zustellung bekanntzugeben mit der Aufforderung,
sich hierauf innerhalb von 2 Monaten zu erklären.

Klein-Bah. Vgl. Aufw. d. B. im Rückzug

3- Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.

4- Wieder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zustellung.

Ausgefertigt am 26. 28. Jan. 1965 *Fv.*
Gelesen am 28. 1. 65 *M*
Abgeandt am

Landgerichtsrat
Voss

6/4

Oberfinanzdirektion Hamburg

K 756 - UA 1 - BV 33/331

51
2 Hamburg 13, den 15. März 1965
Harvestehuder Weg 14 -- Postfach
Telefon: 44 12 91 / App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

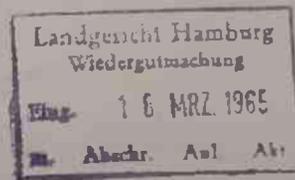
An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

(mit 2 begl. Durchschriften)

H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Anlg.: 1 Akte

In der Rückerstattungssache
Z 28 758



Sofie Klein geb. Freund
Nachlaß
(URO Berlin)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird die Ger.Akte anliegend zurückgesandt.

Die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg besitzt keine Unterlagen über eine Entziehung des beanspruchten Umzugsgutes. Auch aus der Ger.Akte vermag der Antragsgegner ausser den eigenen Angaben der Antragstellerin nichts zu entnehmen, was als Nachweis der Verbringung des Umzugsgutes nach und die Beschlagnahme in Hamburg dienen könnte. Die eigenen Angaben der Antragstellerin reichen jedoch als Entziehungsnachweis nicht aus, zumal es wenig wahrscheinlich erscheint, daß die Versendung nach Hamburg noch im Jahre 1942 erfolgt sein soll, da den Speditionsfirmen durchweg bekannt war, daß ein Weiterversand über den Hamburger Hafen infolge des andauernden Kriegszustandes aussichtslos war. Sachdienliche Angaben dazu kann weder die Speditionsfirma Hausner & Co. in Wien noch die Hamburger Speditionsfirma Friedrich Wiese machen, da beide Firmen nicht über Unterlagen verfügen (Bl. 18 und 24 der Ger.Akte).

Beweiserhebung ist erforderlich. Es wird daher beantragt, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen und angeregt, Anfragen an die Hamburger Speditionshäuser zu richten, ob dort eine Versteigerung festgestellt werden kann.

Vorsorglich wird dem Rückerstattungsantrag widersprochen.

Im Auftrag

Klenner
(Klenner)
Referent

Ausgefertigt am 22. Mrz. 1965
Gelesen am
Abgesandt am

✓ 1. D. des Art. 2. U.

✓ 2. Verzeichnis - R. wie 1/19

W
19. Mrz 1965

Geschäfts-Nr.: Z 28 758

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Fernsprecher 36 11 21 App. 831
Behördennetz 31 (" ")

Wirk 322/65

52

Beschluß

Landgericht Hamburg
Eing. 24. MRZ. 1965
Wiedergutmachungskammer

In der Rückerstattungssache

Herta H e y m a n n geb. Grünwald,
Johannesburg/Südafrika, P.O.B. 8203,

- als angebliche Alleinerbin nach Sofie Klein geb. Freund -
Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

United Restitution Organization,
Berlin 31, Helmstedter Str. 5, - R 5885/B -

Zustellungsbevollmächtigter:

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Aktenzeichen:

- K 756 - UA 1 - BV 33/331 -

Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

U m z u g s g u t

nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Vermerk f.d. Kammer:

Vollmacht Bl. 1b, 1d, 1e d.A.

Erbschein fehlt.

D. Ullrich - Napolfeld

ib 322/65

W.

28. Juni 1965
Ausgefertigt am
Gelosen am
Ab 2. Zeit/Format (4/2)
28. Juni 1965
59

1). Schreiben an

Franz Hausner & Co

Internationale Möbeltransporte & Spedition

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11, den 24. März 1965

Geschäfts-Nr.: Wik 322/65 (Z 28 758)

Zippelhaus 5

Fernsprecher 36 11 21 App. 820

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Behördennetz 9.31 (" ")

53

In der Rückerstattungssache

Sofie Klein geb. Freund Nachlaß ./. Deutsches Reich
wird gemäß richterlicher Verfügung angefragt, ob noch Unterlagen über
die Verwertung oder Versteigerung des Hausrates von
Frau Sofie Klein geb. Freund, geb. 4. März 1859,
früher wohnhaft Wien, Türkenstr. 17,
vorhanden sind. Spediteur soll gewesen sein die Fa. Hausner & Co., Wien.

Die Geschäftsstelle
Wormcke
(Wormcke)
Justizangestellter

Firma
W.C.H. Schopmann & Sohn
2 Hamburg 36
Hone Bleichenn 24

Urdenklich zurück!
Wir haben für die genannten
kein Ungut versteigert.
11. 3. 65
W.C.H. Schopmann u. Sohn
Hone Bleichenn 24

LG WK I
(H)

Empfangen wird, 21. 3. 1965

RM 30.000 versichert gewesen sei.

Sie haben das Versicherungsbüro bereits mit Schreiben vom 27. 11. 1958
mitgeteilt, daß Ihnen das fragliche Versicherungspolizhen ~~ausgestellt~~
nicht mehr vorliegt. Das Gericht bittet Sie, sich zu überlegen, ob sich
auf die ~~Polizhen~~ ~~ausgestellt~~ ~~ausgestellt~~ ~~ausgestellt~~
Hilfswise

Wik 322/65

28. Juni 1965
Ausgefertigt am
Gesehen am
Ab 2. Zinst./formlos (4x)
28. Juni 1965

59

1). Schreiben an

Firma Hausner + Co

Subnationale Möbel despatch + Spedition

Lager- und Versteigerungshaus
des Amtsgerichts Hamburg.

Hamburg, den 31. März 1965.

54

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

Betrifft: Rückerstattungssache Sofie Klein ./.. Deutsches Reich
Gesch.Nr: Wik 322/65 (Z 28 758)

Ein Vorgang über eine Versteigerung von Hausrat der Frau Sofie Klein geb. Freund, geb. 4. März 1859, früher wohnhaft in Wien, konnte hier nicht ermittelt werden.

[Handwritten Signature]
Oberinspektor

[Handwritten note at bottom left]

RM 30.000 versichert gewesen sei.

Sie haben der Berufungsstelle im Bereich mit Schreiben vom 27. 11. 1958

mitgeteilt, daß Ihnen das fragliche Versicherungssertifikat ~~in Wien~~
nicht mehr vorliegt. Das Gericht bittet Sie flehentlich um Bescheid, ob sich
~~auf dem auf 10 Jahre befristeten Aufbaubausparvertrag~~
in der Tat ein Betrag von 30.000,- DM vorhanden ist.

1/4

2. Aufpassen, ob über die Vorsetzung oder
Vorsetzung des Mannes von Frau
Inge Klein geb. Freund, geb. 4. März 1859,
früher wohnhaft hier, Türkenstr. 17,
noch Umbolagen vorhanden sind.

1/1

1). Dem Punkte gleichzeitiger Mitteilung von Sp. 53 + 55

2). Schreiben an KRO:

Der Auftragsteller wird aufgefordert, einen Bericht mitzuleisten, zu
welchem ~~folgt~~ ^{folgt} Bildspruch sie bei der Firma Heuser ~~hier~~ etwaige
Veränderungen einzeichnet hat. Kann die Aufstellung noch dazu kommen
des Anstellten ~~Heuser~~ der Firma Heuser ~~bezeichnen~~, mit dem
sie damals verbunden hat? Die Aufstellung wird darauf hingewiesen,
dass im Jahre 1942 im allgemeinen kein Kennzettel links und Heuser
verbunden worden ist, da vor ihm ein ~~bestimmtes~~ ^{bestimmtes} Verschiffungsplakat
gegeben war. Aus welchem Grunde sollte die ~~Eröffnung~~ ^{Eröffnung} der Aufstellung
eine derartige Verbindung verursachen? Wodurch sollte die Kette
verursacht werden? Ihre Stellungnahme bitte bis 6 Wochen mitgeben.

3). Zur Frist

bi. 17.4.

Am 17
Angefertigt am 13. Apr. 1965
Gesehen am
Ab z. Zust. Formlos (3)
am 13. Apr. 1965

Wik 322/65

28. Juni 1965
Ausgefertigt am
Gelesen am
Ab 1. Z. d. formalen
am 28. Juni 1965
59

1). Schreiben an

Finanzhausner + Co

Subnationale Möbeltransporte + Spektionen

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögenssicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten
Wien I, Tuchlauben 13 (Kleeblattg. 4)

Wien, am 6. April 1965

55

VR IIa 580-6/65

Klein Sofie
Reg.Nr. 18.327

Betrifft: Do.Schreiben vom 24.3.1965

Geschäfts-Nr.: Wik 322/65 (Z 28 758)

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 12. APR. 1965
m. Abschr. Anl. Akt

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Zippelhaus 5, Hinterhaus
2 H a m b u r g 11.

Die gefertigte Dienststelle bezieht sich auf das obzitierte Schreiben und bedauert mitteilen zu müssen, daß sich in den ho., Sofie Klein geb.Freund betreffenden Aktenunterlagen keine Hinweise auf eine seinerzeitige Entziehung (bezw.Verwertung oder Versteigerung) von Hausrat befinden.

Für den Leiter der Dienststelle:

Mayrhofer
FinSekt.

Für die
der Ausfertigung:
Grunn

Empf. wird, 21. April 1965, 19.1.

RM 30.000 versichert gewesen sei.

So stehen die Bestandsblätter bereits mit Schreiben vom 27.11.1958 mit dabei, daß Ihnen das folgende Versicherungsverpflichtet nicht mehr vorliegt. Das heißt, bis auf die Möglichkeit, ob sich auf die...
wobei auch alte Geschäftsbücher, etc. noch einen Hinweis

Ausgefertigt am 28. Juni 1965
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos (4x)
28. Juni 1965

1). Schreiben an

Fürer Hausner + Co

Subnationale Möbelhauspraxis + Spezision

DOROTHEUM

56

Zl. 418

Wien, am 11 Mai 1965.

I. Dorotheergasse 17
Telephon 52 36 61

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
Zippelhaus 5,
2 Hamburg 11.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 13. MAI 1965
m. 2 Abschr., Ani. *Adl.*

Betr.: Rückerstattungssache Wik 322/65 (Z 28 758)
Sofie Klein geb. Freund.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 24.3.1965 teilen wir mit, daß die Nachforschungen in den Geschäftsaufzeichnungen der Versteigerungsanstalt des Dorotheums bezüglich einer auf den Namen Sofie Klein geb. Freund lautenden Vugesta-Einbringung ergebnislos geblieben sind.

2 Abschriften.

DOROTHEUM

Hallas *Thurnman*

Ausgefertigt am 17. Mai 1965
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos (1 x)
am 17. Mai 1965

1). 5 an PV
2). 2 an Frau

10 Do A119

Gr. M. S.

mit dem zum 15.6.65 aus- 03655
läufig wird. 2). 2 an Frau Gr. M. S.

RM 30.000 versichert gewesen sei.

So haben die Herkunftsstellen bereits mit Schreiben vom 27.11.1958 mitgeteilt, daß einer der fraglichen Versicherungen zeitlich ~~in 1958~~ nicht mehr vorgelegt. Das birgt die Gefahr, daß sich ~~auf die auf 10 Jahre laufende~~ ~~auf den Namen Sofie Klein geb. Freund~~ ob sich vollendet aus alten Geschäftsbüchern etc. noch irgend welche Hinweise auf den bestrittenen Versicherungspost feststellen lassen.

Ausgefertigt am 20. Juni 1965
Gekostet am
Ab z. Zeit. (formallos) (Hx)
am 28. Juni 1965

1). Schreiben an

Fürer Hausner & Co

Internationale Möbeltransporte & Spedition

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
1 BERLIN 31 HELMSTEDTER STRASSE 5 TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIM BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15-17 UHR

R 5885

Bei Rückantwort bitte angeben

Berlin, den 17. Mai 1965
Kü/Sche.

In der Rückerstattungssache
Herta H e y m a n n / Sofie Klein geb. Freud
./.. Deutsches Reich
Gesch.-Nr.: Wik 322/65 (Z 28 758)

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 18. MAI 1965
m. Abschr. Anl. Akt.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

ist uns mit Verfügung vom 12.4.1965 eine
Frist von 6 Wochen gesetzt worden. Da die
Korrespondenz mit unserem Büro in Südafri-
ka geführt wird, bitten wir um angemessene
Verlängerung der Frist.
Sollte es uns möglich sein, die gesetzte
Frist einzuhalten, werden wir dies selbst-
verständlich tun.

URO Berlin

i. A.

Ausgefertigt am 19. Mai 1965
Gekostet am
Ab z. Zeit. (formallos) (Hx)
am 19. Mai 1965

1). Mitteilung an URO Berlin

daß ^{die} die Rückgabe der nicht-
richtigen Kopie vom 12.4. einseitige
Frist bis zum 25.6. bis ver-
längert wird, 2). zur Frist 03655
am 19.5.

RM 30.000 versichert gewesen sei.

Sie haben das Besetzungsbuch bereits am Schreiben vom 27.11.1958
mitgeteilt, daß Ihnen das fragliche Versicherungspolizienbuch
nicht mehr vorliegt. Das Buch ist jedoch noch im Besetzungsbuch
auf die am 19.5.1965 erfolgte Aufhebung des Besetzungsbuchs
vollständig aus allen Geschäftsbüchern etc. noch irgendwelche Hinweise
auf den behaupteten Transport feststellen lassen.

1) Sünden an

Wahre Hausen + Co

Substantivale Nomen + Spredition

Wie u I

Interrogant +

- auf D für PV -

Sollen solche Waren

zu den Rückstellungen pp. betriebl. den betriebl. Kosten zu den
freudliche Hilfe bei der Abklärung der Sachverhalte.

Die Aufzeichnungen sind von den verstorbenen Großw. von Sophie
Klein zu erst verfertigt in Wien X III, Kaiser Hof, Bach zu

Jahre 1912 10 Kisten mit Harnstoff an Generalpostamt von 305 kg.
Bekannt aus 5 Kisten, 3 Kisten und 2 Kisten das die Harnstoff an

die Speditionen von Friedrich Wenzl, Harnstoff Co, Kemptenerstraße
bei zum Versand gebracht. Die Aufzeichnungen sind ein von dem

Kaufmännischen Buch zum handverwendeten Harnstoff an dem verfertigen
Spezialwissenschaften ersten Reihe. bei dieser Buchreihe ist die

auch ein Verzeichnis der Harnstoff, was auch der Harnstoff an
im 30.000 vertrieben gewesen sei.

Sie haben die Aufzeichnungen durch ein Spezialamt vom 22.11.1958

mitteilen, daß Ihnen die Harnstoff an dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem
auch eine weitere, die Harnstoff an dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem
auf dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem

von dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem
auf dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem Harnstoff an dem

Am 28. Juni 1985
Ausfertigung am 28. Juni 1985
Gedacht am
Ab 2. Juli 1985
28. Juni 1985
59

60

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
1 BERLIN 31 · HELMSTEDTER STRASSE 5 · TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIMS BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15-17 UHR

R 5885

Berlin, den 29. Juni 1965
Kü/Sche.

Bei Rückantwort bitte angeben

In der Rückerstattungssache
Sofie Klein geb. Freund Nachlaß ./.. Dt.Reich
- Wik 322/65 (Z 28 758) -

Bitte sofort vorlegen!



nehmen wir auf die Verfügung vom 18. Mai 1965 Bezug.

Wie von unserer Aussenstelle in Süd-Afrika mitgeteilt wird, ist das Schweigen des Mandanten darauf zurückzuführen, dass dieser bei einem am 17. Mai 1965 stattgefundenen Unfall eine Schädelbruch erlitten hat und demzufolge nicht in der Lage war bzw. noch nicht ist, eine Stellungnahme abzugeben.

Wir bitten um eine geräumige erneute Fristverlängerung.

U R O Berlin

i.A.

An das
Landgericht Hambrug
Wiedergutmachungskammer
2 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Vll.
1 Monat (diesmal Hauma?)
26. 29. 7. 31/8.

Vll.
1. J an OFD z.k. = ab 2. JULI 1965
2. 2. Teil
H. 1. 7.

Vorgelegt nach Fristablauf
mit/kein Eingang am 1. SEP. 1965

06999

Verpackung von Kunst-
gegenständen, Mobilien etc.
Aufbewahrung in trockenen
Lagerräumen und Kabinen
Verzollungen, eigenes Zoll-
transitlager / Spezialität:
Möbelkoffer (Liftvans) für
Überseetransporte / Ver-
schließbare Möbelwagen-Auto



Telegramm-Adresse:
S P E D H A U S N E R
Fernschreiber 01 2580
Büro: Telefon 52 14 59, 52 21 12
Lagerhaus: Telefon 35 85 71
Postsparkassenkonto Nr. 52.919
Bankverbindung: Creditanstalt-
Bankverein, Zweigst. Kärtnering
BREISACH & CO., WIEN I.

HAUSNER & CO.

SEIT 1871
INH. G. C. HOLME-HAUSNER

INTERNATIONALE MÖBELTRANSPORTE U. SPEDITION / WIEN I. MAHLERSTRASSE 7

Unser Zeichen g/br

Ihr Zeichen WiK 322/65



Wien, am 10. September 1965
Postamt 15 / Postfach 299

An das
Landgericht Hamburg

Zippelhaus 5
2 Hamburg 11

Betrifft: Rückerstattungssache Herta Heymann

Wir bestätigen Ihr Schreiben vom 28.6.1965, sowie Ihre Urgenz vom 1.d.M., und müssen leider mitteilen, dass wir in der gegenständlichen Angelegenheit keinerlei zweckdienliche Angaben machen können.

Es befinden sich nur mehr 2 Angestellte unseres Unternehmens, welche im Jahre 1942 tätig waren, in Wien, wovon jedoch der eine, Herr Patzak, bereits seit mehreren Jahren in Pension ist und wir seine Anschrift nicht kennen, während ein anderer Angestellter aus jener Zeit im Jahre 1942 eingerückt war. Irgendwelche Aufzeichnungen scheinen heute auch nicht auf und kann sich niemand ansonst an den fraglichen Transport erinnern. Es ist auch nicht möglich, heute zu sagen, ob im Jahre 1942 noch die Möglichkeit bestand, Umzugsgut jüdischer Mitbürger nach Hamburg zu expedieren.

Indem wir nochmals bedauern, nicht dienen zu können, empfehlen wir uns mit

vorzügllicher Hochachtung

HAUSNER & Co.

ppa.

Jück

1) ab a. P. B.

Ausgefertigt am
Abz. Zst./formlos

15.9.65 R.

1) 2 Abschriften fertigen und an (OF) + URO Belien z. K. senden.
Zusatz für URO Belien:

"Es wird empfohlen über die dortige Außenstelle Wien die Sachverhalte
Mitschrift des Zerrgen Patzak zu ermitteln. Für das Gericht belief sich
wennlich unangenehm nächster Personalien keine Ermittlungsmöglichkeit."

2) Zwei Frist (up. 10.60) d. 13.9.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der „Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen“ (AOSp), kundgemacht in der „Wiener Zeitung“ vom 9. VIII. 1947, für Beförderung bzw. Einlagerung von Möbeln auf Grund der „Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport“ und der „Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport“ sowie der „Bedingungen des Möbel-Speditions-Versicherungsscheines“ in deren Ergänzung auf Grund der „Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen“ (AOSp), kundgemacht von der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, Sektion Verkehr, Fachverband der Spediteure, in der „Wiener Zeitung“ vom 3., 6. u. 9. VIII. 1947 sowie 21., 23. u. 27. IX. 1951.

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr.: WiK 322/65

Bitte bei allen Schreiben angeben!

- Z 28 758 -

Lezeschrift

2 Hamburg 11, den 27. Oktober 1965

Zippelhaus 5

Fernsprecher 36 11 21 App. 820

Behördennetz 9.31 (" ")

63

An die

Firma Hausner & Co.,
Internationale Möbeltransporte
u. Spedition,

W i e n I.

Mehlerstraße 7.

Betrifft: Rückerstattungssache Heymann ./. Deutsches Reich

Sehr geehrte Herren!

In Ergänzung zu Ihrer freundlichen Auskunft vom 10. September 1965, deren Eingang dankend bestätigt wird, bittet das Gericht höflich, doch nach Möglichkeit noch den Vornamen und das Geburtsdatum Ihres früheren Angestellten, Herrn Patzak, mitzuteilen, damit dessen derzeitige Anschrift über das Einwohnermeldeamt Wien ermittelt werden kann.

Für Ihre Bemühungen dankt Ihnen das Gericht schon im voraus.

Hochachtungsvoll

(Krakau)
Gerichtsassessorin

Verpackung von Kunst-
gegenständen, Mobilien etc.
Aufbewahrung in trockenen
Lagerräumen und Kabinen
Verzollungen, eigenes Zoll-
transitlager / Spezialität:
Möbelkoffer (Liftvans) für
Überseetransporte / Ver-
schließbare Möbelwagen-Auto



Telegramm-Adresse:
S P E D H A U S N E R
Fernschreiber 01/2580
Büro: Telefon 52 14 59, 52 21 12
Lagerhaus: Telefon 35 85 71
Postsparkassenkonto Nr. 52.919
Bankverbindung: Creditaanstalt-
Bankverein, Zweigst. Körnering
BREISACH & CO., WIEN I

HAUSNER & CO.

SEIT 1871
INH. G. C. HOLME-HAUSNER

INTERNATIONALE MÖBELTRANSPORTE U. SPEDITION / WIEN I, MAHLERSTRASSE 7

Unser Zeichen G/Wer

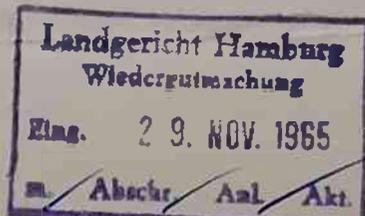
Ihr Zeichen

Wien, am 25. November 1965
Postamt 15 / Postfach 299

An das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

5 Zippelhaus
2 H A M B U R G 11
=====



Betrifft: Rückerstattungssache Herta Heymann
Geschäfts Nr. WiK 322/65 - Z 28 758
=====

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 27. Oktober 1965 haben wir mittlerweile über das Zentralmeldeamt Wien die Adresse unseres seinerzeitigen Ange-
stellten Herrn Karl Patzak feststellen lassen.

Dieselbe ist: Wien III. Wällischgasse 12/Tür 39

Wir empfehlen uns und zeichnen

hochachtungsvoll

HAUSNER & Co.

ppa.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der „Allgemeinen österreichischen Spediturbedingungen“ (AOSp), kundgemacht in der „Wiener Zeitung“ vom 9. VIII. 1947, für Beförderung bzw. Einlagerung von Möbeln auf Grund der „Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport“ und der „Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport“ sowie der „Bedingungen des Möbel-Speditions-Versicherungsscheines“ in deren Ergänzung auf Grund der „Allgemeinen österreichischen Spediturbedingungen“ (AOSp), kundgemacht von der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, Sektion Verkehr, Fachverband der Spediteure, in der „Wiener Zeitung“ vom 3., 6. u. 9. VIII. 1947 sowie 21., 23. u. 27. IX. 1951.

Leseschrift

LANDGERICHT HAMBURG

Wiedergutmachungskammer

WiK 322/65

Z 28 758

Hamburg 11, den 30. Nov. 65

Zippelhaus 5

Herrn

Karl P a t z a k

Wien III

Wällischgasse 12 / Tür 39

Sehr geehrter Herr Patzak !

In der Rückerstattungssache

Herta Heymann ./.. Deutsches Reich

bittet Sie das Gericht höflich um Ihre freundliche Mithilfe bei der Aufklärung des nachfolgend geschilderten Sachverhaltes:

Die Antragstellerin macht Rückerstattungsansprüche wegen Hausrates (Wäsche, Porzellan etc.) ihrer verstorbenen Grossmutter Sophie Klein, geb. Freund, geltend, die zuletzt in Wien, Türkenstr. 17, wohnhaft war. Sie behauptet, der Hausrat ihrer Grossmutter sei im Jahre 1942 in 10 Collis verpackt durch die Speditionsfirma Hausner & Co., Wien, nach Hamburg an die Speditionsfirma Friedrich Wiese versandt worden. Diese Information habe sie nach Kriegsende anlässlich eines Besuches bei der Firma Hausner von Ihnen erhalten. Sie hätten der Antragstellerin alte Firmenakten vorgelegt, aus welchen die Versendung der Collis nach Hamburg sowie weiter der Abschluss eines Umzugsgutversicherung über RM 30.000,- ersichtlich gewesen sei. Die Antragstellerin hat dem Gericht eine Geschäftskarte der Firma Hausner & Co. vorgelegt, auf welcher Ihr Name verzeichnet ist und trägt vor, dass sie diese Karte anlässlich ihrer damaligen Unterredung von Ihnen erhalten habe.

Das Gericht hat sowohl bei der Firma Wiese in Hamburg als auch bei der Firma Hausner & Co. in Wien wegen des genannten Umzugsgutes angefragt und von beiden Firmen die Auskunft erhalten, dass dort keinerlei Unterlagen über die fragliche Umzugsgutsendung vorlägen.

Das

Das Gericht bittet höflich um Auskunft,
ob Sie sich noch an die von der Antragstellerin geschilderte
Unterredung erinnern und die Angaben der Antragstellerin
bestätigen können. Lagern damals tatsächlich Unterlagen vor,
aus denen sich zweifelsfrei ergab, dass das Umzugsgut der
Erblasserin Sophie Klein noch im Jahre 1942 nach Hamburg
transportiert worden ist? Sind derartige Transporte angesichts
der Tatsache, dass in Hamburg nach Kriegsausbruch keinerlei
Verschiffungsmöglichkeit bestand, im Jahre 1942 überhaupt
noch ausgeführt werden?

Für Ihre Bemühungen dankt Ihnen das Gericht schon
im voraus.

Hochachtungsvoll

gez. Krakau

Gerichtsassessorin

Wien 9. Dezember 1965

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11

Geschäfts-Nr.: WiK 322/65

Z 28 758

Herta Heymann/DR wegen Sophie KLEIN, ehemals Wien IX. Türkenstrasse 17

Sehr geehrtes Landgericht !

Antwortlich des an mich gerichteten Schreibens vom 30. Nov. 1965, habe ich folgendes mitzuteilen:

Obwohl ich noch ein sehr frisches Gedächtnis und Erinnerungsvermögen besitze, ist es mir beim besten Willen unmöglich die Angaben der Frau Herta Heymann, jetzt, nach einem Zeitraum von rund 23 Jahren, zu bestätigen. Man wird dies verständlich finden, wenn ich feststelle, dass ich von Mitte 1938 bis zu meiner Einrückung in die Wehrmacht im Herbst 1944, unter anderem tausende Emigrantentransporte abgewickelt habe.

Wenn aber Frau Herta Heymann dem Landgericht eine Geschäftskarte der Firma Hausner & Co., Wien I. Mahlerstrasse 7 (auch ident mit Meister-singerstrasse) worauf mein Name notiert ist, vorgelegt hat, kann es ohne weiteres stimmen, dass die Genannte in der gegenständlichen Sache mit mir gesprochen und ich derselben aus dem Transportakt die Auskunft gegeben habe, daß das gegenständliche Umzugsgut im Sinne der Order der Eigentümerin, von der Firma Hausner & Co. seinerzeit an die Speditionsfirma Friedrich Wiese von Wien nach Hamburg zwecks Verschiffung auf Abruf, expediert wurde.

Derartige Transporte sind auch in jener kritischen Periode mit Behördenbewilligung, wo es keine reguläre Verschiffungsmöglichkeit mehr gab, möglich gewesen.

Die schriftlichen Unterlagen dürften damals sicher vorhanden gewesen sein, da ich prinzipiell nur an Hand solcher derartige Auskünfte gegeben habe.

Ich muss noch feststellen, daß bis zu meinem Abgang von der Firma Hausner & Co. per dato 31. Dezember 1961, das Aktenmaterial speziell über die Emigrantentransporte, vorhanden war. Ab diesem Zeitpunkt bin ich über das Schicksal der in Frage stehenden Transportakte nicht mehr am laufenden.

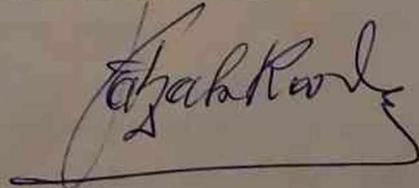
Ich hoffe dem geehrten Landgericht bestens gedient zu haben und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung

Durchschlag an Firma Hausner & Co, Wien

Einschreiben

Karl Patzak
Wien III,
Wällischgasse 12/II/39



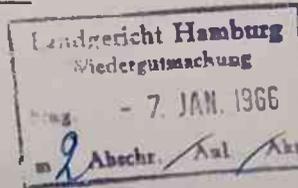
Yll.
2. 2 Abschriften per Kopierapparat an PV z. St. senden, = ab 15. DEZ. 1965
2. 2. Zw. F. u. l. 13. 12. def. 15/12/65

Oberfinanzdirektion Hamburg

K 756 - UA 1 - BV 33/331 -

2 Hamburg 13, den 4. Januar 1966

Harvesthuder Weg 14 - Postfach
Telefon: 44 12 91 / App. 53



Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 11

Zippelhaus 5

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- WiK 322/65 -

Z 28 758

Sofie Klein geb. Freundt
Nachlaß
(URO, Berlin)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

weist der Antragsgegner darauf hin, daß die Speditionsfirma Hausner & Co. der Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 27.11.1958 mitgeteilt hat, über keine Unterlagen in ihrer Umzugsgutsache mehr zu verfügen. Demgegenüber stellt der frühere Angestellte der Firma, Karl Patzak, im vorletzten Absatz seines Antwortschreibens an die Kammer vom 9.12.1965 fest, daß zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Firma am 31.12.1961 das Aktenmaterial speziell über die Emigrantentransporte noch vorhanden war.

Wenn unterstellt wird, daß diese Angabe richtig ist, so entsteht der Eindruck, daß die bisherigen Auskünfte der Firma Hausner & Co. sowohl der Antragstellerin als auch dem Gericht gegenüber nicht mit der gebotenen Sorgfalt erteilt worden sind.

Der Antragsgegner regt daher an, unter Hinweis auf den offensichtlichen Widerspruch zwischen ihren eigenen Auskünften und den Angaben des früheren Angestellten Patzak eine erneute Anfrage an die Speditionsfirma Hausner & Co. zu richten.

Im Auftrag

Dr. Lange
(Dr. Lange)

Oberregierungsrat

11.

1) ✓ des Scherben der OFD aus URO

Zusatz: Mit Verfügung vom 12.7.65 war die Amtsstelle des demnach fehlenden wariller, zu folgender Frage Stellung zu nehmen.

- 1) Zu welchem genau Zeitpunkt hat die Amtsstelle bei der Firma Heeres. Was etwazige Versuchsdaten bzw. Versuchsempfehlungen gegeben?
- 2) Welche Maßnahmen sollte die Geschäftsstelle der Amtsstelle gemäß dem Gesetz vom 1. Juli 1942 (Kriegs- und Heeresgesetz) zu treffen, obwohl das ~~Heeresgesetz~~ ^{Heeresgesetz} ~~Recht~~ ^{Recht} nicht mehr bestand?
- 3) Welche sollte das Heeresgesetz von Heeresgesetz aus versucht werden?

Es wird nun nicht mehr gefordert, da sich mit einer Stellungnahme der Amtsstelle zu diesen Fragen genügt werden kann.

2) Schreiben an die Firma Heereswerk Co, Wetz (Ausdruck Sp. 61)

• Bitte prüfen lassen!

Der Bericht enthält nun die freigelegten Bestände, wenn er sich in der Bundesanwaltschaftliche Angelegenheit - den oben erwähnten Nachrichten an Sie bezieht.

Der frühere Angehörige Herr Patzsch, hat dem Bericht ebenfalls beigefügt.

Zeitlich mit jener 21, das bei seinem handschriftlichen von Herrn Finner, am
 31. 12. 1964, das Material über Gutsjahntransporte noch
 vorhanden gewesen sein könnte es sein, das insoweit in Herr
 Herrmann vom 10. 9. 1965 ein Institut unterlaufen ist und sich
 doch noch Aufklarer über einen Auszugtransport der Frau
 Sophie Klein, Wien XII, Hauptstraße 29, auffinden lassen?
 Herr Patzak meinte nämlich, das die Angaben des Herrmannstellen
 den Schluß zu ziehen, das während seiner Tätigkeit bei Herrn der-
 cente Aufklarer noch vorhanden gewesen seien. Oder sind noch
 diese handschriftlichen von Herrn Patzak diese Aufklarer vertrieben
 worden?

Das Gericht hätte jedoch über diese Stellungnahme und darüber
 Akten für diese Bemerkungen bereits zu veranlassen.

Hochachtungsvoll
 J. K. K. K.

3) 6 Wochen (statt 16. 1.)

gef. 1/2) 10/1/66 li.
 " ab 13. 1. 1966

de. 7. 1.

21/2.

Vorgelegt nach Fristablauf
 mit/kein Eingang am 21. FEB. 1966

Verpackung von Kunst-
gegenständen, Mobilien etc.
Aufbewahrung in trockenen
Lagerräumen und Kabinen
Verzollungen, eigenes Zoll-
transitlager / Spezialität:
Möbelkoffer (Liftvans) für
Überseetransporte / Ver-
schleißbare Möbelwagen-Auto



Telegramm-Adresse:
S P E D H A U S N E R
Fernschreiber 01/2580
Büro: Telefon 521459, 522112
Lagerhaus: Telefon 358571
Postsparkassenkonto Nr. 52919
Bankverbindung: Creditanstalt-
Bankverein, Zweigst. Kärtnering
BREISACH & CO., WIEN I.

HAUSNER & CO.

SEIT 1871

INH. G. C. HOLME-HAUSNER

INTERNATIONALE MÖBELTRANSPORTE U. SPEDITION / WIEN I, MAHLERSTRASSE 7

Unser Zeichen G/Wer

Ihr Zeichen

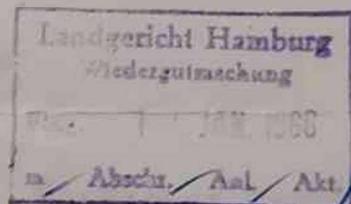
Wien, am 13. Jänner 1966

Postamt 15 / Postfach 299

An das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Zippelhaus 5
H A M B U R G 11



Betrifft: WIK 322/65 Z 28 758; Ihr Schreiben vom 7.1.1966

In sofortiger Erledigung Ihrer werten Zuschrift vom 7. ds. Mts. können wir nur nochmals bedauern, dass es uns, wie bereits in unserem Schreiben vom 10. September 1965 mitgeteilt, leider nicht mehr möglich ist irgendwelche Angaben zu machen, da die bezüglichen Transportakte nicht mehr existent sind.

Es ist sicherlich richtig, dass zur Zeit, als noch Herr Patzak in unseren Diensten stand irgendwelche Unterlagen vorhanden waren, doch wurden diese mittlerweile der Vernichtung zugeführt. Wir haben viele Jahre nach Kriegsende bis ungefähr 1960 diese Akte aus der damaligen Zeit aufbewahrt, doch schliesslich diese alte Registratur aufgelassen bzw. vernichtet da wohl anzunehmen war, dass nach dieser Zeit keine Ansprüche von irgend einer Seite gestellt werden.

Indem wir nochmals bedauern nicht besser dienen zu können zeichnen wir

hochachtungsvoll

HAUSNER & Co.

ppa.

Handwritten signature

ab 21. JAN. 1966

1) 2 Fotokopien anfertigen und
an PR zur Stellungnahme übersenden.

2) den Text
des 17.1.

Oberfinanzdirektion Hamburg
K 756 -UA 1- BV 33/331

2 Hamburg 13, den 4. Febr. 1966
Harvestehuder Weg 14 - Postfach
Telefon: 44 12 91 / App. 53
Büro: Magdalenenstr. 64a+b

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Bing. - 9 FEB. 1966
in 2. Abtheil. / Anl. Akt.

An das
Landgericht Hamburg.
- Wiedergutmachungskammer -

(mit 2 begl. Durchschr.)

H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

In der Rückerstattungssache

WiK 322/65
Z 28 758

Sofie Klein
geb. Freundt Nachlaß
(URO, Berlin)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

haben die bisher durchgeführten Ermittlungen keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß das Umzugsgut nach Hamburg gelangt und hier entzogen worden ist. Selbst der ehemalige Angestellte Patzak der Wiener Speditionsfirma Hausner & Co. kann sich nicht erinnern, welche Auskünfte er der Antragstellerin bei ihrem Besuch in Wien gegeben hat.

Da nach Ansicht des Antragsgegners damit alle Möglichkeiten, den Verbleib des Umzugsgutes aufzuklären, erschöpft sein dürften und die eigenen Angaben der Antragstellerin nicht als ausreichender Entziehungsnachweis gewertet werden können, wird beantragt,

den Rückerstattungsanspruch als unbegründet abzuweisen.

Im Auftrag

1). J. aus H. v. v. v. z. Sl.
für die Befriedigung des wiederlichen
Verfügung bzw. 7. 1. und d. Rückst.

Seidel
(Seidel)
Regierungsrat

2). aus Freil

L. 10.2.

Ausgefertigt am 11. FEB 1966
Geben an
Abz. Zust. formlos
an 11. FEB 1966

Ein SA für 1. März
 Die o. a. 1. März
 11

1. Exakte von den Bundesministerien / in Flüssen
 Wien
 (alle Kurven)

- weil 1) für UNO Berlin, OED + Handelsm./
 1. d. März

In der Niederösterreichischen pp. wird bestätigt (empfohlen), ob das noch
 irgendwo eine Karte gegen vorliegen, um etwas als gibt, das 10. März

auf Kurzezeit der letzten Eibkennan sofar Karte, pp. Brand,
 pp. am 4. März 1859 zu Leverage, etc. Karte bis zu 1859

im Jahre 1842 erfolgten Depositionen: Wien IX, Tarnstrophe 12
 oder Wien XIII, Kalkstrophe 19-51 der Grund, im

Jahre 1842 durch die Wiener Spekulationskrisis Hannover + Co

zu die Spekulationskrisis / Wiener / Hannover C, Sächs. Komp. 1842
 sei bewahrt und eine Karte gezeichnet werden soll.

im Kampfwort der Karte nicht den Kurzezeit verweisen.
 (Karte aus dem Jahre 1842, welche die Karte zeigt, welche die Karte
 (Karte aus dem Jahre 1842, welche die Karte zeigt, welche die Karte
 (Karte aus dem Jahre 1842, welche die Karte zeigt, welche die Karte

im Jahre 1842 Kurzezeit was Wien auch Hannover / Böhmen
 (Karte aus dem Jahre 1842, welche die Karte zeigt, welche die Karte

Der Bericht ist ein, eine Karte aus dem Jahre 1842

1/2

Herstellung zu überseeen, und direkt ^{an Vorort} schau für diese Kenntnisse.

(Karcher)
Genossenschaft

2) Schreiben an die
Palazeitliche Wien

Wien X

Rosauer Kärnte 7

— mit D für LHO berlin + D.F.1)
+ herabschrift f. d. Nble —

zu pp. werden Sie höflich um Mitteilung gebeten, ob das
auch Kbler toto das ehemalige Dienststelle bte. die jüdische
Erblasserin Sofie Kbler, geb. Freund, geb. am 4. März 1859
in Temesvar, zuletzt wohnhaft in Wien IX, Tübenerstr. 12
oder Wien XIII, Hausnummer 49-51 bei Grünwald,
von wo sie im Jahre 1947 deportiert worden ist, ~~erst~~ vorliegen
und ob sich aus diesen Unterlagen Herkunftsnachweise ^{aktuell} ergeben,
dass die Erblasserin noch im Jahre 1947 10 Kollas mit
Kurzgut durch die Wiener Speditionsinne Hauser + Co
an die Speditionsinne Friedrich Wiese, Haarberg 6,
Schäferkampswall 16, zum Versand bringen lassen konnte.
Falls das keine Unterlagen mehr vorliegen, wird um eine entsprechende
Beurteilung gebeten, ob derartige Kurzgut verschickungen
noch von dem Haarberg nach den dortigen Erfahrungs-
berichten 1947 überhaupt noch möglich waren.

Das General Sekretariat, diese Antwort ^{zur Klärung} für die jüdische Herkunft

zu stellen und durch Deinen für Ihre Beziehungen bereits
im Voraus.

(Kraban)

Beichtassessorin

3) Schreiben zu 1+2 zur Unterschrift vorlegen.

4) Schreiben an die UNO haben mit D für OFD + herüberbracht
für die Akte —

4 Du pp. ist die Aufzählung der gen. rechtlichen Verfügung vom
12.4. 1965 u.a. jedoch wacker mitzulegen, zu welchem Zeit-
punkt sie die in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom
11.6. 1962 erwähnten Versicherungskopie und Versicherungsz-
ertifikate der Firma Hausner + Co empfangen haben will, was
die ~~Grund~~ Gründe einer im Jahre 1942 vorgenommenen
Versicherung nach Hamburg ^{und} ~~dem~~ ^{gemäßliche} ~~Veranstaltung~~ ^{Veranstaltung}
anzugehen. Sie ist ferner darauf hinzuweisen wacker, daß
im Jahre 1942 von Hamburg aus keine bei Verschiffungs-
möglichkeit vieler bestanden haben.

mit Schreiben vom 28. Juni 1965 haben Sie ~~unter Hinweis auf~~
~~unter Hinweis auf~~ ^{unter Hinweis auf} ~~den~~ ^{den} ~~Veranstaltung~~ ^{Veranstaltung}
den Aufzählung der ~~in~~ ⁱⁿ ~~den~~ ^{den} ~~Veranstaltung~~ ^{Veranstaltung}
vornamen Fiktionsfrist haben.

Das Gericht hat seit der Einführung der Strafen an die Firma Hausner + Co sowie an deren früheren Hauptstellen Julius Patzak gestellt, von deren Inhalt und Ergebnis bis in Kenntnis gesetzt worden sind. Mit Verfügung vom 7.1.1966 sind bis nochmals eine Beantwortung der oben zitierten Anfrage vom 12.4.1965 geboten worden. Gleichwohl steht bislang festliche Stellungnahme der Hauptstellen aus. Ist damit noch zu rechnen?

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die in der eidesstattlichen Erklärung der Hauptstellen vom 11.6.1962 erwähnte Zwischenverkaufsurkunde des Besitzers des Juweliergeschäftes Wien - 20 # 440/46 - 13) bisher nicht vorgelegt wurde, so daß sich das Gericht von der Echtheit der Hauptstellen noch nicht überzeugen konnte.

Das Gericht hat nun noch anhängende Befragungen an den Bundesministerien für Finanzen sowie an die Polizeidirektion Wien gestellt. Inwieweit ist nicht das Gericht keine Ermittlungsmaßnahmen mehr. Aus Kommissariats sowie eine Subreicherung auf der Grundlage des bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisses sind im Hinsicht präzisieren."

5). Wsk. - siehe Differenz)

(22.2.)

St. 24.7.

1-H abg. 26. FEB. 1966

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

WIK 322/65.

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Leseschrift

2 Hamburg 11, den 21. Februar 1966

Zippelhaus 5, Hinterhaus

Fernsprecher 86 11 21 App. 823

Behördennetz 31 (" ")

An die
Polizeidirektion
Wien,

W i e n . X

Rossauer Lände Nr. 7.

In der Rückerstattungssache Herta Heymann gegen Deutsches Reich werden Sie höflich um Mitteilung gebeten, ob dort noch Akten der ehemaligen Devisenstelle betreffend die jüdische Erblasserin Sofie Klein, geb. Freund, geb. am 4. März 1859 in Temesvar, zuletzt wohnhaft in Wien IX, Türkenstraße Nr. 17 oder Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 49/51 bei Gruenwald, von wo sie im Jahre 1942 deportiert worden ist, vorliegen und ob sich aus diesen Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Erblasserin noch im Jahre 1942 10 Kollis mit Umzugsgut durch die Wiener Speditionsfirma Hausner & Co. an die Speditionsfirma Friedrich Wiese, Hamburg 6, Schäferkampsallee Nr. 16 zum Versand ^{bringen} lassen konnte. Falls dort keine Unterlagen mehr vorliegen, wird um eine allgemeine Äußerung gebeten, ob dort derartige Umzugsgutsendungen von Wien nach Hamburg nach den dortigen Erfahrungen im Jahre 1942 überhaupt noch möglich waren.

Das Gericht bittet höflich, Ihre Antwort nach Möglichkeit in dreifacher Ausfertigung zu erteilen und dankt Ihnen für Ihre Bemühungen bereits im voraus.

gez. (Krakau)
Gerichtsassessorin

Beglaubigt:

2 Hamburg II, den 21. Februar 1966

Zippelhaus 5

Fernsprecher 36 11 21 App. 823

Behördennetz 9.81 (" ")

Geschäfts-Nr.: WIK 322/65

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An das
Bundesministerium
für Finanzen,

W i e n

Ballhausplatz.

In der Rückerstattungssache Herta Heymann gegen Deutsches Reich wird höflich angefragt, ob dort noch irgendwelche Unterlagen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass 10 Kollis mit Umzugsgut der jüdischen Erblasserin Sofie Klein geb. Freund, geboren am 4. März 1859 in Temesvar, letzter Wohnsitz bis zu ihrer im Jahre 1942 erfolgten Deportation: Wien IX, Türkenstraße Nr. 17 oder Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 49/51 bei Gruenwald, im Jahre 1942 durch die Wiener Speditionsfirma Hausner & Co. an die Speditionsfirma Friedrich Wiese, Hamburg 6, Schäferkampsallee Nr. 16 versandt und hier beschlagnahmt worden sind. Die Ermittlungsversuche des Gerichts sind bisher ergebnislos verlaufen. Falls auch dort keine Unterlagen vorliegen, wäre das Gericht um Mitteilung dankbar, ob es nach den dortigen Erfahrungen, noch möglich gewesen ist, daß jüdische Mitbürger im Jahre 1942 Umzugsgut von Wien nach Hamburg befördern ließen.

Das Gericht bittet, eine Antwort nach Möglichkeit in dreifacher Ausfertigung zu übersenden, und dankt schon im voraus für Ihre Bemühungen.

gez. (Krakau)

Gerichtsassessorin

Beglaubigt:

An die

United Restitution
Organization
(URO)

1 B e r l i n 31

Helmstedter Str. 5
Aktenz.: R 5885/B.

In der Rückerstattungsache Berta Heymann gegen Deutsches Reich ist die Antragstellerin gemäß richterlicher Verfügung vom 12. April 1965 u.a. gebeten worden mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt sie die in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 11. Juni 1962 erwähnten Versandunterlagen und Versicherungscertifikate der Firma Hausner & Co. eingesehen haben will sowie die Gründe, einer im Jahre 1942 vorgenommenen Versendung nach Hamburg und das endgültige Versandziel anzugeben. Sie ist ferner darauf hingewiesen worden, daß im Jahre 1942 von Hamburg aus keinerlei Verschiffungsmöglichkeit mehr bestanden habe.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1965 haben Sie unter Hinweis auf einen erlittenen Schädelbruch der Antragstellerin um Verlängerung der eingeräumten Erklärungsfrist gebeten.

Das Gericht hat seither ergänzende Anfragen an die Firma Hausner & Co. sowie an deren früheren Angestellten Julius Patzak gerichtet, von deren Inhalt und Ergebnis Sie in Kenntnis gesetzt worden sind. Mit Verfügung vom 7. Januar 1966 sind Sie nochmals um Beantwortung der oben zitierten Anfrage vom 12. April 1965 gebeten worden. Gleichwohl steht bislang jegliche Stellungnahme der Antragstellerin aus. Ist damit noch zu rechnen ?

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die in der eidesstattlichen Erklärung der Antragstellerin vom 11. Juni 1962 erwähnte Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien - 20 A 440/46 - 1 bisher nicht vorgelegt wurde, so daß sich das Gericht von der Erbberechtigung der Antragstellerin noch nicht überzeugen konnte.

Das Gericht hat nun noch anliegende Anfragen an das Bundesministerium für Finanzen sowie an die Polizeidirektion Wien gerichtet. Darüber hinaus sieht das Gericht keine Ermittlungsmöglichkeiten mehr. Ein Kammertermin sowie eine Entscheidung auf der Grundlage des bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisses sind in Aussicht genommen.

Wie Geschäftsstelle:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 60.142 - 16b/66

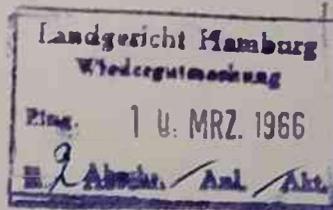
A-1014

Ballhausplatz 1
Wien

Rückerstattungssache Herta Heymann
gegen Deutsches Reich.

*M
18*

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer
Zippelhaus 5,
2 H a m b u r g 11



Zur dg. Anfrage vom 21. Februar 1966, Geschäfts-Nr. WIK 322/65, in obgenannter Rückerstattungssache teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, daß in der Registratur der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle weder diesbezügliche Unterlagen noch sonstige Hinweise auf diesen Transport von Umzugsgut festgestellt werden konnten.

Eine fernmündliche Rückfrage bei der Speditionsfirma Hausner & Co., Wien I., Mahlerstraße 7, ergab, daß auch dort diesbezügliche Unterlagen nicht mehr vorhanden sind.

Hinsichtlich der Frage, ob es im Jahre 1942 jüdischen Mitbürgern noch möglich gewesen sei, Umzugsgut von Wien nach Hamburg transportieren zu lassen, wird darauf verwiesen, daß mit Sicherstellungsbescheid der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, vom 19. August 1940, B.Nr. 6075/40 - II B, zunächst die in Lagerhäusern und bei Speditionsfirmen in Wien befindlichen Umzugsgüter von Juden beschlagnahmt wurden. Die Beschlagnahme von Umzugsgut wurde später auch auf das in den Ausfuhrhäfen insbes. Hamburg und Bremen lagernde Umzugsgut ausgedehnt. Die Beschlagnahme bezog sich allerdings zunächst nur auf Umzugsgut von bereits ausgewanderten Juden. Ob vorliegendenfalls Sofie Klein, die erst im Jahre 1942 deportiert wurde, im Jahre 1942 noch die Möglichkeit hatte, Umzugsgut von Wien nach Hamburg befördern zu lassen, kann nicht beurteilt werden. Zu diesem Zeitpunkt bestand keinesfalls die Möglichkeit, Umzugsgut auf dem Seewege zu befördern.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kraussner

7. März 1966

Für den Bundesminister:
Dr. N i k l a s

*Fra Ger. An. Krakau
f. 9.3.66
Lynn*

Abschrift:

20 A 440/46 - 13

88

Einantwortungsurkunde.

Der Nachlass nach der am 1.1.1943 verstorbenen Soefie Klein, wird der ertl. Tochter Felicitas Grünwald geb. Klein, bzw. da sie am 8.5.1945 nachverstorben ist, deren Verlassenschaft, vertreten durch die auf Grund des Gesetzes unbedingt erbserklärte Erbin Hertha Grünwald, verehelichte Heymann zu 15 A 276/47, auf Grund der bedingten Erbserklärung, die zu Gericht angenommen wurde, eingeantwortet.

Bezirksgericht Innere Stadt
Wien I., Riemergasse 7
Abt. 20, am 27.4.1948.



Stampiglie:

Stampiglie:

Bezirksgericht
Innere Stadt, Wien

Dr. Julius Kopper,
Mir die Richtigkeit der Ausfertigung.

Der Kanzleileiter:



unterschrift (unleserlich)

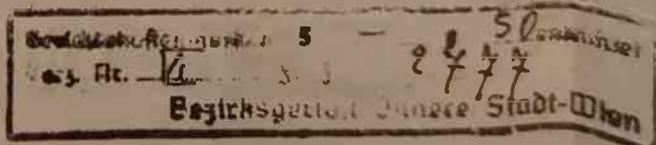
Vergleichen und ist diese von der Partei selbst besorgte Abschrift mit dem vorgewiesenen, aus 114 Bogen bestehenden und mit Stempel versehenen Originals gleichlautend.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien
I, Riemergasse 7

23. März 1950

Wien, am

H. Kopper



nach dem Schicksal meiner naechsten Angehoerigen zu erkundigen.

Ich hatte damals noch immer die Hoffnung, dass meine Eltern, mein Bruder und meine Grossmutter vielleicht doch noch ausgewandert seien und sprach deshalb bei der Firma Hausner & Co. in Wien vor; denn diese Speditionsfirma hatte auch mein Auswanderungsgut expediert (Anlage 1) und ich nahm daher an, dass - falls meinen Angehoerigen noch die Auswanderung geglueckt sei - auch deren Umzugsgut durch diese Firma zur Versendung gelangt waere. Mein Vater schrieb mir naemlich in seinem Brief vom 14.3.1941 - dies war die letzte Mitteilung die ich von meinem Vater erhielt - dass er noch mit "Affidavits fuer U.S.A." rechnete und ich hoffte, dass dies vielleicht noch der Fall war. (Anlage 2)

HERTA HEYMANN geb. Gruenwald

P.O.Box 8203
Johannesburg/Suedafrika
7. Maerz 1966

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5



In der Rueckerstattungssache

- WIK 322/65 -
Z 28 758

Herta Heymann nach Sofie Klein ./.. Deutsches Reich

wurde mir gem. richterlicher Verfuegung auferlegt, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1.) Zu welchem genauen Zeitpunkt hat die Antragstellerin bei der Firma Hausner, Wien, etwaige Versandakten bzw. Versicherungsunterlagen eingesehen ?
- 2.) Welche Veranlassung sollte die Grossmutter der Antragstellerin gehabt haben, im Jahre 1942 Kisten nach Hamburg zu senden, obwohl dort keinerlei Verschiffungsmoeglichkeit mehr bestand ?
- 3.) Wohin sollte das Umzugsgut von Hamburg aus versandt werden ?

Ich aeussere mich hierzu wie folgt:

Im November 1945 - als ich noch bei der Royal Air Force diente - erhielt ich einen kurzen Urlaub um mich in meiner Heimatstadt Wien nach dem Schicksal meiner naechsten Angehoerigen zu erkundigen.

Ich hatte damals noch immer die Hoffnung, dass meine Eltern, mein Bruder und meine Grossmutter vielleicht doch noch ausgewandert seien und sprach deshalb bei der Firma Hausner & Co. in Wien vor; denn diese Speditionsfirma hatte auch mein Auswanderungsgut expediert (Anlage 1) und ich nahm daher an, dass - falls meinen Angehoerigen noch die Auswanderung geglueckt sei - auch deren Umzugsgut durch diese Firma zur Versendung gelangt waere. Mein Vater schrieb mir naemlich in seinem Brief vom 14.3.1941 - dies war die letzte Mitteilung die ich von meinem Vater erhielt - dass er noch mit "Affidavits fuer U.S.A." rechnete und ich hoffte, dass dies vielleicht noch der Fall war. (Anlage 2)

22

Bei der Firma Hausner & Co. versprach mir eine Dame, dass sie nach etwaigen Transportakten meiner Eltern und meiner Grossmutter Umschau halten wuerde und dass ich nach einigen Tagen nochmals vorsprechen solle.

Ich habe daraufhin den Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien - einen Herrn Dr. Leo Felsberg - aufgesucht um durch diesen moeglicherweise Auskunft ueber das Schicksal meiner Eltern, meines Bruders und meiner Grossmutter zu erhalten. Herr Dr. Felsberg teilte mir mit, dass meine saemtlichen vorbezeichneten Angehoerigen im Juli 1942 deportiert worden seien. Er teilte mir ferner mit, dass er meinen Vater gut gekannt habe und dass er ihm seinerzeit den Rat gegeben habe, nach Shanghai auszuwandern, da dorthin noch die Moeglichkeit zur Auswanderung bestand. Ich habe auch spaeter eine Bestaetigung von der Laenderbank in Wien erhalten, wonach mein Vater eine Einzahlung wegen Passumlage an die Zentralstelle fuer juedische Auswanderung in Hoehe von RM 28.650,-- - und zwar am 13.9.1941 - vorgenommen habe. (Anlage 3)

Herr Dr. Felsberg, der der Vertrauensmann bei der Israelitischen Kultusgemeinde war und fuer diese die Verhandlungen mit der Gestapo fuehrte, berichtete mir weiter folgendes:

" Mein Bruder habe sich in Wien verborgen gehalten, weil die Gestapo nach ihm gefahndet habe. Mein Vater habe eine Vorladung von der Gestapo erhalten und er habe meinen Vater dorthin begleitet. Nach einiger Zeit sei mein Vater in fuerchterlich zerschlagenem Zustand aus dem Amtszimmer herausgekommen und habe ihm berichtet, dass er, weil er sich geweigert habe, das Versteck seines Sohnes anzugeben, niedergepruegelt worden sei. Tatsaechlich seien meine Eltern wegen dieses Vorfalles in das Vernichtungslager IZBICA deportiert worden, waehrend die Deportation der aelteren Juden zu jener Zeit in das Lager Theresienstadt erfolgte. Er selbst sei auch nach Theresienstadt gekommen und nach der Befreiung nach Wien/zurueckgekehrt. "

Ich sprach dann im frueheren Hause meiner Eltern in Wien, Tuerkenstrasse 17, vor und erfuhr dort die Adresse der frueheren Hausmeistereheleute Herrn und Frau Lissa, welche ich aufsuchte. Sie konnten mir lediglich bestaetigen, dass meine Eltern und mein Bruder Mitte 1942 deportiert worden waren.

Ich besuchte auch das fruehere Haus meiner Grossmutter in Wien, Mariahilferstrasse 39, und fand dort noch die Hausmeisterin Frau Dangel vor, welche mir ebenfalls die Deportation aller meiner Angehoerigen bestaetigte.

Infolge dieser Mitteilungen war ich ausserordentlich niedergeschlagen und - da der mir bewilligte kurze Urlaub ablief - sprach ich nicht mehr bei der Speditionsfirma Hausner & Co. vor.

Im Jahre 1950/51 suchte ich wiederum Wien auf um wegen der Verwaltung des Grundbesitzes meiner Eltern und meiner Grossmutter

83

Vorkehrungen zu treffen und Ermittlungen nach den sonstigen Vermoegenswerten meiner Familie anzustellen. Ich hielt mich zu dieser Zeit fast ein Jahr in Wien auf.

Bei dieser Gelegenheit sprach ich wiederum bei der Speditionsfirma Hausner & Co. vor. Der Angestellte der Firma Hausner & Co. - aller Wahrscheinlichkeit nach Herr Patzak - fand Versandakten bezueglich meiner Grossmutter, in welchen er mir Einsicht gab. Der Angestellte gab mir einen Zettel, auf welchem ich das Wichtigste notierte, naemlich, dass meine Grossmutter 10 Kollis im Gesamtgewicht von 705 kg, bestehend aus 5 Koffern, 3 Kisten und 2 Koerden durch die Firma Hausner & Co. zur Verfrachtung nach Hamburg aufgegeben habe. Diese 10 Kollis waren auch auftragsgemaess von Hausner & Co. nach Hamburg und zwar an die Speditionsfirma Friedrich Wiese, Hamburg 6, Schaeferkampsallee 16 im Jahre 1942 verfrachtet worden. In den Akten befand sich auch ein Versicherungszertifikat, aus welchem ich ersehen habe, dass der Inhalt der 10 Kollis mit etwa RM 30.000,-- versichert war. Der Angestellte - vermutlich Herr Patzak - hat mir auch eine Geschaeftskarte der Firma ueberreicht fuer den Fall, dass ich weitere Rueckfragen haette. Auf der Rueckseite dieser Geschaeftskarte hat dieser Angestellte seinen Namen geschrieben.

Sowohl den Zettel, auf welchem ich die Notizen gemacht hatte, als auch die Geschaeftskarte der Firma Hausner & Co., habe ich bereits zu den Entschaedigungsakten eingereicht. Ich weise noch darauf hin, dass ich diesen Zettel von dem Angestellten erhalten hatte um mir Notizen machen zu koennen. Wenn ich mich recht entsinne, enthaelt dieser Zettel auf der Rueckseite einige Zeilen in Maschinendurchschrift, die sich auf das Speditions-gewerbe beziehen und einen Nachweis dafuer bilden, dass ich diesen Zettel gelegentlich meiner Vorsprache bei Hausner & Co. erhalten habe.

Am 14. Oktober 1958 habe ich mich schriftlich an die Firma Hausner & Co. gewandt um eine Abschrift des Versicherungszertifikats zu erhalten. Ich besitze noch eine Durchschrift meines Schreibens vom 14.10.1958 und das Antwortschreiben der Firma Hausner & Co. vom 27.11.1958, welche ich anliegend - das letztere Schreiben im Original - in Vorlage bringe.

Aufgrund meiner vorstehenden Ausfuehrungen beantworte ich die Fragen des Gerichts wie folgt:

Zu Frage 1):

Ich muss im Jahre 1950 - moeglicherweise anfangs 1951 - bei der Firma Hausner & Co. in Wien die Versandakten und das darin befindliche Versicherungszertifikat eingesehen haben. Dies ist meinem Schreiben vom 14.10.1958 an die Firma Hausner & Co. zu entnehmen.

Zu Frage 2):

Aus dem letzten Schreiben meines Vaters an mich vom 14.3.1941 ist ersichtlich, dass offenbar fuer die Auswanderung Affidavits nach Amerika "fuer Alle" angefordert waren. Dies ist in Uebereinstimmung mit der anliegenden Bestaetigung der Oesterreichischen Laenderbank vom 27.3.1950, wonach mein Vater an die "Zentralstelle fuer juedische Auswanderung" am 13.9.1941 einen Betrag von RM 28.650,-- wegen Passumlage ueberwiesen hatte.

84

Herr Dr. Leo Felsberg, der Vorstand der Israelitischen Kultus-gemeinde in Wien hat meinen ihm persoendlich bekannten Vater im Jahre 1942 geraten, die damals noch bestehende Auswanderungs-moeglichkeit nach Shanghai zu ergreifen. Meine Grossmutter waere selbstverstaendlich gleichzeitig mit meinen Eltern zusammen aus-gewandert.

Offenbar konnte damals noch nach Shanghai Umzugsgut verschifft werden; Ob dies von Hamburg aus noch moeglich war, entzieht sich meiner Kenntnis. Tatsaechlich wurde das strittige Umzugsgut mei-ner Grossmutter - in welchem sich moeglicherweise auch wertvolle meinen Eltern gehoerige Gegenstaende befanden - von der Firma Hausner & Co. abgesandt, was ich bereits durch Vorlage eines Original-Auszugs aus dem beschraenkt verfuegbaren Sicherungskon-to meiner Grossmutter nachgewiesen habe. Dieser Auszug enthaelt unter dem Datum des 31.3.1942 - also mehrere Monate vor der De-portation - einen Posten, wonach an diesem Tage an die Firma Hausner & Co. RM 98,-- fuer Umsiedlungskosten bezahlt wurden. Ich habe diesen Auszug mit Schreiben vom 26.5.1964 an meine Be-vollmaechtigte URO Berlin uebersandt mit dem Ersuchen, diesen Auszug dem Gericht in Vorlage zu bringen.

Ich moechte noch erwaehnen, dass die Hoehe der Versicherungssumme darauf hindeutet, dass es sich um wertvolle Gegenstaende - insbe-sondere echte Teppiche, Kunstgegenstaende, Gemaelde, etc. - gehan-delt haben muss. Meine Grossmutter und meine Eltern waren sehr vermoegend und versuchten sicherlich einen kleinen Teil ihres Vermoegens durch Auswanderung zu retten.

Zu Frage 3):

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die letzte Mitteilung, die ich von meinen Eltern erhielt, das in Fotokopie anliegende Schreiben vom 14.3.1941 ist. Ich kann daher keine Kenntnis darue-ber haben, wohin das Umzugsgut im Maerz 1942 von Hamburg aus ver-sandt werden sollte. Ich kann nur darauf hinweisen, dass viel-leicht doch noch die Einwanderungspermits fuer U.S.A. genehmigt wurden, oder, dass meine Angehoerigen noch die Auswanderung nach Shanghai zu bewerkstelligen versuchten, wie ihnen von dem Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde Dr. Felsberg geraten worden war. Die Tatsache, dass mein Vater am 13.9.1941 an die Zentralstelle fuer juedische Auswanderung noch einen Betrag von RM 28.650,-- einbezahlt zeigt doch, dass die Auswanderung meiner Angehoerigen geplant war und soweit wie moeglich vorbereitet wurde.

Ich habe - worauf ich bereits hingewiesen habe - mit Schreiben vom 14.10.1958 an die Firma Hausner & Co. geschrieben (Durchschrift dieses Schreibens liegt an) und unter Hinweis auf das Umzugsgut meiner Grossmutter um Uebersendung einer Kopie des Versicherungs-zertifikat gebeten. Ich haette doch niemals dieses Zertifikat von Hausner & Co. verlangen koennen, wenn ich es nicht frueher in den Transportakten selbst gesehen und den Versicherungsbetrag aufno-tiert haette.

Herta Heymann

HERTA HEYMANN

Wien

Verpackung von Kunst-
gegenständen, Mobilien etc.
Aufbewahrung in trockenen
Lagerräumen und Kabinen
Verzollungen, eigenes Zoll-
transitlager / Spezialität:
Möbelkoffer (Liftvans) für
Überseetransporte / Ver-
schließbare Möbelwagen-Auto



Telegramm - Adresse:
S P E D H A U S N E R
Büro: Telephon 52 14 59, 52 21 12
Lagerhaus: Telephon 35 85 71
Postsparkassenkonto Nr. 52.919
Bankverbindung: Creditanstalt-
Bankverein, Zweigst. Kärntnering

HAUSNER & CO.

SEIT 1871

INTERNATIONALE MÖBELTRANSPORTE U. SPEDITION / WIEN I, MAHLERSTRASSE 7

Unser Zeichen ZH/Ka

Ihr Zeichen

Wien, am 27.11.1958
Postamt 15 / Postfach 299

Mrs.
H. H e y m a n
P.O. Box 8203
J o h a n n e s b u r g

Betrifft: Transport Sofie Klein 1942

Wir bestätigen Ihren sehr geschätzten Brief vom 14.10.1958
in welchem Sie nach der Kopie des Versicherungszertifikates
über oben zitierten Transport nachfragen.

Zu unserem grössten Bedauern müssen wir Ihnen jedoch leider
mitteilen, dass wir nicht mehr im Besitze dieser Unter-
lagen sind. Abgesehen davon, dass durch Kriegsereignisse
unser Akten-Archiv zum Grossteil schwer beschädigt wurde,
müssen wir Geschäftskorrespondenz auf Grund gesetzlicher
Vorschriften nur 10 Jahre aufbewahren. Trotz intensiver
Suche können wir Ihnen daher die gewünschte Unterlage
nicht übermitteln.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
HAUSNER &
ppa.

Mrs. H. Heyman
P.O. Box 8203
Johannesburg.

14. Oktober 1958.

Herren Hausher & Co.
Spedition
Wien I.
Muhlerstrasse 7.

Als ich vor sieben Jahren nach
den Verbleib des Unzugsgutes meiner Grossmutter
Frau Sofie Klein nachfragte haben Sie mir
bestätigt dass die Sachen von 10 Koli -
5 Koffer, 3 Kisten, 2 Körbe zusammen 705 Kg
die um RM 30.000.- versichert waren nach Hamburg
im Juni/Juli 1942 von Ihnen versandt wurden.
Ich möchte Sie bitten mir eine Kopie der
Versicherung zuzuschicken.

Mit besten Dank für Ihre Bemühungen

Hochachtungsvoll

H. Heyman .

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

Hamburg, den

15. März 1966

Geschäfts-Nr.: WiK 322/65

Z 28 758

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache

Gegenwärtig:

1. Landgerichtsdirektor

Bergmann,
als Vorsitzender

2. Landgerichtsrat

Herr Ruffer,

3. ~~Landgerichtsrat~~
Ger. Assessorin
Krakau,
als Beisitzer

4. Justizangestellte

Schmidt,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Herta H e y m a n n geb. Grünwald,
Antragstellerin,

Bevollmächtigte: United Restitution
Organization, 1 Berlin 31 (Wilmersdorf)

Helmstedter Str. 5,

AZ.: R 5885/B,

gegen
das D e u t s c h e R e i c h,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg,

AZ.: K 756 - UA 1 - BV 33/331 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragstellerin u. URO Berlin:
Ass. Homeyer, mit dem Versprechen,
Untervollmacht nachzureichen,
für Antragsgegner :
Regierungsrat Seidel,

Die Durchschrift des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 7. März 1966 wurde dem Terminsvertreter des Antragsgegners ausgehändigt.

Die Abschrift des Auskunftsschreibens des Bundesministeriums für Finanzen in Wien vom 7. März 1966 wurde den Parteivertretern ausgehändigt.

Die beglaubigte Abschrift der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 27. April 1948 wurde verlesen. Nach dieser Einantwortungsurkunde ist die Antragstellerin als Alleinerbin nach Sofie allein ausgewiesen worden.

worden.

Nach streitiger Verhandlung

beschlossen und verkündet:

I. Die Akten 14 WGA 9428 u. 9429/59 der Wiedergutmachungskämter von Berlin sollen herangezogen werden.

II. Der Antragstellerin bleibt vorbehalten, zur Sach- und Rechtslage innerhalb zwei Monaten Stellung zu nehmen.

Eine Entscheidung soll alsdann schriftlich ergehen.

Inyuan

Schymiot

Prot 2, an P.V. 17. MRZ. 1966

- 1. Akten ^I erfordern, wie oben.
- 2. nach 2 Monaten.

f. 16.3.66

Inyuan

Zu 1 angef 17. MRZ. 1966

1875.

Zu 1 beigefügt

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

KORRESPONDENZBÜRO

III-Korr 1721/KB/66

A 1010

Wien, am 2. Mai 1966

I, Bräunerstraße 5, Tel. 52 46 17

Betr.: K l e i n Sophie ;
Umzugsgut.

Bezg.: Dort. Schreiben v. 21.2.1966,
Geschäfts-Nr: WiK 322/65.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Bng. 5. MAI 1966
B. / Abschr. / Anl. / Akt

An das

Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -
Zippelhaus 5 - Hinterhaus ,
2 Hamburg 11 , BRD.

In Beantwortung der oa. Anfrage verweist die Bundespolizeidirektion Wien - Korrespondenzbüro - auf das vom österr. Bundesministerium für Finanzen an das dortige Gericht ergangene Schreiben vom 7.3.1966, Zl: 6o.142-16b/66, in dem zum vorgelegten Fragenkomplex Stellung genommen wurde. Weitere Ermittlungen im Gegenstand erbrachten darüber hinaus kein Ergebnis.

Der Vorstand :

11.

1) Bitte beachten, dass jetzt die UKO Hannover das Verfahren für die H'sl. führt.

2) Abschnit ^{vor obigen Schreiben} für PV fertig sein.

3) UKO Hannover ^{siehe Bezugspunkt auf das Situationsprotokoll vom 15.3.1966} um bestmögliche Stellungnahme bitten.

4) 1 Manual (Stab 18/5.)

zu 2+3) gefertigt
9. Mai 1966

Ab 19. MAI 1966. 5.

10/6

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover . Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 177 33/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 11. Mai 1966
Ho/Sa.

Eilt Sehr!!
Fristablauf.



95

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g

Zu: WiK 322 / 65

In der Rückerstattungssache
Herta H e y m a n n geb. Grünwald
Erbin nach Sofie Klein gegen Deutsches Reich

bitten wir, aufgrund der richterlichen Verfügung vom 6.5.66, die uns in der Sitzung vom 15. März 1966 gewährte Aufklärungsfrist um einen Monat zu verlängern.

Die Korrespondenz mit unserem Aussenbüro in Johannesburg ist sehr schwierig, zumal die Antragstellerin wiederholt sehr krank ist und sich zur Sache nicht so erklären kann, wie es erforderlich wäre. Wir haben Informationen erhalten, die wenig brauchbar sind. Wir bemühen uns nach besten Kräften, Klarheit zu schaffen. Dies dauert bei der Krankheit der Antragstellerin geraume Zeit. Unser Büro in Johannesburg versucht festzustellen, wo Unterlagen, die im Mai 1964 an URO Berlin gegangen und dort nicht angekommen sind, geblieben sind. Wir meinen, daß aus diesen Gründen die erbetene Verlängerung gerechtfertigt wäre.

1). Mitteilung an URO daß die präziseste Frist ein-
tragsmäßig einen Monat verlängert wird. Nach
fruchtlosem Ablauf diese Frist wird jedoch eine Ent-
scheidung ergehen.

Dr. W. Blumberg

i. A.:

Ausgefertigt am 16.5.66
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos z)
am 16. MAI 1966

2). In dem O.F.D. zugleich Mitteilung, daß entsprechend die Frist zur Stellungnahme
um 1 Monat verlängert ist.
3). Wskl. 13.6. (StGK 10.6.) Ab. 13.5.

20/6

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

96

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 8. Juni 1966

Ho/Sa.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Reg. 10. JUN. 1966
in Abscha. Anl. Abt.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g 11

Zu: WiK 322 / 65 -

1) Dan (OFJ) mit der Hilfe unüberbrückende Stellungnahme = ab 13. JUNI 1966
2) ~~Streichen~~ Zu Frül

In der Rückerstattungssache

Herta H e y m a n n geb. Grünwald o./o. Deutsches Reich

Le. 10.6.

teilt uns die Antragstellerin telegraphisch mit, daß sie neue
Tatsachen und Beweismittel z.Zt. nicht vorbringen kann, und sie
bittet deshalb um Entscheidung nach Lage der Akten.

Die Antragstellerin versucht zwar den Kontoauszug, mit dem
die Überweisung von 98,-- RM für Umsiedlungskosten an die Firma
Hausner & Co nachgewiesen werden kann, beizubringen. Dieser Konto-
auszug ist, wie schon in der mündlichen Verhandlung vorgetragen,
mit Schreiben vom 26.5.64 an die URO in Berlin gesandt, dieses
Schreiben und der Kontoauszug sind aber offenbar unterwegs verloren-
gegangen, denn URO Berlin hat diese Unterlagen niemals erhalten.
Wir sind aber der Ansicht, daß mit dem bisherigen Vortrag erwiesen
ist, daß das Umzugsgut von der Firma Hausner & Co nach Hamburg
abgesandt ist und dort eingelagert wurde. Wir verweisen hierzu auf
den Schriftsatz der Antragstellerin vom 7.3.66 an das Gericht und
auf die Aussage des Zeugen Patzak. Die Angaben der Antragstellerin
und dieses Zeugen in Zweifel zu ziehen, dafür besteht keinerlei
Anlaß. Wenn die Antragstellerin nicht tatsächlich ihr Umzugsgut abge-
sandt hätte, dann wäre sie nicht wiederholt zu der Firma Hausner & Co
gegangen und hätte Nachforschungen nach dem Verbleib ihres Umzugs-
gutes angestellt. Der Zeuge Patzak hat bekundet, daß er die Angaben
der Antragstellerin für durchaus glaubhaft hält, d.h. daß sie Ver-
handlungen über die Absendung des Umzugsgutes mit ihm geführt hat
und daß er ihr auch die Absendung des Gutes bestätigt hat.

Dieses Gut war mit 30.000,-- RM versichert. Nach dem bisherigen Vorbringen muss bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, daß das Umzugsgut auch tatsächlich in Hamburg angelangt ist, es kann nicht vermutet werden, daß das Umzugsgut in Wien liegengeblieben oder unterwegs abhanden gekommen ist. Nach den angestellten Ermittlungen war die Versendung von Umzugsgut von Wien nach Hamburg auch im Jahre 1942 noch möglich, trotzdem ein Weiterversand von Hamburg auf dem Seeweg nicht mehr erfolgen konnte. Die Antragstellerin befindet sich in Beweisnot, die hier im weitgehendsten Maße mitberücksichtigt werden muss.

Dr. W. Blumberg

i. A. v.



Oberfinanzdirektion Hamburg

K 756 - UA 1 - BV 32/322 -

2 Hamburg 13, den 24. Juni 1966

Harvestehuder Weg 14 - Postfach

Telefon: 44 12 91 / App. 53

Büro: Magdalenenstraße 64 a+b

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing 28. JUN. 1966
m. v. Abschr. Anl. Alt.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg

(mit 2 begl. Durchschriften)

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

In der Rückerstattungssache

WiK 322/65

Z 28 758

Sofie Klein
geb. Freundt Nachlaß
(URO, Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

hat die Antragstellerin auch in ihrem Schriftsatz vom 8.6.1966 nichts vorgetragen, was als Beweis für die behauptete Entziehung des Umzugsgutes in Hamburg gewertet werden könnte.

Der Antragsgegner vertritt nach wie vor die Ansicht, daß eine Versendung nach Hamburg im Jahre 1942 nicht durchgeführt wurde, da den Speditionsfirmen durchweg bekannt war, daß ein Weiter- versand über den Hamburger Hafen infolge des andauernden Kriegszustandes aussichtslos war. Er verweist in diesem Zusammen- hang auf die rechtskräftige Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 6.1.1965 - 11 WiS 24/65 - und beantragt erneut,

den Rückerstattungsanspruch
als unbegründet abzuweisen.

Vll.

1). Jan URO z.k. = ab 30. JUNI 1966

2). 2 Wochen

J. 28.6.

Im Auftrag

Fellner

(Zöllner)
Regierungsrat

18/7

Vorgelegt nach Fristablauf
• mit/kein Eingang • am 18. JULI 1966

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 21. Juli 1966
Ho/Sta.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
22. JUL. 1966
m. J. Abschu. LiAnl. Akt.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Zu: WiK 322/65

In der Rückerstattungssache

Herta HEYMANN geb. Grünwald ./.. Deutsches Reich

übersenden wir unter Hinweis auf unseren Schriftsatz vom 8.6.66
Fotokopie des vierten Blattes des Kontoauszuges der Österrei-
schen Länderbank in Wien. Hieraus ist ersichtlich, daß am
31. März 1942 seitens der Bank eine Überweisung in Höhe von
98.-- RM für Übersiedlungskosten an die Speditionsfirma Hausner
vorgenommen ist. Wenige Monate später wurde die Erblasserin de-
portiert; sie ist nicht mehr zurückgekehrt.

Auf die Ausführungen der Antragstellerin in ihrem Schriftsatz
vom 7. März 1966 - Seite 4 - und der eidesstattlichen Versiche-
rung vom 11.6.1962 wird verwiesen.

Durch die Überweisung der 98.-- RM an Fa. Hausner in Verbindung
mit der eidesstattlichen Versicherung und der Auskunft des Zeugen
Patzak hat die Antragstellerin in solch hohem Maße den Wahrschein-
lichkeitsbeweis für die Übersendung des Umzugsguts und dessen
Einlagerung in Hamburg erbracht, daß ihr unter Berücksichtigung
des Art. 41 Nr. 2 Militär-Gesetz Nr. 59 die Feststellung ihres
Schadensbegehrens nicht versagt werden kann.

Dr. W. Blumberg

i.A.:

Sie haben die Kammer bereits mit Schreiben
vom 13. 12. 1963 mitgeteilt, daß Ihnen keine Unterlagen
aus dem Jahre 1942 mehr vorliegen. Das birgt bitter köpf-
lich eine zutreffende Auskunft zu folgende Frage:

Ist es

Können Sie aus der Erinnerung noch etwas herausbringen wissen,
ob Sie im Jahre 1942 überhaupt noch jüdischen Kunstwer-
kern in Empfang genommen haben, obwohl in Heubronn
keine Verschiffungsmöglichkeit mehr bestand und bereits der
~~1. Kap~~ ^{v. 10. 1. 1944} des Reichssicherheitshauptamtes in Kraft war,
daß die Beschlagnahme jüdischer Kunstgegenstände war?

~~Wichtig~~

Das birgt bitter darum, Ihre

Antwort nach Möglichkeit in dreifacher Hinsicht
zu erheben, und damit Ihnen schon im voraus
viel mehr für Ihre Bemühungen.

blaublauerball
für. Krahau.

3) Schreiben an

die Jüdische Gemeinde Wien

?

(Ankunft über die jüdische Kunstwerke beim ...)

Missive jüdischer Gemeinden etc.)

mit D für PV + bes. Schrift

„Sehe jetzt besser!“

In der Reichsentsatzungssache pp. Inhalt des Beschl
höflich um Ihre freundliche Mithilfe bei der Her-
beibringung des nachfolgender jüdischer Beschlvertrags:

Die Hutzpeltener macht als Leiter
nach ihrer Großmutter Sofie Klein, geb. Freund, früher
Wohn IX, Twestenstraße 19 oder Wohn XIII, Heisenstraße
49-51, rassistatsunrechtliche Beschlentsprüche wegen
~~entropfen~~ Missbrauch geltend, das war im Juni, Juli
1942 durch die Wiener Spektationsfirma Hausmann &
nach Hamburg expediert und kein ammer Deutscher
Reich entropfen werden soll. Die Hutzpeltener ist
etwas um die gleiche Zeit zusammen mit dem
Eltern der Hutzpeltener, dem Skulpturen Grünwald,
aus Wien deportiert worden und umgebracht. Die
Hutzpeltenerin trägt vor, die Verantwortliche der israelischen
Kulturgemeinde in Wien, Dr. Leo Feldeberg habe sie
beides dem Reich gegeben die damals noch bestellte Aus-
weisesunp. mit jüdischer und Schanghai zu expedieren. Der
Vater habe noch im September 1944 an die Zentral-

Papier Kopie
Friedrich

Stelle für jüdische Ausweisung

R.N. 28, 650, 1/2

Da diese Großmutter ein Zausel gewesen sein soll, kann
Fleiss ausgesendet sein würde, sei anzunehmen, dass die
nach Hamburg versandt, kurzzeitig für Skandinavien bestimmt
~~gewesen sei.~~ Von der Versendung des Kurzzeitigen nach Hamburg
wird die Handlung stellen durch einen früheren Hauptstellen
der Firma Hausner & Partner bezeugt.

Die ^{aus dem Jahre 1942} Verantwortlichkeit der Firma Hausner ~~über~~ ~~an~~ ~~war~~
nicht zu erlangen. ~~Die~~ Hauptgegenstand des Gerichts bei der
Firma Land, direkt über, ~~mit~~ dem Kunde, für auszuweisen, ~~mit~~
mit dem Doppelnamen in Wien bleiben erfolgt. Nach in
Hamburg ~~unter~~ ~~dem~~ ^{sind die} ~~aus~~ ~~gestellt~~ ~~zum~~ ~~Erwerb~~ ~~er~~
behalten.

Das Gericht hat sich lediglich um eine allgemeine Klärung,
ob nach dem charakteristischen Merkmal 1942 übertrumpft
was eine ^{Kurzzeit} ~~Personen~~ ~~von~~ ~~Kurzzeit~~ ~~nach~~ ~~Hamburg~~
übergeführt werden ist. Zu dem genannten Zeitpunkt
waren sowohl die Tätigkeit der Kugler in Wien ^{speziell für Hamburg} ~~aus~~ ~~dem~~
17. August 1940 als auch der ~~Platz~~ ~~des~~ ~~Reichs~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Reichs~~ ~~in~~ ~~der~~
Leitungsstelle von 16. Januar 1941 in Kraft.
Beide sehen die Beschäftigung des Kurzzeitigen
des Gerichts auszuweisen, jüdische. ~~Leitungs~~ ~~von~~

Dieser Vertrag umgibt auch das Kuruzugul der Leibkassen
 unterliegen, sobald diese die Reichsgrenzen über überschre-
 ten. Da in Hamburg keine Verschiffungsmöglichkeiten unter
 Kontrolle, was zudem mit Sicherheit davon aus zu gehen,
 daß das Kuruzugul der Leibkassen in Hamburg liegen
 bleiben würde. Hierzu kommt, daß ~~der~~ ^{laut} Schnellbrief
 der Reichsregierung der Juden vom 1. Dezember 1941
 jüdischen Mitbürgern jegliche Verfügungen über ihre beweg-
 liche Habe untersagt war. Zu den verbotenen Verfügungen ge-
 hörte auch die Einlagerung von Sachen bei Jüdew.
 Sind gleichwohl nach den dortigen Befehlen im Jahre
 1942 an jüdische Grenzposten noch Versandposten umgelenkt

aus Hamburg erfolgt worden?
 & Wien

Kann Herr Dr. Felsberg aus der Einsendung noch Angaben
 darüber machen, wie weit die Kuruzugul umgelenkt werden
 die Eltern der Kinder, stell ein ~~weil~~ ^{weil} gelehrt ~~werden~~ ^{werden}?

Das wird jedoch erkennen, kein Recht
 weil nur, Anpflichtung in dieser Hinsicht zu
 erklären und durch Mann für die Kuruzugul der
 für werden.

Hochachtungsvoll

4) Schreiben zu Ziffer 3) zur Unterabteilung des 287.

104

118 222/65

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

28 758

An die Israelitische Kultus-Gemeinde

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Au 1010 W i e n 1

Schottenring

Sehr geehrte Herren!

In der Rückerstattungssache

Herta Heymann ./.. Deutsches Reich

Bittet das Gericht höflich um Ihre freundliche Mithilfe bei der Aufklärung des nachfolgend geschilderten Sachverhaltes:

Die Antragstellerin macht als Erbin nach Ihrer Grossmutter Sofie Klein, geb.Freund, früher Wien IX, Tuerkenstr.17 oder Wien XIII, Lainzerstr.49-51, rückerstattungsrechtliche Ersatzansprüche wegen Umzugsgutes geltend, das noch im Juni/Juli 1942 durch die Wiener Speditionsfirma Hausner & Co. nach Hamburg expediert und hier vom Deutschen Reich entzogen worden sein soll. Die Erblasserin ist etwa um die gleiche Zeit zusammen mit den Eltern der Antragstellerin, den Eheleuten Grünwald, aus Wien deportiert worden und unangekommen. Die Antragstellerin trägt vor, der Vorsitzende der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien, Dr.Leo Felberg, habe ihrem Vater den Rat gegeben, die damals noch bestehende Auswanderungsmöglichkeit nach Shanghai zu ergreifen. Ihr Vater habe noch im September 1941 an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung RM 28.650,- Passumlage gezahlt. Da ihre Grossmutter im Zweifel gemeinsam mit ihren Eltern ausgewandert sein würde, sei anzunehmen, dass das nach Hamburg versandte Umzugsgut für Shanghai bestimmt gewesen sei. Von der Versendung des Umzugsgutes nach Hamburg will die Antragstellerin durch einen früheren Angestellten der Firma Hausner erfahren haben.

Eine Bestätigung dieser Angaben durch die Firma Hausner war nicht zu erlangen. Anfragen des Gerichts bei der Finanzlandesdirektion, dem Landesfinanzministerium und dem Borotheum in Wien blieben erfolglos. Auch in Hamburg sind die angestellten Ermittlungen ergebnislos verlaufen.

128

Das Gericht bittet höflich um eine allgemeine Auskunft, ob nach den dortigen Erfahrungen Mitte 1942 überhaupt noch eine Umzugsgutversendung von Wien nach Hamburg durchgeführt worden ist. Zu dem genannten Zeitpunkt waren sowohl die Verfügung der Vugesta Wien vom 19. August 1940 als auch der speziell für Hamburg ergangene Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 in Kraft. Beide sahen die Beschlagnahme des Umzugsgutes der bereits ausgewanderten jüdischen Mitbürger vor. Diesen Verordnungen musste auch das Umzugsgut der Erblasserin unterliegen, sobald diese die Reichsgrenzen überschritten hatte. Da in Hamburg keine Verschiffungsmöglichkeiten mehr bestanden, war zudem mit Sicherheit davon auszugehen, dass das Umzugsgut der Erblasserin in Hamburg liegenbleiben würde. Hinzukommt, dass laut Schnellbrief der Reichsvereinigung der Juden vom 1. Dezember 1941 jüdischen Mitbürgern jegliche Verfügung über ihre bewegliche Habe untersagt war. Zu den verbotenen Verfügungen gehörte auch die Einlagerung von Sachen bei Dritten. Sind gleichwohl nach den dortigen Erfahrungen im Jahre 1942 an jüdische Emigranten noch Versandgenehmigungen nach Hamburg und Übersee erteilt worden?

Kann Herr Dr. Felsberg aus der Erinnerung noch Angaben darüber machen, wie weit die Auswanderungsvorbereitungen der Eltern der Antragstellerin bereits gediehen waren?

Das Gericht bittet darum, eine Antwort nach Möglichkeit in dreifacher Ausfertigung zu erteilen und dankt Ihnen für Ihre Bemühungen bereits im voraus.

Hochachtungsvoll

(Krakau)
Gerichtsassessorin

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr.: WR 322/65

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Z 28 758

2 Hamburg 11, den

Zippelhaus 5

28.7.66

Fernsprecher 36 11 21 App.

Behördennetz 9.81 (" " 82)

Firma
Friedrich Wiese
vorm. Liedt & Wiese

Hamburg-Stellingen
Volksmarktstr. 50

Sehr geehrte Herren !

In der Rückerstattungssache

Sofie Klein ./.. Deutsches Reich

trägt die Antragstellerin vor, die jüdische Erblasserin Sofie Klein, geb. Freund, zuletzt wohnhaft in Wien IX, Türkenstr. 17 oder Wien XIII, Lainzerstr. 49-51, habe noch im Juni oder Juli 1942 durch die Wiener Speditionsfirma Hausner & Co. 10 Kollis mit Umzugsgut von Wien an Ihre Anschrift nach Hamburg expedieren lassen. Das Umzugsgut sei vermutlich zum Weiterversand nach Shanghai bestimmt gewesen.

Sie haben der Kammer bereits mit Schreiben vom 13.12.1963 mitgeteilt, dass Ihnen keine Unterlagen aus dem Jahre 1942 mehr vorlägen. Das Gericht bittet höflich um ergänzende Auskunft zu folgender Frage:

Können Sie aus der Erinnerung noch darüber Angaben machen, ob Sie im Jahre 1942 überhaupt noch jüdisches Umzugsgut in Empfang genommen haben, obwohl in Hamburg keine Verschiffungsmöglichkeit mehr bestand und bereits der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 16.1.1941 in Kraft war, der die Beschlagnahme jüdischen Umzugsgutes vorsah?

Das Gericht bittet darum, Ihre Antwort nach Möglichkeit in dreifacher Ausfertigung zu erteilen, und dankt Ihnen schon im voraus vielmals für Ihre Bemühungen.

Hochachtungsvoll

gez. Krakau
Gerichtsassessorin

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer, 1

1) J au PR z Sl. = abg
2) Zus Fris!

1107
2. SEP. 1966
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung



FRIEDRICH WIESE
vorm. TIEDT & WIESE

Möbelspedition * Möbelfernverkehr * Überseeische Möbeltransporte * Lagerung

Hamburg-Stellingen, 3. August 1966
Volksparkstraße 50
Fernruf: Sammel-Nr. 54 56 41-42

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
- 4. AUG. 1966
Abch. Anl. Akt.

Betr.: Gesch.-Nr. Wik 322/65
Z 28 758 - Sfie Klein ./.. Deutsches Reich

Sehr geehrte Herren!

In obiger Sache haben wir einen bereits in Pension befindlichen Herrn gebeten, der die Auswanderungssachen in damaliger Zeit bearbeitet hat und erfahrungsgemäss ein sehr gutes Gedächtnis besitzt, in den nächsten Tagen bei uns vorzukommen. Wir bitten Sie, sich bis dahin freundlichst zu gedulden.

Hochachtungsvoll

Bankkonten: Stellingener Volksbank, Konto Nr. 5/103780 . Hamburger Sparcasse von 1827, Konto Nr. 011/26614 107/20514
Postcheckkonto: Hamburg 123 73

bekannt; es ist doch nicht anzunehmen, dass in Kenntnis der Beschlagnahmeverfügungen trotzdem Umzugsgut verschickt wurde. Die Verschickung war ja mit grossen Kosten verbunden.

./.

Wien, 6. September 1966
Dr. F/Wi.

109

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,

11.
1. 9. au PR = Sl. = abg.
21. Zus. Frist

12. SEP. 1966

Zippelhaus 5,
2 H a m b u r g 11

15. 9. 9.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 9. SEP. 1966
in Abschr. - Anl. - Akt

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

(In Liquidation)

1 Berlin 33 (Grunewald), den 3.8.66
Mohrenzollerdamm 122
Fernruf: 89 17 11
Bankkonto:
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102

108

Tgb.Nr. 617/66 La/Pd

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 4. AUG. 1966
in Abschr. - Anl. - Akt

Betr.: Gesch.Nr. WiK 322/65 - 2 28 758
E.-Sache Herta Heymann ./o. Dt. Reich nach
Sofie Klein geb. Freund, früher wohnhaft gewesen in Wien
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.7.66

In den uns verbliebenen z.T. lückenhaften Akten über Umzugsgut-
und ersatzlose Abgaben haben wir eine Zahlung für Sofie Klein
nicht festgestellt.

Deutsche Golddiskontbank
(in Liquidation)

Wolfgang K...

~~über...~~...
nach Übersee auszuwandern, ihr Hab und Gut durch Speditions-
firmen zu verschiffen versuchten. Mir ist bekannt, dass sehr
grosse Mengen von Umzugsgut nicht nur in Hamburg, sondern
auch in anderen Häfen Europas beschlagnahmt wurden.
Welche Verfügungen seitens der Nazibehörden über die Beschlag-
nahme des Umzugsgutes getroffen wurden, waren uns damals nicht
bekannt; es ist doch nicht anzunehmen, dass in Kenntnis der
Beschlagnahmeverfügungen trotzdem Umzugsgut verschickt wurde.
Die Verschickung war ja mit grossen Kosten verbunden.

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE
WIEN

Wien, 6. September 1966
Dr. F/Wi.

1. J. an PV z St. = abg
2. Zus. Fust
K. 9.9.

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,

Zippelhaus 5,
2 Hamburg 11

109

2. SEP. 1966

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung

Empf. - 9. SEP. 1966

Abstr. - Anl. - Akt

Betrifft: G.Z. WIK 322/65 - Z 28 758 (Schreiben v. 28.7.1966)
Herta Heymann - Deutsches Reich.

In obiger Rückerstattungssache wurde die Israelitische Kultus-
gemeinde Wien um Mithilfe bei der Aufklärung des in diesem
Schreiben geschilderten Sachverhaltes ersucht. In dem Schreiben
wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende der Israelitiachen
Kultusgemeinde Wien "Dr. Leo Felsberg" dem Vater der Antrag-
stellerin den Rat gegeben habe, die damals noch bestehende
Auswanderungsmöglichkeit nach Shanghai zu ergreifen.

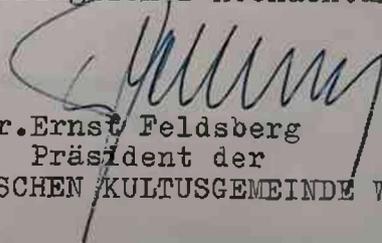
Ich erlaube mir, bezüglich meiner Person vorerst folgendes
festzustellen: Ich heisse richtig Dr. Ernst Feldsberg und bin
derzeit Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien.
Bis zu meiner Verschickung in das Konzentrationslager Theresien-
stadt war ich als Beamter der Israelitischen Kultusgemeinde
Wien tätig. Da meine Verschickung erst im Jahre 1943 erfolgte,
war ich in den Monaten Juni oder Juli 1942 jedenfalls bei der
Kultusgemeinde noch beschäftigt. Es besteht selbstverständ-
lich die Möglichkeit und die Wahrscheinlichkeit, dass ich dem
Vater der Antragstellerin den Rat erteilt habe, die Auswan-
derungsmöglichkeit nach Shanghai zu ergreifen. Ich musste ja
diesen Rat erteilen, weil eine andere Auswanderungsmöglichkeit
in diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben war. Keinesfalls konnte
ich Juden empfehlen, weiterhin in Wien zu bleiben, da wir alle
in diesem Zeitpunkt wussten, dass die Lösung der Judenfrage
durch die Vernichtung des Judentums, also durch die Verschickung
in die Konzentrationslager erfolgen werde.

Ob in diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit bestanden hat,
Umzugsgut nach Hamburg zwecks Verschiffung nach Shanghai zu
versenden, ist mir persönlich nicht bekannt. Ich erinnere mich
aber daran, dass alle Juden, welche die Möglichkeit hatten,
nach Übersee auszuwandern, ihr Hab und Gut durch Speditions-
firmen zu verschiffen versuchten. Mir ist bekannt, dass sehr
grosse Mengen von Umzugsgut nicht nur in Hamburg, sondern
auch in anderen Häfen Europas beschlagnahmt wurden.
Welche Verfügungen seitens der Nazibehörden über die Beschlag-
nahme des Umzugsgutes getroffen wurden, waren uns damals nicht
bekannt; es ist doch nicht anzunehmen, dass in Kenntnis der
Beschlagnahmeverfügungen trotzdem Umzugsgut verschickt wurde.
Die Verschickung war ja mit grossen Kosten verbunden.

110

Aus persönlicher Wahrnehmung ist mir bezüglich des konkreten Falles nichts bekannt. Die Angaben der Frau Herta Heymann sind meiner Meinung nach vollkommen glaubwürdig. Man darf keinesfalls übersehen, dass wir Juden ja keinerlei Informationen besaßen, dass uns Verfügungen der NS-Behörden vollkommen unbekannt waren. Jeder versuchte zu retten, was er retten konnte. Von dieser Warte aus gesehen, muss angenommen werden, dass die Angaben der Frau Herta Heymann den Tatsachen entsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Ernst Feldsberg
Präsident der
ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE WIEN

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Hannover, den 28. Sept. 1966
Ho/Sa.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2000 H a m b u r g



Zu: WiK 322/65 -

In der Rückerstattungssache
Herta H e y m a n n gegen Deutsches Reich

hatte die Kammer mit Schreiben vom 28.7.66 eine Anfrage an die Firma W i e s e in Hamburg -Stellingen gerichtet. Wir bitten um Mitteilung, ob die Firma Wiese geantwortet hat ggf. um Übersendung der Auskunft.

gef. in arb
5/10.66 Tr.

Dr. W. Blumberg
i. A.

11.
✓ 1) J an O F I

✓ 2) Mitteilung an PV, daß eine endgültige Stellungnahme der Firma Wiese bislang noch nicht vorliegt. Die genannte Firma hatte mit Zwischenbescheid vom 3. 8. 1966 um eine längere Bearbeitung gebittet, ^{da sie} ^{einem} bei früheren Anstellern Nachprufe hatten wollte.

✓ 3) Schreiben an Fer. Friedrichs Wiese - B. 107 -

26/10.

Su pp Mittel des Gericht unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 3. 8. 1966 höflich um Nachprufe, ob eine Nachprufe bei einem früheren Anstellten einwischen zu einem Ergebnis geführt hat.
3 Wochen (nach G. 10.) d. 4/10

4)

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: Pal/R/60,OG/H/15,USA/W/55
im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 24. Oktober 1966
Ho/ Sa.

113
~~144~~

Oberfinanzdirektion Hamburg
K 756 - UA 1 - BV 32/322

2 Hamburg 13, den 3. Oktober 1966
Harvesthuder Weg 14 - Postfach
Telefon: 44 12 91 / App. 53
Büro: Magdalenenstr. 64 b

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -

(mit 2 begl. Durchschr.)

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Bsp. 3. OKT. 1966
na 2 Abschieb. / Anl. Akt.

In der Rückerstattungssache
- WiK 322/65 -
Z 28 758

Sofie Klein geb. Freundt Nachl.
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

geht aus dem Schreiben des Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien vom 6.9.1966 nichts hervor, was zu einer anderen Beurteilung des bisherigen Sachverhalts Anlaß geben könnte.

Der Antragsgegner verweist daher auf seinen Schriftsatz vom 24.6.1966 und hält seinen Abweisungsantrag aufrecht.

1/11

1. J an URO = ab 7. OKT. 1966

4. 2 u. Fris

K. 6/10

Im Auftrag

Fellmann
(Zöllner)
Regierungsrat

an

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 26. Okt. 1966

Ho/Sa.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2000 H a m b u r g

Eilt sehr!



Zu: WiK 322/65 -

In der Rückerstattungssache
Sofie Klein geb. Freundt Nachlaß gegen Deutsches Reich
- Hertha Heymann -

tragen wir unter Auswertung der Auskunft der Jüdischen Kultusge-
meinde in Wien abschliessend noch folgendes vor:

Herr Dr. Feldsberg, der in der hier kritischen Zeit Beamter der
Jüdischen Kultusgemeinde Wien war und heute deren Präsident ist,
kann sich zwar des konkreten Falles nicht mehr erinnern, seine
Kenntnisse erstrecken sich aber auf die damaligen Verhältnisse
und Vorgänge noch ziemlich genau. So ist ihm bekannt, daß alle
Juden, soweit sie irgendwie dazu in der Lage waren und eine be-
gründete Aussicht auf Auswanderung nach Übersee hatten, versuchten,
ihr Hab und Gut zu retten und ins Ausland zu bringen. Die Eltern
der Antragstellerin betrieben ihre Auswanderung und hatten die
Affidavits nach USA angefordert, auch für die Erblasserin. Zu
diesem Zwecke hatte der Vater der Antragstellerin am 13.9.1941 einen
Betrag von 28.650,-- RM an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung
eingezahlt, wie die bei den Akten befindliche Bestätigung der
Österreichischen Länderbank ausweist. Als die Auswanderung nach
USA nicht mehr möglich war, hat Herr Dr. Feldsberg, wie er es für
sehr wahrscheinlich hält, im Jahre 1942 dem Vater der Antragstellerin
den allein noch möglichen Weg nach Schanghai geraten, den zu benutzen
aber durch die Deportation der Eltern und der Erblasserin im Jahre
1942 verhindert wurde. In Vorbereitung der Auswanderung hatte die Erb-
lasserin ihre Möbel der 6 Zimmer-Wohnung bei der Firma Hausner & Co

115

in Wien eingelagert und ihren wertvollen Hausrat in lo Collis verpackt dergleichen Speditionsfirma zum Versand nach Hamburg übergeben, wo sie vorerst eingelagert werden sollten. Für diesen Transport überwies lt. Bankauszug die Erblasserin durch ihre Bank der Firma Hausner & Co 98,-RMk. für Umsiedlungskosten.

Die Behauptung der Antragstellerin, das Umzugsgut sei von der Firma Hausner & Co an die Firma Wiese in Hamburg weitergeleitet, kann von ihr nicht unmittelbar bewiesen werden, wird aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestätigt durch die Auskunft des Zeugen Patzak, mit dem die Antragstellerin bei ihren wiederholten Nachforschungen nach dem Gut im Jahre 1950/51 über den Transport verhandelte. Patzak hält die Erklärungen der Antragstellerin, daß bei der Besprechung die Versandakten vorgelegen haben und daß aus diesen die Verfrachtung an Wiese hervorgegangen sei, durchaus für glaubhaft, zumal ja als Beweis für die Verhandlung mit der Antragstellerin die Geschäftskarte mit seinem Namen vorliegt. Er bestätigt auch, daß Transportmöglichkeiten von Wien nach Hamburg zu jener kritischen Zeit noch gegeben waren. Dr. Feldsberg hat ebenfalls keinen Zweifel an der Richtigkeit der Erklärungen der Antragstellerin, insbesondere hält er auch eine Versendung nach Hamburg für angängig, da die Beschlagnahmeverfügungen in Deutschland den Juden nicht bekannt waren und jeder zu retten versuchte, was noch zu retten war. Zu beachten ist dabei noch, daß die bestehenden Verfügungen sich nur auf ausgewanderte Juden bezogen. Die Erblasserin befand sich aber noch an ihrem Wohnort in Wien. Wenn sie unter diesen Umständen in Unkenntnis der Verhältnisse noch die Versendung ihres Umzugsgutes nach Hamburg vornehmen liess, so hielt sie offenbar eine Einlagerung im Freihafen Hamburg oder bei einem Spediteur noch am sichersten, um es vor den NS-Behörden in Wien zu retten.

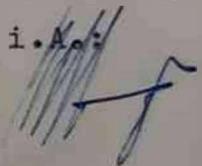
In Wien waren jedenfalls mit dem Sicherstellungsbescheid der GESTAPO vom 19.8.1940 die in den Lagerhäusern und bei Spediteuren in Wien befindlichen Umzugsgüter ausgewanderter Juden beschlagnahmt. Diesem Zugriff wollte die Antragstellerin entgehen und gab die Collis nach Hamburg auf. Sie konnte ja nicht damit rechnen, daß es in Hamburg der GESTAPO in die Hände fiel.

116

Wir sind daher der Ansicht, daß man unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweisunterlagen zu dem Schluss kommen muss, daß das Umzugsgut nach Hamburg zu der Firma Wiese gelangt und dort in Verlust geraten ist, sei es durch Entziehung oder vielleicht durch Fliegerangriff. In beiden Fällen würde der Verlust zu Lasten des Deutschen Reiches gehen, denn die Firma Wiese soll erst 1945 ausgebombt sein. Dies müsste noch durch Einholung einer Auskunft festgestellt werden.

Dr. W. Blumberg

i. A.:



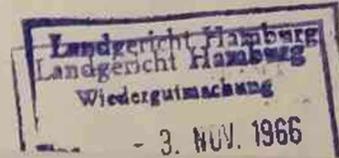
121

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 22. Nov. 1966
Ho/Sa.



Leseschrift



119

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11, den 31. Oktober 1966

Zippelhaus 5

Geschäfts-Nr.: WiK 322/65 - Z 28 758 -

Fernsprecher 36 11 21 App. 820

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Behördenetz 9.31 (" ")

In der Rückerstattungssache

Herta Heymann geb. Grünwald ./. Deutsches Reich
-nach Sofie Klein geb. Freundt- (OFD Hamburg)
(URO Hannover - OC/H/15 -) - K 756 - UA 1 - BV 33/331 -

wird wie bereits mit richterlicher Verfügung vom 5. Oktober 1966 mitgeteilt, daß bislang eine Erklärung der Firma Wiese noch aussteht, so daß die Sache im Augenblick noch nicht entscheidungsreif ist. Zu einer nochmaligen mündlichen Verhandlung sieht die Kammer keine Veranlassung, nachdem bereits am 15. März 1966 ein Kammertermin stattgefunden hat.

Die Geschäftsstelle

Justizangestellter

Bu.

LG WK I
(H)

1) Ausgefertigt am 4. Nov. 1966
Ab z. Zust./formlos
am

f. 3. 11. 66 *lyan*

Bankkonten: Stelling Volksbank, Konto Nr. 5/103780 · Hamburger Sparcasse von 1827, Konto 99770514
Postcheckkonto: Hamburg 123 73

ISKULT/OF-6202

en geführt haben.

~~Herta Heymann geb. Grünwald~~ in Sudafrika geheiratet, ihr Mädchenname war Hertha Grünwald. Hangert kann daher den Namen Heymann überhaupt nicht kennen.

Dr. W. Blumberg

Phone: Hannover 17733/34

Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/H/15

Im Antwortschreiben bitte anzugeben

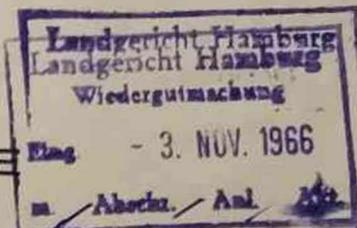
Hannover, den 22. Nov. 1966

Ho/Sa.



FRIEDRICH WIESE

vorm. TIEDT & WIESE



Möbelspedition * Möbelfernverkehr * Überseeische Möbeltransporte * Lagerung

Hamburg-Stellingen,

Volksparkstraße 50

Fernruf: Sammel-Nr. 54 56 41-42

2. November 1966

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

W.R. 322/65

Jhr Schreiben vom 5. Oktober 1966 konnte erst jetzt seine Erledigung finden, weil der Herr Hangert, der inzwischen in den Ruhestand getreten ist, vorher keine Stellung zu dieser Sache nehmen konnte. Nach Aussage des Herrn Hangert entsinnt er sich nicht, einen Vorgang Frau Sofie Klein - Herta Heymann in unserer Firma bearbeitet zu haben.

Hochachtungsvoll

[Handwritten signature]

1. Abschrift an Partnerheles = ab
2. Frau Röhler Korkan und Rüttele

4. NOV. 1966

1) Ausgefertigt am 4. Nov. 66
Ab z. Zust./formlos

f. 3.11.66 *[Handwritten signature]*

Bankkonten: Stellingener Volksbank, Konto Nr. 5/109780 · Hamburger Sparcasse von 1827, Konto

Postscheckkonto: Hamburg 123 73

190170514

ISKULT/OF-6202

en geführt haben.
Frau Herta Heymann hat erst in Budapest geneiratet, ihr Mädchenname war Hertha Grünwald. Hangert kann daher den Namen Heymann überhaupt nicht kennen.

Dr. W. Blumberg
i. A.:

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 22. Nov. 1966
Ho/Sa.

121

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g



4. NOV. 1966

Zu: WiK 322/65

- 1. Dankeschön an OPA = ab
- 2. Frau Röhler Korkau f. 23.11.66

In der Rückerstattungssache

Sofie Klein geb. Freundt Nachlaß gegen Deutsches Reich
- Hertha Heymann -

erklären wir zu der Auskunft der Firma Weise vom 2.11.1966
folgendes:

Es ist durchaus verständlich, daß der befragte Herr Hangert sich nicht an einen Vorgang Frau Sofie Klein erinnern kann. Diese war zwar Eigentümerin des Umzugsgutes, jedoch erledigte bei ihrem Alter ihr Schwiegersohn, der Bankier Ludwig Grünwald, ihre geschäftlichen Angelegenheiten. Es ist also durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß Herr Grünwald auch diesen Versand besorgt hat und als Absender namentlich aufgeführt ist. Damit wäre erklärlich, daß nicht der Name der Erblasserin in den damaligen Unterlagen aufgeführt ist, sondern vielmehr Ludwig Grünwald. Demzufolge kann sich auch Herr Hangert der Namen Klein- Heymann nicht erinnern, es könnte aber der Name Ludwig Grünwald ihm möglicherweise noch in Erinnerung sein. Wir beantragen daher,

bei der Firma Wiese bzw. bei Herrn Hangert noch einmal in dieser Richtung Ermittlungen anzustellen.

Die in den gerichtlichen Anfragen erwähnten Namen Klein und Heymann könnten bei Herrn Hangert zu Missverständnissen geführt haben. Frau Hertha Heymann hat erst in Südafrika geheiratet, ihr Mädchenname war Hertha Grünwald. Hangert kann daher den Namen Heymann überhaupt nicht kennen.

Dr. W. Blumberg
i. A.:

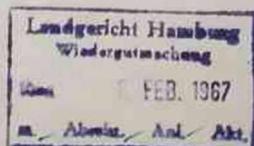
Annale Hangert
2 Hbg - 63

Rückenkamp 245 TEL. 591158
9132-6308458

Hbg. 3.20.67

127

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Besch. N^o Wit 322/65



Betr.:

Ihre Zinsen-Ansage bitte ich meinem Mann an
entbinden, da er seit langem krank ist. Er hat
keine Papiere in. erinnert keine Posten mehr nach
wiederhaltener Fragen. Ich bitte bei Herrn H^o Klupplich
Rückenkamp - Tel. 595191 Rücksprache zu halten,
bei dem er in Behandlung ist.

Ich hoffe auf Verständnis in. erbitte Bescheid
ob es somit erledigt ist?

Im Voraus besten Dank!

Frau Ilse Hangert.

Wib 322/65

Eitz!

VII.

1) Mississippi
Vermacht

Mit der Ehefrau des Zeugen habe ich heute telefoniert.
Sie teilte mir mit, dass ihre Ehefrau aus familiären
Notwendigkeiten habe, die zeitweilig zu Herzkreislaufer
Beschwerden führen. Solche Fälle seien
besonders bei Aufregungen, wie sie eine gerichtliche Ver-
nehmung ausstrahlt die Konsultation ihres Rheumatologen
mit Sicherheit mit sich bringen würde, zu befürchten.

2) Du auf dem 14. Februar 1967 ausprobierte Tammie
zur Beweisaufnahme wird aufgetrieben.

3) Nachricht von Ziffer 2) an PV mit folgenden
Zusatz:

* Die Ehefrau des Zeugen Haupt hat mit Schreiben vom
3.2.1967 darum gebeten, den Zeugen, der sein Haupt
Ziel erlaubt zu, von seiner Exekutivpflicht am
14.2.1967 zu erwidern. In Zeuge dieser Sache

Auslagen und löste sich an einzelnen Stellen kurzzeitig
nicht wiederholte Fragen nicht einwand. Auf telefonische
Anfrage des Gerichts erklärte Frau Haupt, dass die Zeugin
an fortgeschrittenen Alzheimerleiden leide und wiederholt
Anfälle von Bewusstseinsstörungen gehabt habe. Inwieweit
Anfälle seien vor allem im Bewusstseinszustand zu bejodeten.
Die Konstitution der Zeugin bringe es mit sich, explizit
die Absicht, vor Gericht erscheinen zu wünschen, obwohl
mit Fragen beauftragt wurde. Das Gericht hat daher
den Termin vorläufig aufgehoben und diese Zeugin
zunächst - wie aus der Akte ersichtlich - jenseits.

4) Schritte an Frau Anwalt Haupt (Bl. 127)

- mit J für P1 -

Siehe weitere von Haupt!

Auf die Nachricht von Frau Anwalt Haupt hat das Gericht
den auf dem 14. 2. 1967 angesetzten Termin aufgehoben.
Sie brauchen also an dem genannten Tag nicht an Ge-
richt zu erscheinen und werden jenseits, zu dem ~~ausgesetzten~~
~~gesetzlich~~ gestellten Termin wieder schriftlich Stellung

zu nehmen. Zunächst einige Hinweise auf den Sachver-
halt:

Die Autrojstellung der bei ankünfigen Rückkehr ins Heimat-
land Besatzungsberichte wegen der kurzzeitig ihre Großmutter,
Frau Sofie Klein, geb. Freund gelebt. Das aus 10 Kisten
bestehende Kurzuggut soll im Juni 1942 von Wien aus
durch die Wiener Speditionsfirma Hanske + Co nach Hamburg
an die Firma Friedrich Wiene versandt worden sein und
wie möglicherweise zu Verschiffung nach Shanghai bestimmt.
Es kann unter dem Namen "Klein", es kann aber auch unter
dem Namen "Ludwig Grünwald" (das war die Schiffsadresse
von Frau Klein) gelaufen sein. Der Schicksal des Kurzuggutes
ist völlig unklar. Frau Klein und die Eheleute Grünwald sind
als Juden deportiert worden und umgekommen. Weder die Firma
Hanske in Wien noch die Firma Wiene in Hamburg besitzen
dortige Niederlagen oder können aus dem beschriebenen Angelegen-
heiten machen. Auf die Frage des Berichtes nach früheren Angehörigen
hat die Firma Wiene keine Auskunft gegeben.

Der Bericht hat nun an Sie folgende Fragen:

3) Können Sie dem Vergleich zu Vorteil des Autors
beigeben werden?

Kapitel 10: Hauptteil über die Ergebnisse
zu Ende mit der Zusammenfassung der 1. Hauptteil
von dem die Ergebnisse im Kapitel 10 sind
den Ergebnissen der Hauptteil, die Ergebnisse sind
wieder leicht zu finden (1994) aber schwer
den im Vergleich Kapitel 10 zu finden. Aber
sollte man sich nicht über die Lage beklagen!
Hauptteil mit Hauptteil über die Lage beklagen!
dieser Hauptteil über die Lage beklagen!
im Jahr 1992 im Vergleich mit Hauptteil zu =

2) Die Hauptteil in Erweiterung, ob die Hauptteil
erweitern

Hauptteil:

und was ist es? Sie den weiter schreiben denn
auf den Hauptteil kann sich der Hauptteil beziehen
Was durch Hauptteil Hauptteil 10 Kapitel Hauptteil
im Jahr 1992 (im Vergleich zu dem) am
1) Die Hauptteil zu dem, ob die Hauptteil

Geschäfts-Nr.: WIK 322/65 - Z 23 758 -

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die

United Restitution Organization

Dort.AZ.: OC/H/15

3000 Hannover 1

Klagesmarkt 10/11

-3-

und die Anschrift eines weiteren Aufstellers
nennen, der ^{neben} ~~ausser~~ Ihnen ebenfalls im Jahre
1942 bei der Firma Wiese tätig war?

Für Ihre Bemühungen danke! Ihnen der Bericht
bereits im voraus.

zu 2.) 3.)
und 4.)

Ausgefertigt am 7. 2. 57

Ab z. Zust./formlos

am 7. FEB. 1967

Hochachtungsvoll
gez. Krabau.

5). 1 Monat

ds. 6.2.

8/3

zeugen zunächst - wie aus der Anlage ersichtlich - geschrieben.

Hochachtungsvoll !
Die Geschäftsstelle

Anlage

Justizangestellter

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11, den 6. Februar 1967

Zippelhaus 5

Fernsprecher 36 11 21 App. 820

Behördennetz 9.31 (" ")

Geschäfts-Nr.: WiK 322/65 - Z 28 758 -

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die

United Restitution Organization

3000 Hannover 1

Klagesmarkt 10/11

Dort.AZ.: OC/H/15

Sehr geehrte Herren !

In der Rückerstattungssache

Herta Heymann geb. Grünwald gegen Deutsches Reich
 -nach Sofie Klein geb. Freundt-))(OFD Hamburg)

wird gemäß richterlicher Verfügung mitgeteilt, daß der auf den 14. Februar 1967 angesetzte Termin zur Beweisaufnahme aufgehoben wird.

Die Ehefrau des Zeugen Hangert hat mit Schreiben vom 3. Februar 1967 darum gebeten, den Zeugen, der seit längerer Zeit erkrankt sei, von seiner Erscheinungspflicht am 14. Februar 1967 zu entbinden. Der Zeuge besitze keine Unterlagen und könne sich an einzelne Posten Umzugsgut trotz wiederholter Fragen nicht erinnern. Auf telefonische Anfrage des Gerichts erklärte Frau Hangert, daß der Zeuge an fortgeschrittener Arteriosklerose leide und wiederholt Anfälle von Bewußtseinsstörungen gehabt habe. Derartige Anfälle seien vor allem in Erregungszuständen zu befürchten. Die Konstitution des Zeugen bringe es mit sich, daß ihm die Aussicht, vor Gericht erscheinen zu müssen, schon seit Tagen besonders beunruhige. Das Gericht hat daher den Termin vorläufig aufgehoben und dem Zeugen zunächst - wie aus der Anlage ersichtlich - geschrieben.

Hochachtungsvoll !
 Die Geschäftsstelle

Anlage

Justizangestellter

Arnold Hanzert

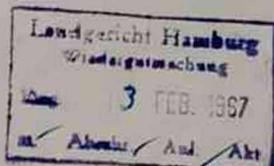
2. Flieg. 63

Rübenkamp 245
Tel. 6308458

Hamburg, 12./3. 67

132

An das Landgericht Hamburg
Wiedergutwachungskammer
Gesch. N^o: Wik 322/65 - Z 28758



Auf die Fragen N^o 1 bezugnehmend:

Ich erinnere mich nicht an das Umzugsgut
und auch die Namen sind mir nicht bekannt.

Frage 2: Auch darüber nichts in Erinnerung.

Frage 3: Soweit ich mich erinnere, ein Packer
Nommens Weber im Jahre 1942, der aber
inwärischen verstorben ist.

Ich hoffe Ihnen somit gedient zu haben.

Hochachtungsvoll! i. V. geschrieben
H. Hanzert

A. Hanzert

Eilt sehr!

1185

Oberfinanzdirektion Hamburg
- K 756 - UA 1 - BV 32/322 -

2 Hamburg 13, den 27. Februar 1967
Harvestehuder Weg 14 - Postfach
Telefon: 44 12 91 / App. 53

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Fin. 1 MRZ. 1967
L. Abch. Anl. Abs

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

134

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache
- WiK 322/65 -
Z 28 758

Sofie Klein geb. Freundt ./. Deutsches Reich
Nachlaß (OFD Hamburg)

bleibt die bisherige Stellungnahme des Antragsgegners bestehen.
Diesseitigen Erachtens ist eine Verbringung des beanspruchten
Umzugsguts nach Hamburg nicht nachgewiesen worden, so daß der
Rückerstattungsantrag abzuweisen ist.

Im Auftrag
Fellmann
(Zöllner)
Regierungsrat

11
11.1) am 12.0 = ab 2. MRZ. 1967
21. Zu Fröl
L. 1.3.

... erhalten, auf der
rückseite dieses Zettels lieten sich einige Zeilen in
Schreibmaschinenschrift befinden, die das Speditiousperische
betreffen lieten.
Es wurde bereits mündlich darauf hingewiesen, daß

File 1008!

1/ Schreiben an MHO, mit D für (F1):

Su pp. erhalte das Gericht feststellen, daß die mit demigen Schreiben vom 29 März 1966 auftrundigte Vollmacht des Kuriosstellens ^{büch} nicht zu den Akten gelangt ist. Es wird um umkehrte Verlage der Vollmachturkunde gebeten.

Ferner bittet das Gericht noch um Abwärtige Stellungnahme zu folgende Frage.

Die Kuriosstellens hat mit Schriftsatz vom 7 März 1966 beantragt, daß sie den Zettel, auf welchem sie sich im Jahre 1950/51 anläßlich ihres Besuchs bei dem Finanzhaus der von Herrn Patzsch zehntausend Kuriosstelle bezieht habe, zusammen mit der beschriftete des Finanzhauses d Co "zu den Entscheidungspunkten" empfangen habe. Sie habe nunzeit auch diesen Zettel von dem Hauptsteller des Finanzhauses erhalten, auf der Rückseite dieses Zittels hätten sich einige Zeilen in Schreibverschiedenem Schrift gefunden, die das Speditionspunkte betreffen hätten. Es wurde bereits mündlich darauf hingewiesen, daß

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Zins 23. MRZ 1967
m. Abscht. Ant. Akt.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

- 2 -

136

Verfahren ankünftig gewesen ist sowie ferner, ob sich der
besagte Notizzettel vielleicht noch in den Heften des
HAB-Berlin befindet.

Da die Sache zur Entscheidung ansteht wird nun neuphend
Bedingung diese Verfügung fehlen.

2). 3. Daben

14/4

zuzü/ An gefertigt am 21. 3. 67
Ab z. Zust. formlos
am 21. MRZ. 1967

20. 3.

sind. Sie hat ferner behauptet, daß sie bei ihrer Verhandlung mit
dem Angestellten Patzak die Akten der Firma Hausner & Co eingesehen
und dabei den Versand des streitigen Umzugsgutes nach Hamburg an die
Firma Wiese festgestellt und sich dabei eingehende Notizen über die
einzelnen Versandstücke und das Gewicht gemacht, wie auch das in den
Akten befindliche Versicherungszertifikat über 30.000,-- RM gesehen hat.

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

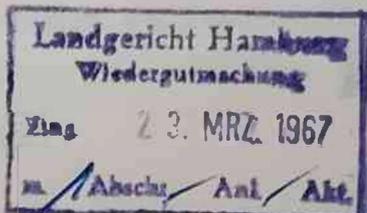
Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: **OC/H/15**
In Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 21. März 1967
Ho/ Sa.

137



An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2000 H a m b u r g

Zu: WiK 322/65 -

In der Rückerstattungssache

Sofie Klein Nachlaß

gegen

Deutsches Reich

1/11.
1) an OF U
2) Verfügung vom 22. 3. ausführlich
3) zur Freil. d. 23. 3.

haben wir die Sach- und Rechtslage in unseren Schriftsätzen, insbe-
sondere in dem vom 26. Oktober 1966 ausführlich behandelt. Es wird
daher abschliessend noch einmal kurz zusammengefaßt auf folgendes aus-
drücklich hingewiesen:

28. 3. 67
Angefertigt am
Abz. Zust./formlos
am 26. MRZ. 1967

Die Antragstellerin befindet sich hier in grosser Beweisnot. Sie selbst befand sich zu der hier fraglichen Zeit schon lange im Ausland. Aus eigener Kenntnis kann sie also den unmittelbaren Beweis für die Entziehung des Umzugsgutes ihrer Grossmutter nicht führen. Ihr bleibt nur die Möglichkeit, das vorzutragen, was sie mühsam zusammengetragen hat. Das hat sie getan. Sie hat ausführlich im Schriftsatz vom 7. März 1966 geschildert, wie die Verhältnisse in ihrem Elternhaus, in dem auch die Erblasserin Zuflucht gefunden hatte, lagen. Sie hat ferner das Ergebnis ihrer späteren Nachforschungen eingehend dargelegt und nachgewiesen, daß an die Firma Hausner & Co 98,-- RM für Umsiedlungskosten am 31.3.1942, also einige Monate vor der Deportation, gezahlt sind. Sie hat ferner behauptet, daß sie bei ihrer Verhandlung mit dem Angestellten Patzak die Akten der Firma Hausner & Co eingesehen und dabei den Versand des streitigen Umzugsgutes nach Hamburg an die Firma Wiese festgestellt und sich dabei eingehende Notizen über die einzelnen Versandstücke und das Gewicht gemacht, wie auch das in den Akten befindliche Versicherungszertifikat über 30.000,-- RM gesehen hat.

Die Antragstellerin ist bereit, diese Behauptungen in einer Vernehmung vor der Deutschen Botschaft eidlich zu erhärten. Ihre Vernehmung wird hiermit vorsorglich beantragt.

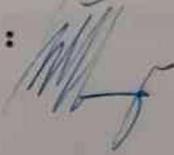
Man muss aber die Richtigkeit dieser Behauptungen ohne weiteres unterstellen, denn sie werden untermauert durch die Auskunft von Patzak, der sich zwar bei der Vielzahl der von ihm bearbeiteten Vorgänge des konkreten Falles nicht genau erinnert, jedoch die Angaben der Antragstellerin durchaus für richtig hält, gerade mit Rücksicht auf die vorgelegte mit seinem Namen unterzeichnete Geschäftskarte und des Zettels mit den gemachten Notizen. Diese Beweisstücke sprechen dafür, daß tatsächlich die Besprechung mit Patzak stattgefunden und die Antragstellerin dabei den Versand nach Hamburg festgestellt hat. Bekräftigt wird dies noch durch die präzise Angabe der einzelnen Umzugsgutsteile. Woher sollte die im Ausland befindliche Antragstellerin sonst diese Kenntnis haben? Auch der Zeuge Dr. Feldsberg bestätigt die Richtigkeit der sonstigen Angaben der Antragstellerin. Somit kann an ihrer Darstellung kein begründeter Zweifel mehr bestehen. Die etwa bestehenden Bedenken hinsichtlich der Versendung zu dem späten Zeitpunkt werden durch die glaubhaften und überzeugenden Ausführungen des Dr. Feldsberg zerstreut. Wir sind der Ansicht, daß man nach alledem davon ausgehen muss, daß das Umzugsgut der Erblasserin nach Hamburg gelangt und bei der Firma Wiese eingelagert ist. Dort ist es in Verlust geraten. Die Erblasserin kann darüber nicht mehr verfügt haben, denn sie wurde im Juli 1942 deportiert. Damit verfiel das Umzugsgut in Hamburg dem Deutschen Reich, wenn es nicht durch die schon vorher ergangenen Erlasse und Verordnungen erfaßt war. Die Antragstellerin ist in ihrer Beweisführung insbesondere dadurch beschwert, daß die Firma Wiese, Hamburg, als Beweisstütze ausfällt, sie ist ausgebombt und besitzt keine Unterlagen aus früheren Zeiten mehr. Der von ihr angegebene Zeuge Hangert, ihr früherer Angestellter, kann sich infolge seiner schweren, sein Gedächtnis trübenden Krankheit, an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Diese Verkettung unglücklicher Umstände kann unserer Ansicht nach nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen.

139

Wir meinen, daß sich vorhandene Zweifel und nicht weiter aufzuklärende Unklarheiten zu Gunsten der Antragstellerin auswirken müssten. Das bedeutet, daß sie Entschädigung für das entzogene Umzugsgut (Hausrat) zu erhalten hat.

Dr. W. Blunberg

i. A.:



Friedländer

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover . Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: **OC/E/15**
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 7. April 1967
Ho/Sa.

AA

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2 H a m b u r g
-.-.-.-.-

ANNAHMESTELLE
EINGEGANGEN
12.4.67-8-9
in HAMBURG
LAND- u. d. AMTSBEREICH

Landgericht Hannover
(5)
10. APR. 1967
fach Schriftst.
Akt. Hoff

Zu: WiK 322/65 -

In der Rückerstattungssache
Sofie Klein Nachlaß gegen Deutsches Reich

erklären wir zu der richterlichen Verfügung vom 23.3.67,
daß wir auf die gerichtliche Vernehmung des Zeugen Hangert
verzichten.

Auf die richterliche Verfügung vom 20.3.67 haben wir uns
sofort an unser Berliner Büro gewandt und um Überprüfung
der Akten (Entschädigungs- und Rückerstattungsakten)
gebeten, ob sich der fragliche Zettel in diesen Akten befindet.
Gleichzeitig haben wir gebeten, uns anzugeben, ob nach den
genannten Personen Entschädigungsverfahren in Berlin anhängig
gewesen sind oder noch sind.

Nach Eingang der Antwort werden wir diese⁵⁰⁻ fort an die Kammer
weiterleiten.

4/11.
1) 9 am OFI = al
2) 6 Wochen

Le. 14.4.

3i/5.

Dr. W. Blumberg
i. A.:

[Signature]

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

142

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 6065

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 9. Mai 1967
Sa.



An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
2000 H a m b u r g
=====

V.
1.) J. aw Ab.
2.) Z. Fr. 16. MAI 1967
125/5.67

Zu: WIK 322/65 -
Z 28 758

In der Rückerstattungssache
Sofie Klein geb. Freundt Nachlaß gegen Deutsches Reich

überreichen wir zunächst Vollmacht der Antragstellerin vom 15. April 1967 auf uns.
Sodann tragen wir zu der richterlichen Verfügung vom 20. März 1967 unter Richtigstellung des Sachverhalts folgendes vor:
Die Antragstellerin hat in ihrem Schriftsatz an die Kammer vom 7. März 1966 S.3 erklärt, sie habe " den Zettel mit den Notizen als auch die Geschäftskarte der Firma Hausner & Co bereits zu den Entschädigungsakten eingereicht! Wenn daraus geschlossen ist, daß die Einreichung dieser beiden Unterlagen gleichzeitig geschehen ist, so liegt hier ein Missverständnis vor. Auch in der Zeichnung " Entschädigungsakten " hat sich die Antragstellerin vergriffen. Sie hat diesen Schriftsatz selbst gefertigt und kennt als juristische Laiin den Unterschied zwischen Rückerstattung und Entschädigung nicht, was ihr nicht zum Nachteil gereichen kann. Tatsächlich verhält es sich so, wie bei eingehender Überprüfung der Akten zu Tage getreten ist. Die Geschäftskarte der Firma Hausner & Co wurde von URO Berlin mit der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 11.6.1962 mit Schriftsatz vom 21.6.1962 der Wiedergutmachungskammer Berlin zum Aktenzeichen (143 WgK) 14 WGA 9429/59 (980.61) eingereicht.
Der Zettel, der die wichtigen Notizen der Antragstellerin enthält, wurde von dem Leiter der URO Johannesburg an URO Berlin zu deren Aktenzeichen R 5885/B im Original übersandt. Gleichzeitig mit diesem Zettel wurde ein Originalauszug aus dem beschränkt verfügbaren Sicher-

1 + Ankl

ungskonto der Erblasserin übersandt, aus dem ersichtlich ist, daß am 31.3.1942 aus diesem Konto eine Zahlung an die Speditionsfirma Hausner in Wien in Höhe von 98.-Mark für Umzugsgutkosten erfolgte. Der Zettel und der Originalauszug befanden sich in einem Informationsschreiben vom 26. Mai 1964, das mit Luftpost-Express (aber leider nicht eingeschrieben) an URO Berlin abgesandt wurde. Dieses Schreiben ist offenbar in Verlust geraten, jedenfalls ist es bei URO Berlin niemals eingegangen. Wir haben bereits im Termin am 15. März 1966 darauf hingewiesen und für Nachforschungen hierüber im Schriftsatz vom 11. Mai 1966 um eine Fristverlängerung gebeten. Im Zuge der Ermittlungen hat uns unser Büro in Johannesburg einen Durchschlag des Schreibens vom 26. Mai 1964 übermittelt, aus dem ersichtlich ist, welche Notizen sich die Antragstellerin auf dem verschwundenen Zettel gemacht hat. Diesen Durchschlag vom 26.5.1964 überreichen wir hierneben. Sollte das Gericht es für erforderlich erachten, erbiten wir uns, eine eidesstattliche Versicherung des Leiters des URO-Büros in Johannesburg über die Absendung des Schreibens vom 26. Mai 1964 mit dem Originalzettel der Antragstellerin beizubringen. Bedauerlicherweise sind damals die wenigen Zeilen auf der Rückseite deszettels nicht notiert, jedoch erinnert sich der Sachbearbeiter in Johannesburg noch genau, daß es sich hier um eine Abrechnung wegen einiger Waggons Feigen gehandelt hat, die mit dem konkreten Falle nichts zu tun hatte. Während der Kontoauszug der Erblasserin wieder aus Wien beschafft werden konnte und mit Schriftsatz vom 21. Juli 1966 überreicht ist, blieben die Nachforschungen nach dem verlorengegangenen Originalzettel ohne jedes Ergebnis. Wir meinen jedoch, daß bei den vorliegenden Unterlagen und den angebotenen Beweisen an den Angaben der Antragstellerin nicht gezweifelt werden kann. Folgt man ihnen aber, so muss angenommen werden, daß das fragliche Umzugsgut von Wien nach Hamburg gelangt und dort bei der Firma Wiese eingelagert ist. Infolge der nicht mehr bestehenden Möglichkeit der Weiterversendung ins Ausland ist es dort dem Deutschen Reich in die Hände gefallen aufgrund der geltenden Beschlagnahmebestimmungen. Dies auch selbst dann, wenn es im Jahre 1945 bei Wiese ausgebombt sein sollte.

Dr. W. Blumberg

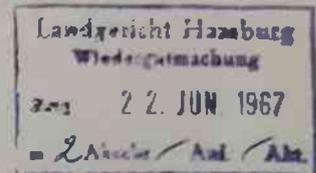
i. A.:

Oberfinanzdirektion Hamburg
K 756 - UA 1 - BV 32/322

2 Hamburg 13, den 21. Juni 1967
Urvestehuder Weg 14 - Postfach
Telefon: 44 12 91 / App. 53
Büro: Magdalenenstr. 64 b

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutwahrungskammer - (mit 2 begl. Durchschr.)

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5



In der Rückerstattungssache
- WiK 322/65 -

Sofie Klein Nachlaß
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

verweist der Antragsgegner auf seine bisherige Stellungnahme; es wird nach wie vor die Auffassung vertreten, daß eine Verbringung des Umzugsgutes nach Hamburg noch im Jahre 1942 nicht nachgewiesen worden ist. Dieser Nachweis wäre aber für eine Durchsetzung des Anspruchs erforderlich; auf die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 6.1.1965 - 11 WiS 24/65 - hat der Antragsgegner im Schriftsatz vom 24.6.1966 bereits hingewiesen.

Es wird erneut beantragt,

den Rückerstattungsantrag abzuweisen.

1/1.
1) Jan MRD

2) 3 Wochen (Stuk 3.7.)

321) Ausgefertigt am 23. 6. 67
Ab z. Zust./formlos
am 23. 6. 67

Im Auftrag

(Zöllner)
Regierungsrat

da. 22/6
frist: 24. 7. 67 ✓

Vorgelegt nach Fristablauf
- mit/kein Eingang - am 25. JULI 1967



148

17.11.

WiK 322/65

Landgericht Hamburg

Z 28 758

Beschluß *Ger. Not*

The 1x extra

- 1) Ausfertigung an Parteien 2 x Beteiligte 2 x mit Urkundenabam
- 2) 1 Abschrift an Verw. Amt für Innere Restitution mit ZA. 16 ab am
- 3) Form 6 an O. Rückerst. Ger. ab am

In der Rückerstattungssache
 der Frau Herta H e y m a n n geb. Grünwald,
 Johannesburg, Südafrika, P.O.B. 8203,
 - als Erbin nach Sofie Klein geb. Freund -
 Antragstellerin,
 Bevollmächtigte: United Restitution Organization,
 Dr. W. Blumberg,
 Hannover, Klagesmarkt 10/11, Az. 00/H/15, 17.8.

15. AUG. 1967

15. SEP. 1967

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
 gesetzlich vertreten durch den
 Bundesminister der Finanzen,
 Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg
 Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14, Büro
 Magdalenenstr. 64 b,
 Az.: K 756 - UA 1 - BV 33/331 -

16.8.

Antragsgegner,
 hat das Landgericht Hamburg,
 Wiedergutmachungskammer,

durch

K1

durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Fürstenau,
2. Landgerichtsrätin Krakau,
3. Gerichtsassessor Mentz

am 27. Juli 1967 beschlossen:

1. Das Aktivrubrum wird wie obenstehend berichtigt.
2. Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragstellerin für entzogenes Umzugsgut der Erblasserin DM 7.500,- (i.W. Siebentausendfünfhundert Deutsche Mark) Schadensersatz nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e .

I.

Die Antragstellerin macht im vorliegenden Verfahren aufgrund form- und fristgerechter Anmeldung rückerstattungsrechtliche Ersatzansprüche wegen des Umzugsgutes (10 Kollis im Gesamtgewicht von 705 kg) ihrer Großmutter Sofie Klein geb. Freund geltend.

Die Familie der Antragstellerin war früher in Wien ansässig und ist aufgrund ihrer jüdischen Abstammung von den Nationalsozialisten verfolgt worden. Während der Antragstellerin noch im Jahre 1939 die Ausreise nach England gelang,

blieben

blieben ihre Angehörigen - Großmutter, Eltern und Bruder - in Wien zurück und sind im Verlaufe des Jahres 1942 sämtlich deportiert und ums Leben gebracht worden. Die Erblasserin wurde im Juli 1942 vermutlich nach Theresienstadt verbracht und ist am 1. Januar 1943 verstorben. Die Antragstellerin ist durch Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 27. April 1948 als ihre Alleinerbin ausgewiesen (vgl. beglaubigte Fotokopie Bl. 80 d.A.).

Die Antragstellerin hatte zunächst wegen des gesamten Hausrates ihrer Großmutter Rückerstattungsansprüche vor den Wiedergutmachungsbehörden in Berlin erhoben, diese jedoch in der Folgezeit bis auf das Umzugsgut der Erblasserin zurückgenommen. Durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 2. Juni 1964 ^(R. 30 d.A.) ist das Verfahren sodann wegen des Umzugsgutes ^{die} an ~~die~~ Hamburger Wiedergutmachungsbehörden verwiesen worden.

Die Antragstellerin trägt vor, sowohl die Erblasserin, die zuletzt im Hause ihrer Eltern in Wien gewohnt habe, als auch ihre Eltern selbst seien sehr vermögend gewesen und hätten reichhaltigen und wertvollen Hausrat besessen. Von diesen Dingen habe sie nach dem Kriege in Wien nichts mehr vorgefunden. Da sie aus dem letzten Schreiben ihres Vaters vom 14. März 1941 ^(R. 25 d.A.) entnommen habe, daß ihre Angehörigen Auswanderungsvorbereitungen betrieben hätten, ihr außerdem der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde in Wien, Dr. Feldsberg, nach dem Kriege berichtet habe, daß er ihrem Vater ^{zu einer} ~~nach ihrer~~ Auswanderung nach Shanghai geraten habe und sie schließlich bei der Länderbank Wien habe feststellen können, daß noch im September 1941 vom Konto ihres Vaters eine sogenannte "Paßumlage"

an

an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung gezahlt worden
7 ~~unternommen~~ sei, habe sie ihre Suche nach den Vermögenswerten ihrer Angehörigen auch auf etwaiges Umzugsgut ausgedehnt. Zu diesem
1 Zweck habe sie bei der Firma Hausner & Co., die gelegentlich ihrer eigenen Ausreise im Jahre 1939 ihr Umzugsgut befördert habe, vorgesprochen. Anlässlich eines Besuches bei der Firma Hausner, der während eines längeren Aufenthaltes in Wien im Jahre 1950/51 stattgefunden habe, habe ein Angestellter der Firma unter den dortigen Versandakten Unterlagen über einen Umzugsguttransport ihrer Großmutter gefunden. Aus diesen habe sich ergeben, daß die Erblasserin 10 Kollis im Gesamtgewicht von 705 kg, bestehend aus 5 Koffern, 3 Kisten und 2 Körben, durch die Firma Hausner zum Versand nach Hamburg aufgegeben habe und daß dieses Umzugsgut noch " einige Wochen vor ihrer Deportation - im Jahre 1942 an die Firma Friedrich Wiese, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, verfrachtet worden sei. In den Akten der Firma Hausner habe sich ferner noch ein Versicherungszertifikat befunden, demzufolge das Umzugsgut der Erblasserin mit etwa 30.000,-RM versichert gewesen sei. Sie selbst habe damals die Versandakten und das Versicherungszertifikat eingesehen und sich auf einem Zettel, den ihr der Angestellte der Firma zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt habe, die daraus ersichtlichen Angaben ~~notiert~~ ~~notiert~~ ^{notiert}. Sie habe sich zunächst mit diesen Notizen zufriedengegeben, später von Johannesburg aus jedoch mit Schreiben vom 14. Oktober 1958, in welchem sie auf ihren früheren Besuch und die dabei erhaltenen Informationen Bezug genommen habe, die Fa. Hausner um Übersendung einer Kopie des Versicherungsscheines gebeten.

Mit

152

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1958 habe ich die Firma Hausner mitgeteilt, daß über den Transport des Umzugsgutes der Erblasserin keine Unterlagen mehr vorhanden seien. Den Notizzettel, auf dessen Rückseite sich nach ihrer deutlichen Erinnerung maschinenschriftliche Angaben über das Speditionsgewerbe befunden hätten, habe sie durch die URO Johannesburg an das Büro der URO Berlin zu ihren dortigen Unterlagen übersenden lassen. Außerdem könne sie noch eine Geschäftskarte der Firma Hausner vorlegen, auf welcher der Name des Angestellten, mit dem sie damals verhandelt habe, notiert sei. Da das Umzugsgut ihrer Großmutter noch nach Hamburg verfrachtet worden sei, müsse angenommen werden, daß es nach der Deportation ~~in~~ der Erblasserin in Hamburg beschlagnahmt worden sei. Die hohe Versicherungssumme spreche dafür, daß das Umzugsgut die wertvollsten Teile des Hausrates - insbesondere echte Teppiche, Kunstgegenstände und Gemälde - enthalten habe.

Die Antragstellerin hat die Richtigkeit ihrer Angaben am 11. Juni 1962 an Eides Statt versichert (vgl. Bl. 15 und 16 d.A.) und außerdem auf eine gerichtliche Anfrage hin eine ergänzende Stellungnahme von 7. März 1966 (Bl. 81 ^{bis} 84 d.A.) eingereicht. Außerdem hat die Antragstellerin noch folgende Unterlagen vorgelegt: Eine Liste des Hausrates der Erblasserin (Bl. 1 f und g d.A.), eine Geschäftskarte der Firma Hausner & Co., auf welcher der Name Patzak verzeichnet ist (Bl. 17 d.A.), eine beglaubigte Fotokopie der Einantwortungs-urkunde des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 27. April 1948 (Bl. 80 d.A.), einen Durchschlag ihres Schreibens an die

Firma

/ Firma Hausner vom 14. Oktober 1958 sowie das Antwortschreiben der genannten Firma vom 27. November 1958, ferner Fotokopien eines Schreibens ihres Vaters vom 14. März 1941, eines Schreibens der Firma Hausner & Co. vom 6. Mai 1939, eines Schreibens der Österreichischen Länderbank A.G. vom 27. März 1950 sowie einer Kontokarte der Erblasserin für das Jahr 1942 (vgl. Hüllen Bl. 90 und 100 d.A.). Auf Anfrage des Gerichts hat die Bevollmächtigte der Antragstellerin mitgeteilt, daß der erwähnte Notizzettel bei der URO in Berlin nicht eingegangen sei und eine Kopie des Schreibens der URO Johannesburg vom 26. Mai 1964 vorgelegt, als dessen Anlage der erwähnte Notizzettel nach Berlin übersandt worden sei (vgl. Hülle Bl. 145 d.A.).

Der Antragsgegner widerspricht den geltend gemachten Rückerstattungsansprüchen. Er ist der Auffassung, daß eine Versendung des Umzugsgutes nach Hamburg und eine hier erfolgte Beschlagnahme nicht erwiesen sei. Er hält es unter Berufung auf eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 6. Januar 1965 (11 Wis 24/65) für ausgeschlossen, daß im Jahre 1942 noch ein Umzugsguttransport von Wien nach Hamburg durchgeführt worden sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird vollen Umfanges auf den Inhalt der ^{zur} Gerichtsakte ^{gehörten} Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Anfragen gerichtet an die Speditionsfirmen Hausner & Co., Wien, Friedrich Wiese, Hamburg, die Auktionatoren Schlüter und Schopmann in Hamburg sowie das Lager- und Versteigerungshaus des Amtsgerichts Hamburg, an die Golddiskontbank i.L. in Berlin, an das Dorotheum, die Finanz-
landesdirektion,

landesdirektion, das Bundesministerium für Finanzen,
die Polizeidirektion und die Israelitische Kultusgemeinde
in Wien sowie an die im Jahre 1942 bei den Firmen Hausner
und Friedrich Wiese tätig gewesenen Angestellten, die Zeugen
/ Karl Patzak und Arnold Hangert, ~~angewiesen~~. Wegen des Ergebnisses
wird auf Bl.24, 53, 54, 55, 56, 58, 61, 64, 67, 70, 78, 94
107, 108, 109 bis 110, 119 und 132 der Gerichtsakte ver-
wiesen.

Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer
hat am 15. März 1966 stattgefunden. Auf das Sitzungsprotokoll
Bl.91 d.A. wird Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht angemeldeten Rücker-
stattungsansprüche der Antragstellerin sind zulässig -
insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit der Hamburger
Wiedergutmachungsbehörden zu bejahen (Art.1 der 2.AVO zum
brit.REG) - und in der im Tenor genannten Höhe begründet.

Die Kammer sieht es unter Berücksichtigung
der in Art.41 Abs.2 brit.REG vorgesehenen Beweiserleich-
terungen als erwiesen an, daß das Umzugsgut der Erblasserin
noch im Jahre 1942 von Wien nach Hamburg gelangt und hier
von Organen des Deutschen Reiches ungerechtfertigt entzogen
worden ist.

Allerdings konnte die Antragstellerin für die
behauptete Verbringung des Umzugsgutes nach Hamburg und
eine hier erfolgte Beschlagnahme den jeden Zweifel aus-
schliessenden Vollbeweis durch Zeugen oder Vorlage ent-
sprechender Urkunden - wie Versandpapiere, Versteigerungs-
unterlagen und Beschlagnahmebescheid - nichtführen. Die in
Wien zurückgebliebenen Angehörigen der Antragstellerin sind
sämtlich

sämtlich aufgrund nationalsozialistischer Verfolgungs-
maßnahmen ums Leben gekommen. Im Zeitpunkt der Versendung
des Umzugsgutes war die Antragstellerin selbst bereits
ausgewandert und hatte, bedingt durch die Kriegereignisse,
keine Verbindung mehr zu ihnen. Auf ihr Schreiben vom 14.
Oktober 1958, in welchem sie die Firma Hausner um Übersendung
einer Kopie der im Jahre 1950/51 bei dieser Firma eingesehenen
Versicherungspolice über den Umzugsguttransport der Erblas-
serin gebeten hatte (vgl. Durchschrift in Hülle Bl. 90 d.A.)
erhielt die Antragstellerin von dieser Firma die Mitteilung,
daß Unterlagen über den Umzugsguttransport nicht mehr vor-
handen seien (vgl. Schreiben der Fa. Hausner vom 27. November
1958 in Hülle a.a.O.). Auch die Anfragen, die das Gericht
wegen etwa vorhandener Versandunterlagen an die Spediti-
onsfirmen Hausner ^{und} Wiese gerichtet hat, sind ergebnislos geblieben
(vgl. Bl. 24, 61, 70 und 119 d.A.). Die im Jahre 1942 bei diesen
Firmen tätig gewesenen Angestellten, die Zeugen Patzak und
Hangert, konnten aus der Erinnerung keine Angaben über das
Schicksal des Umzugsgutes der Erblasserin machen (vgl. Bl. 67
und 132 d.A.). Beschlagnahme- und Versteigerungsunterlagen
waren weder in Wien, beim Dorotheum, der Landesfinanzdirektion,
dem Bundesfinanzministerium und der Polizeidirektion - noch
in Hamburg - bei den Auktionatoren Schlüter, Schopmann und
dem Lager- und Versteigerungshaus - zu ermitteln (vgl. Bl.
53, 54, 55, 56, 58, 78 und 94 d.A.). Der Deutschen Gold-
diskontbank i.L. liegen ^{ebenfalls} ~~ebenfalls~~ keine Unterlagen über eine
Degeo-Abgabe der Erblasserin vor (vgl. Bl. 103 d.A.).

Diese

Diese Umstände dürften der Antragstellerin jedoch nicht zum Nachteil gereichen.

Es ist gerichtsbekannt, daß weder die Deutsche Golddiskontbank in Berlin noch die maßgeblichen Wiener Behörden oder die Hamburger Auktionatoren heute noch über vollständige Unterlagen aus der damaligen Zeit verfügen.

Gerade in einem Fall wie dem vorliegenden, in welchem - bedingt durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen, Kriegsereignisse, Zeitablauf und andere von der Antragstellerin nicht verschuldete Umstände - Beweismittel abhandengekommen sind, ist von der in Art.41 Abs.2 brit.REG vorgesehenen Beweiserleichterung Gebrauch zu machen.

Die Kammer hatte daher zu prüfen, ob die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 11.Juni 1962 (Bl.15 und 16 d.A.) in Verbindung mit ihren ergänzenden Erklärungen vom 7.März 1966 (Bl.81 - 84 d.A.) und den von ihr zu den Akten gereichten Unterlagen ausreichen, um die behauptete Verbringung des Umzugsgutes ^{nach} von Hamburg und eine hier erfolgte Entziehung hinreichend wahrscheinlich zu machen (vgl.ORG Herford, 2.Senat, Entscheidung vom 17.1.1962, abgedruckt in RzW 1962, Seite 303 und Entscheidung vom 6.Mai 1964, abgedruckt in RzW 1964, Seite 498).

Die Kammer hält die in der eidesstattlichen Versicherung vom 11.Juni 1962 sowie in den ergänzenden Ausführungen vom 7.März 1966 mit aller Bestimmtheit abgegebene Erklärung der Antragstellerin, sie habe anlässlich eines 1950/51 stattgefundenen Besuches bei der Fa.Hausner, Wien, Versandakten eingesehen, aus denen sich ergeben habe, daß noch im Jahre 1942 10 Kollis mit Umzugsgut ihrer Großmutter an/wiese, ^{die Firma}

in

157

in Hamburg, abgeschickt worden seien, für glaubhaft.

Aus den von der Antragstellerin zu den Akten gereichten Belegen ergibt sich, daß sich ihre in Wien zurückgebliebenen Familienangehörigen auch nach Kriegsausbruch noch um Auswanderungsmöglichkeiten bemüht haben. Der verstorbene Vater der Antragstellerin deutete dies in seinem Schreiben vom 14. März 1941 (vgl. Fotokopie in Hülle Bl. 90 d. A.) mit der damals gebotenen Vorsicht an, indem er ausführte: "... Wir sind noch hier, es ist aber möglich, daß wir später verreisen werden ..." und: "... es wäre sehr notwendig, wenn wir alle affidavits für USA bekommen könnten". Mit Schreiben vom 27. März 1950 (vgl. Fotokopie in Hülle Bl. 90 d. A.) hat die Länderbank Wien außerdem bestätigt, daß der Vater der Antragstellerin noch am 13. September 1941 RM 28.650,- sogenannte "Paßumlage" an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung gezahlt habe. Der Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, der Zeuge Dr. Feldsberg, hält es außerdem für wahrscheinlich, daß er dem Vater der Antragstellerin - ebenso wie anderen Mitgliedern der jüdischen Gemeinde Wien - den Rat erteilt hat, sich um Visa für Shanghai zu bemühen (vgl. Bl. 109 - 110 d. A.). An diesen Auswanderungsvorbereitungen dürfte auch die Erblasserin, die zuletzt im Hause der ^{Eltern der} Antragstellerin gewohnt hat, teilgenommen haben. In seinem bereits zitierten Schreiben wies der Vater der Antragstellerin ausdrücklich darauf hin, daß ihm an diesen Visa "für alle" gelegen sei. Es lag nahe, daß sich die Erblasserin dabei für eine evtl. Umzugsgutversendung der Firma Hausner bediente, nachdem diese bereits anlässlich der Auswanderung

der

158

der Antragstellerin mit dem Versand des Auswanderungsgutes beauftragt worden und daher der Familie bekannt war (vgl. Fotokopie des Schreibens der gen. Firma vom 6. Mai 1939 in Hülle Bl. 90 d. A.). Daß sie aus eben diesen Überlegungen heraus auch nach Kriegsende bei der Firma Hausner Nachforschungen nach etwaigem Umzugsgut ihrer Angehörigen angestellt hat, hat die Antragstellerin überzeugend geschildert.

Der Umstand, daß die Antragstellerin zu genauen Angaben über Zahl und Beschaffenheit der im einzelnen versandten Gepäckstücke der Erblasserin, über das Gesamtgewicht des Umzugsgutes, über die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sowie Namen und Anschrift des Empfangs-spediteurs in Hamburg in der Lage ist, obwohl sie von ihren Angehörigen weder eine Versandnachricht noch sonst irgendwelche Belege erhalten hatte, spricht dafür, daß sie bei der Firma Hausner entsprechende Versandunterlagen eingesehen hat.

Im übrigen hat der Zeuge Patzak in seiner schriftlichen Erklärung vom 9. Dezember 1965 (vgl. Bl. 67 d. A.) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das "Aktenmaterial speziell über Emigrantentransporte" bei Hausner auch noch nach dem Kriege vorhanden gewesen und jedenfalls bis zu seinem Ausscheiden aus der Firma am 31. 12. 1961 aufbewahrt worden sei. Daß diese Angaben richtig sind, hat die Firma Hausner auf entsprechenden gerichtlichen Vorhalt hin mit Schreiben vom 13. Januar 1966 (Bl. 70 d. A.) eingeräumt und hinzugefügt, daß derartige Akten erst "etwa" 1960 vernichtet worden seien. Das an die Antragstellerin gerichtete Schreiben der Firma Hausner vom 27. Nov. 1958 (Hülle Bl. 90 d. A.) rechtfertigt daher nicht

den

den Schluß, es seien nur deshalb keine Versandunterlagen vorhanden gewesen, weil ein Transport des Umzugsgutes der Erblasserin in Wirklichkeit nie erfolgt sei. In dem zitierten Schreiben geht die Firma nämlich mit keinem Wort auf die Existenz der Akten über jüdische Umzugsguttransporte ein, obwohl diese jedenfalls 1958 noch vorlagen. Sie teilt vielmehr lediglich mit, daß ein Großteil der Transportakten aus der fraglichen Zeit durch Kriegsereignisse vernichtet worden sei und im übrigen auch lediglich für einen Zeitraum vom 10 Jahren eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht bestehe. Die Existenz der Akten über jüdisches Umzugsgut, die doch gerade über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum hinaus aufbewahrt worden waren, würde bei Abfassung dieses Schreibens offensichtlich überhaupt nicht in Erwägung gezogen, sei es aus mangelnder Sorgfalt, sei es, weil die Verfasser des Schreibens nicht erkannt hatten, daß ~~xxx~~ die Anfrage der Antragstellerin das Gepäck einer jüdischen Verfolgten betraf.

Daß der Zeuge Patzak die Angaben der Antragstellerin über ihren 1950/51 erfolgten Besuch bei der Fa. Hausner und die dabei hinsichtlich des Umzugsgutes der Erblasserin aus den Akten getroffenen Feststellungen aus der Erinnerung nicht bestätigen kann, will nichts besagen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht ausseracht gelassen werden, daß der Zeuge seinen eigenen Ausführungen zufolge vor Ausbruch und auch noch während des Krieges Tausende von Emigrantentransporten abgewickelt und nach dem Kriege in einer Vielzahl von Fällen aufgrund der vorhandenen Aktenunterlagen Auskünfte erteilt hat. Es erscheint daher nur natürlich, daß sich der Zeuge

auch

160

auch bei grundsätzlich gutem Erinnerungsvermögen nach so langer Zeit an einen bestimmten Einzelfall nicht mehr erinnern kann. Weit größere Bedeutung kommt unter ^{diesen} Umständen der Tatsache zu, daß es der Zeuge unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen über den Verlauf der von ihm abgewickelten Emigrantentransporte und seiner Kenntnis der bei der Firma Hausner vorhanden gewesenen Versandakten grundsätzlich für möglich hält, daß er nach dem Kriege mit der Antragstellerin verhandelt und dabei anhand vorgefundener Akten die von ihr bekundeten Feststellungen getroffen hat.

Für die Glaubwürdigkeit der Darstellung der Antragstellerin spricht schließlich auch die Tatsache, daß sie in ihrem an die Firma Hausner gerichteten Schreiben vom 14. Oktober 1958, in welchem sie um Übersendung einer Kopie des Versicherungszertifikates bat, ausdrücklich auf ihren 7 Jahre zuvor bei Hausner erfolgten Besuch und die dort erhaltenen Informationen Bezug genommen hat (vgl. Durchschrift in Hülle Bl.90 d.A.).

Vor allem war in diesem Zusammenhang aber auch die von der Bevollmächtigten der Antragstellerin zu den Akten gereichten Durchschrift (vgl. Hülle Bl.144 d.A.) eines Schreibens zu beachten, daß die Co-Operation-Agency der URO in Johannesburg am 26. Mai 1964 an das Berliner Büro der URO gerichtet hat. Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß noch im Jahre 1964 ein erkennbar von der Firma Hausner stammender Zettel vorhanden war, der folgende handschriftliche Notizen

der

der Antragstellerin enthielt:

"Spediteur Friedrich Wiese, Hamburg,
Schäferkampsallee 16.

RM 30.000,- versichert.
Spediteur Hausner I Fleischmarkt 17
10 Kolli
705
5 Koffer
3 Kisten
2 Körbe "

Der Umstand, daß sich diese Notizen auf einem von
/ der Firma Hausner stammenden Zettel befanden, spricht
entscheidend dafür, daß es sich hierbei um die Aufzeichnung
/ von Informationen handelte, die die Antragstellerin anlässlich
ihres Besuches bei der Fa. Hausner erhalten hat.

Auch kann es entgegen der Meinung des Antragsgegners
keineswegs von vornherein als ausgeschlossen bezeichnet werden,
daß noch im Jahre 1942 Umzugsgut von Wien nach Hamburg ver-
sandt worden ist.

Allerdings hat das Hanseatische Oberlandesgericht
in der vom Antragsgegner in diesem Zusammenhang zitierten
Entscheidung vom 6.1.1965 in der Sache Stössl u.a. gegen
Deutsches Reich (11 Wis 24/65 = 1 WiK 378/63) ausgeführt,
/ k e i n Spediteur habe es unternommen, noch im Jahre 1941 (oder später)
Umzugsgut, das zur Verschiffung nach Übersee bestimmt gewesen
sei, gerade nach Hamburg zu befördern. Dass in Hamburg seit
Kriegsausbruch keine Verschiffungsmöglichkeiten mehr bestanden
hätten und außerdem seit dem 16.1.1941 die im Freihafen lagern-
den Umzugsgüter bereits ausgewanderter Juden aufgrund des
Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes beschlagnahmt worden
seien, sei den Spediteuren nämlich bekannt gewesen. Die Kammer
ist jedoch gerade in der Sache Stössl gegen Deutsches Reich,

nachdem

162

nachdem diese durch den zitierten Beschluß zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen worden war, nach weiteren Ermittlungen wiederum zu der Feststellung gelangt, daß das Umzugsgut der Antragsteller noch in der 2.Hälfte des Jahres 1941 von Budapest über Regensburg nach Hamburg befördert worden sei. In seiner erneuten in dieser Sache ergangenen Entscheidung vom 9.12.1966 (11 Wis 18/66) hat das Oberlandesgericht diese Feststellung nicht mehr beanstandet. Die Kammer hat überdies schon in anderen Verfahren feststellen können, daß deutsche Spediteure noch nach Inkrafttreten der Beschlagnahmeverfügung des Reichssicherheitshauptamtes vom 16.Januar 1941 Umzugsgut nach Hamburg befördert haben. So liegt ^{in der} der Kammer z.B./noch anhängigen Sache des Dr.Schloß gegen Deutsches Reich = WiK 166/66 eine Rechnung vor, aus der sich ergibt, daß eine Berliner Speditionsfirma noch im Jahre 1941 Umzugsgut zur Einlagerung nach Hamburg versandt hat.

Davon, daß " k e i n " Spediteur im Jahre 1941 noch Umzugsgut nach Hamburg verbracht habe, kann daher nach dem Ergebnis zwischenzeitlich durchgeführter Ermittlungen des Gerichts keine Rede mehr sein.

Auch die Speditionsfirma Hausner in Wien ^{sah} ~~war~~ sich offensichtlich durch die in Hamburg herrschenden Zustände nicht veranlaßt, von einem Versand nach hier abzusehen. Der Zeuge Patzak hat vielmehr auf die ausdrückliche Frage des Gerichts, ob denn im Jahre 1942 überhaupt noch Umzugsguttransporte von Wien nach Hamburg durchgeführt worden seien, mitgeteilt, daß derartige Transporte "auch in jener kritischen Periode " ... "wo es keine Verschiffungsmöglichkeit gab " ... "noch möglich" gewesen seien (vgl.Bl.67 d.A.).

163

Im übrigen dürfte die Erblasserin an einer sofortigen Verschiffung auch deshalb nicht interessiert gewesen sein, weil sie im Zeitpunkt der Versendung des Umzugsgutes kaum eine Möglichkeit zur Ausreise nach den U.S.A. oder China hatte, nachdem beide Länder Deutschland im Dezember 1941 den Krieg erklärt hatten. Der Umstand, daß die Antragstellerin aus den Versandakten der Firma Hausner lediglich entnehmen konnte, daß das Umzugsgut ohne Erwähnung eines überseeischen Versandzieles an die Firma Wiese in Hamburg adressiert war, spricht ebenfalls dafür, daß zunächst nur ^{an} eine Einlagerung bei der genannten Firma gedacht war. Im Falle die zur Zeit der Versendung des Umzugsgutes noch in Wien ansässig war, der Erblasserin sah sich die Firma Hausner ausserdem weder durch den Sicherstellungsbescheid der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Wien (VUGESTA) - vom 19. August 1940, noch durch die speziell für Hamburg geltende Beschlagnahmeverfügung des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 an einer ~~Verpackung~~ ^{Verpackung} des Umzugsgutes nach Hamburg gehindert. Denn beide Anordnungen erfassten nur das Umzugsgut bereits ausgewanderter Juden. Auf diesen Umstand hat das Österreichische Bundesfinanzministerium in seiner Auskunft vom 7. März 1966 (Bl. 78 d.A.) hinsichtlich der Beschlagnahme durch die Vugesta ausdrücklich hingewiesen. Auch in dem Sicherstellungsbescheid des Reichssicherheitshauptamtes - soweit dessen Wortlaut aus dem Schreiben der American Express Company vom 5. Dezember 1941 bekannt ist - wurde das Umzugsgut derjenigen Juden, die noch im Reichsgebiet wohnten, von einer Beschlagnahme ausdrücklich ausgenommen.

Das mit Rundschreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 1. Dezember 1941 hinsichtlich des beweglichen Vermögens der Juden verhängte Verfügungsverbot dürfte im Falle der Erblasserin die Versendung des Umzugsgutes ebenfalls

ebenfalls nicht verhindert haben. Gemäß Ziffer III, 7 c des genannten Rundschreibens waren nämlich "Verfügungen im Rahmen erteilter behördlicher Genehmigungen" von dem dort verhängten Verfügungsverbot ausdrücklich ausgenommen. Nachdem die Angehörigen der Antragstellerin nachweislich bereits im Frühjahr 1941 Auswanderungsvorbereitungen betrieben hatten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die Erblasserin sich bei Erlass des erwähnten Rundschreibens bereits im Besitz einer Genehmigung zur Versendung des Umzugsgutes befand. Erfahrungsgemäß haben die Verfolgten - wann immer sie sich ^{zur} ~~bei~~ Auswanderung entschlossen hatten, die devisenrechtliche Genehmigung zur Versendung ihres Umzugsgutes lange vor Erteilung des Auswanderungvisums beantragt und erhalten und das Umzugsgut auch häufig schon vorher in einen Ausfahrhafen verschickt, um nach Erhalt des Visums ohne weiteren Zeitverlust abreisen zu können. So erklärt es sich auch, daß in Hamburg zum Teil Umzugsgüter lagerten, deren Eigentümer nicht mehr zur Auswanderung gelangt, sondern in der Folgezeit deportiert worden sind.

Dafür, daß die Firma Hausner noch im Jahre 1942 einen Umzugsguttransport für die Erblasserin durchgeführt hat, spricht schließlich auch der Umstand, daß ausweislich der vorgelegten Fotokopie einer Kontokarte der Österreichischen Länderbank Wien am 31. März 1942 von dem Guthaben der Erblasserin noch RM 98,- "Übersiedlungskosten" an die Fa. Hausner überwiesen worden sind. Allerdings dürfte dieser Betrag nicht ausgereicht haben, um die gesamten Frachtkosten von Wien nach Hamburg zu decken. Allein daraus kann noch nicht gefolgert werden, daß

die

165

die Erblasserin den vollen Betrag der Versandkosten im Ergebnis nicht gezahlt hat und der Transport aus diesem Grunde unterblieben ist. Die Erblasserin war angesichts ihrer günstigen Vermögensverhältnisse - ihr Giroguthaben betrug im Zeitpunkt der Deportation noch mehr als 20.000,-RM - nämlich ohne weiteres zur Zahlung der entstandenen Versandkosten in der Lage. Diese können zum Teil auch in bar oder durch Überweisungen Dritter für Rechnung der Erblasserin entrichtet worden sein.

Es mag rückschauend betrachtet wenig sinnvoll erscheinen, daß die Erblasserin im Jahre 1942 die Versendung ihres Umzugsgutes nach Hamburg durchführen ließ, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt zu einer Ausreise nach den USA oder China kaum eine Möglichkeit hatte und überdies für den Fall, daß ihr doch noch eine Auswanderung aus Deutschland gelingen würde, aufgrund der geltenden Bestimmungen mit einer Beschlagnahme ihres in Hamburg befindlichen Umzugsgutes rechnen mußte. Eine derartige Betrachtungsweise wird indessen der damaligen Situation der Erblasserin nicht gerecht. Zunächst muß unter Berücksichtigung der Ausführungen des Zeugen Dr. Feldsberg, der auch schon im Jahre 1942 als Beamter der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien tätig war, bezweifelt werden, ob die in Wien ansässigen Juden überhaupt über die drohende Beschlagnahme ihres in deutschen Ausfuhrhäfen lagernden Auswanderungsgutes informiert waren (vgl. Schreiben vom 6. September 1966, Bl. 109 und 110 d.A.). Die Kammer hat schon in zahlreichen Rückerstattungsverfahren die Erfahrung machen können, daß viele jüdische Verfolgte von der irrigen

Annahme

166

Annahme ausgingen, daß ihr Umzugsgut, so lange es sich im Freihafen und damit im Zollausland befinde, jeglichem behördlichen Zugriff entzogen sei. Zum anderen darf nicht ausseracht gelassen werden, daß die Verfolgten unter den damaligen Umständen ~~zu~~ einer vorausschauenden Planung ~~auf~~ längerer Sicht gar nicht mehr in der Lage waren, sondern aus der sich jeweils ändernden Situation heraus versuchen mußten, zu retten, was noch zu retten war. So ~~Gesehen~~, mag die Erblasserin im Zeitpunkt der Versendung des Umzugsgutes in der Möglichkeit, die erhaltene Versandgenehmigung könne ihre Gültigkeit verlieren, zunächst eine weit näher liegende Gefahr erblickt und die Versendung des Umzugsgutes in der Hoffnung vorgenommen haben, daß sich bis zu ihrer Auswanderung wieder Verschiffungsmöglichkeiten ergeben und die geltenden Beschlagnahmeverfügungen unter diesen Umständen wieder aufgehoben werden würden.

Ist das Umzugsgut aber von Wien abgegangen, so dürfte es auch noch in Hamburg angekommen sein, denn in der ersten Hälfte des Jahres 1942 waren die Eisenbahnverbindungen in Deutschland im allgemeinen noch ~~in~~takt.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, daß das nach Hamburg gelangte Umzugsgut im Zusammenhang mit der im Juli 1942 erfolgten Deportation der Erblasserin von Organen des Deutschen Reiches beschlagnahmt worden ist.

~~Es~~ Sofern die Erblasserin in ein Konzentrationslager außerhalb der deutschen Reichsgrenzen verbracht worden ist, kam ~~und~~ als Grundlage für eine Vermögenseinziehung die 11. Verordnung nung

167
nung zum Reichsbürgergesetz in Betracht, die in §3 vorsah,
daß das Vermögen derjenigen Juden, die ihren "gewöhnlichen
Aufenthalt im Ausland" genommen hatten, automatisch dem
Deutschen Reich verfiel. Sofern die Erblasserin ~~geborene~~
~~geborene~~ nach Theresienstadt deportiert worden
" ~~ist~~, so trat allerdings kein ex lege-Verfall ihres Vermögens
aufgrund der 11. VO zum Reichsbürgergesetz ein, denn diese
setzte wie gesagt voraus, dass der Verfolgte ins Ausland
ausreiste, wozu das sogenannte Protektorat Böhmen und Mähren,
in welchem Theresienstadt belegen war, nach nationalsozialisti-
scher Rechtsauffassung nicht gerechnet wurde. Damit ist aber
nicht gesagt, daß die nach Theresienstadt deportierten Ver-
folgten einer Einziehung ihres Vermögens entgingen. Auch sie
durften außer dem zulässigen Deportationsgepäck keine Vermö-
genswerte behalten. Ihr Vermögen wurde ~~z~~ - soweit es nicht
schon durch sogenannte "Heimeinkaufsverträge" in die Hand
des Deutschen Reiches gelangt war, - bekanntlich aufgrund ~~des~~
§1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen V-ermö-
gens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, Seite 213) in Verbindung mit
dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen
Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, Seite 479) und dem Er-
laß über die Verwertung des entzogenen Vermögens von Reichs-
feinden vom 29. Mai 1941 (RGBl. I, Seite 303) eingezogen.
Anhaltspunkte dafür, daß das in Hamburg befindliche Bezugsgut
der Erblasserin einer derartigen Beschlagnahme entgangen sein
könnte, sind nicht ersichtlich. Denn die Verbringung des Umzugs-
gutes nach Hamburg war ja, da sie nur mit behördlicher Genehmigung
durchgeführt werden konnte und die Spediteure den Besitz jüdischer

Umzugsgutes

Umzugsgutes zu melden hatten, den zuständigen Stellen bekannt.

Die Beschlagnahme des Umzugsgutes der Erblasserin stellt eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art.1,2,11 brit.REG dar. Da der Antragsgegner zu der ^{ihm}obliegenden Rückerstattung des entzogenen Umzugsgutes in Natur nicht in der Lage ist, ist er gemäß Art.26 Abs.2 brit.REG insoweit zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzbetrages bemißt sich nach §§ 1, 16 BRÜG. Danach ist der Wiederbeschaffungswert maßgebend, den die entzogenen Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung am 1. April 1956 gehabt hätten.

Dieser konnte vorliegend nur im Wege freier Schätzung entsprechend § 287 ZPO festgesetzt werden, ^{denn} ~~und~~ über den Inhalt der ~~G~~geförderten Gepäckstücke im einzelnen ist nichts bekannt. Als Anhaltspunkte für diese Schätzung standen lediglich das Gewicht und die Verpackungsart des Umzugsgutes, die Versicherungssumme und diejenigen Feststellungen zur Verfügung, die über die Vermögensverhältnisse der Erblasserin im allgemeinen und die Einrichtung ihrer früheren Wiener Wohnung getroffen werden konnten.

Das Gesamtgewicht (705 kg) und die Verpackungsart (Kisten, Körbe und Koffer) lassen den Schluß zu, daß das Umzugsgut der Erblasserin größere Möbelstücke - z.B. den von der Antragstellerin erwähnten Konzertflügel oder die antiken Schränke

1 Schranke - nicht enthalten haben können. In Kisten, Körben
und Koffern können nur verhältnismäßig kleine und handliche
Gegenstände, wie zum Beispiel Kleidung, Wäsche, Bettzeug,
1 Porzellan, Kristall, Bücher, Bilder und Brücken, zum Versand
1 gebracht worden sein. Dass noch im Jahre 1942 die von der
Antragstellerin erwähnten Silbersachen verschickt worden
sind, kann angesichts der geltenden Ablieferungsverordnung
für Edelmetallgegenstände vom 21. Februar 1939 nicht ange-
nommen werden. Mit Sicherheit kann jedoch davon ausgegangen
werden, dass diejenigen Einrichtungsgegenstände, die in
1 dem Umzugsgut der Erblasserin verpackt worden ~~sind~~^{waren}, von
überdurchschnittlichem Wert waren. Dafür spricht schon die
Höhe der Versicherungssumme. Der Umstand, dass die Erb-
lasserin, wie aus der vorgelegten Kontokarte ersichtlich,
1 zum Zeitpunkt der Deportation noch über ein Bankguthaben von
mehr als 20.000,-RM verfügte, zeigt, dass sie in sehr günstigen
Vermögensverhältnissen gelebt hat. Es erscheint daher ohne
weiteres glaubhaft, wenn die Antragstellerin bekundet hat,
daß der Haushalt ihrer Großmutter neben dem Mobiliar wertvolles
Porzellangeschirr, Kunstporzellan, Gemälde, echte Perserteppiche
und -brücken und einen reichen Bestand an Wäsche umfaßt habe.
Andererseits kann bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes dieser Gegenstände im Gegensatz zur Auffassung der
Antragstellerin die Versicherungssumme nicht als Rechnungs-
faktor zugrundegelegt werden. Es darf nicht übersehen werden,
daß bei Vereinbarung der Versicherungssumme andere Überlegungen
maßgebend waren, als sie die Kammer gemäß § 16 BRÜG bei der Fest-
stellung des Wiederbeschaffungswertes anzustellen hat. Erfahrungs-

gemäß

170

gemäß ist bei Abschluß einer Transportversicherung für die Höhe der Versicherungssumme im allgemeinen der Kaufpreis maßgebend, den der Versicherungsnehmer bei Verlust seines Umzugsgutes für die Beschaffung gleichartiger neuer Gegenstände aufzuwenden hätte. Dieser Anschaffungspreis dürfte zudem im Jahre 1942 angesichts der kriegsbedingten Warenknappheit besonders hoch gewesen sein. Die Kammer hingegen hat bei der Berechnung des Wiederbeschaffungswertes gemäß § 16 BRUG den Zustand der Gegenstände im Zeitpunkt ihrer Entziehung zu berücksichtigen, d.h. sie kann bei gebrauchtem Hausrat auch nur von demjenigen Anschaffungspreis ausgehen, der für gleichartige Gegenstände am 1. April 1956 auf dem Gebrauchtwarenmarkt zu zahlen gewesen wäre. Dieser ist nach den Erfahrungen, die das Gericht in zahlreichen Rückerstattungsverfahren gewonnen hat, für reine Gebrauchsgegenstände, wie z.B. Wäsche, Kleidung und Geschirr nicht besonders hoch, zumal es sich im Falle der Erblasserin um einen älteren Hausstand gehandelt hat. Was die Perserbrücken anbelangt ~~ist~~ - große Perserteppiche können in dem Umzugsgut nicht verpackt gewesen sein - so kann zwar deren Alter ein durchaus wertsteigernder Faktor sein, andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß es sich dabei nicht um Museumsstücke gehandelt hat, sondern daß diese Teppiche im Haushalt der Erblasserin täglich gebraucht worden waren und daher notwendig gewisse Abnutzungserscheinungen aufwiesen.

Darüberhinaus

Darüberhinaus konnten auch die erheblichen Preissteigerungen, die sich seit dem 1.4.1956 auf dem Kunst- und Antiquitätenmarkt ergeben haben, bei der ^{Bemessung} ~~Berücksichtigung~~ des Wiederbeschaffungswertes der im Umzugsgut der Erblasserin befindlichen Kunstporzellane und Bilder nicht berücksichtigt werden. Unter Abwägung der aufgeführten Umstände erschien der Kammer im Ergebnis ein Wiederbeschaffungswert zwischen DM 7.000,- und DM 8.000,- = DM 7.500,- angemessen.

Der Antragsgegner war daher in dieser Höhe zur Schadensersatzleistung zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.63 brit.REG. Die Voraussetzungen des § 7 der 2.AVO zum REG liegen nicht vor.

Frühmann

Krahan.

Muth

Zur Geschäftsstelle gekommen

am 12. SEP. 1967 15 1/4 a

175

Oberfinanzdirektion Hamburg

2 Hamburg 13, den 7. September 1967

- K 756 - UA 1 - BV 32/321 -

Harvestehuder Weg 14 - Postfach

Telefon: 44 12 91 / App. 59

Büro: Magdalenenstr. 64b

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 11. Zivilsenat -

Im Generalregister eingetragen
M. Penaty

2 Hamburg 36

(mit 2 begl. Durchschriften) Cor.

Sievekingplatz

11WIS | 10/67

Zum Berichterstatter/ ~~Einzelrichter~~ Rükckerstattungssache
wird bestellt:

OLG-Rat

W. Mey

- WiK 322/65 -

Z 28 758

Re. 13. SEP. 1967



12. 10. 67

Der Vorsitzende
des 11. Zivilsenats

der Frau ~~Hanna~~ Meymann geb. Grünwald,
Johannesburg/Südafrika, P.O.B. 8203,

- als Erbin nach Sofie Klein geb. Freund -

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: United Restitution Organization,
Hannover, Klagesmarkt 10/11, Az. OC/H/15, 1. 1. ab im. An.

g e g e n

13. SEP. 1967

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den

Bundesminister der Finanzen,

Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Büro: Magdalenenstr. 64 b,

Az.: K 756 - UA 1 - BV 33/331 -

Antragsgegner

wird gegen den Beschluß der Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts Hamburg vom 27.7.1967 - WiK 322/65 -, zugestellt am
16.8.1967,

sofortige Beschwerde

eingelegt.

Die Begründung wird nachgereicht.

Im Auftrag

[Signature]

(Zöllner)

Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Hamburg

K 756 - UA 1 - BV 31/311 -

2 Hamburg 13, den

6. Oktober 1967 177

Harvestehuder Weg 14 - Postfach

Telefon: 44 12 91 / App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
11. Zivilsenat

H a m b u r g 36

Sievekingplatz



(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- WiK 322/65 -

Z 28 758

(Az. OLG noch nicht bekannt)

Heymann
(URO Hannover)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

2 + 9b 11. OKT. 1967

begründet der Antragsgegner die mit Schriftsatz vom 7.9.1967
eingelegte sofortige Beschwerde wie folgt:

Gerügt wird Verletzung von § 12 FGG, Art. 26 und 41 REG.

Die Vorinstanz hat den Antragsgegner zur Schadensersatzleistung
für Umzugsgut verurteilt, weil sie es unter Berücksichtigung
der in Art. 41 Abs. 2 REG vorgesehenen Beweiserleichterungen
als erwiesen angesehen hat, daß das Gut noch im Jahre 1942 von
Wien nach Hamburg gelangt und hier vom Deutschen Reich entzogen
worden ist. Sie räumt zwar ein, daß für Verbringung und Beschlag-
nahme ein Vollbeweis durch Urkunden oder Zeugen nicht erbracht
sei, meint aber das Beweisergebnis rechtfertigt die Annahme
sowohl der Versendung von Wien als auch der Ankunft und Beschlag-
nahme in Hamburg. Dabei begnügt sich die Vorinstanz hinsichtlich
der behaupteten Verbringung nach Hamburg mit folgender Fest-
stellung (vgl. Seite 19 des angefochtenen Beschlusses):

"Ist das Umzugsgut aber von Wien abgegangen, so dürfte
es auch noch in Hamburg angekommen sein; denn in der ersten
Hälfte des Jahres 1942 waren die Eisenbahnverbindungen in
Deutschland im allgemeinen noch intakt."

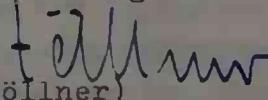
Demgegenüber ist der Antragsgegner der Auffassung, daß das Ein-
treffen des Umzugsgutes in Hamburg nicht nachgewiesen ist; das
gilt auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterungen des
Art. 41 REG.

Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß mehr als zwei Jahre nach Kriegsausbruch im Hinblick auf die damalige Transportlage keine Umzugsgüter mehr nach Hamburg zum Zwecke der Verschiffung nach Übersee versandt worden sind. Hinzu kommt, daß den Spediteuren im Reichsgebiet der Beschlagnahmeerlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16.1.1941 allgemein bekannt war, sie werden im Jahre 1942 von einer Versendung gerade nach Hamburg abgeraten haben.

Wenn dennoch eine Versendung behauptet wird, so müssen nach Auffassung des Antragsgegners für einen derartigen Ausnahmefall strengere Anforderungen an die Beweisführung gestellt werden; es muß also - ähnlich wie in den Fällen des § 5 BRÜG - die Ankunft in Hamburg nachgewiesen sein. Eine bloße, mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit reicht zur Feststellung der Ankunft in Hamburg in diesem Fall nicht aus. Der erforderliche Ankunftsnachweis, und das verkennt auch die Vorinstanz nicht, ist aber nicht geführt worden. Die von der Wiedergutmachungskammer angestellten Ermittlungen haben ein positives Ergebnis nicht erbracht. Tatsächliche Anhaltspunkte für das Schicksal des Umzugsgutes liegen nicht vor. Das Risiko der Nichtaufklärbarkeit geht letztlich aber zu Lasten der Antragstellerin (s.a. OLG 5 WiS 13/60 vom 19.2.1960).

Es wird deshalb beantragt,
den angefochtenen Beschluß aufzuheben und
den Rückerstattungsantrag abzuweisen.

Im Auftrag



(Föllner)

Oberregierungsrat

M

179

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11
Postanschrift: 3 Hannover 1, Postfach 60 65

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: OC/H/15
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 13. November 1967
Ho./Tr.

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 11. Zivilsenat -

2 H a m b u r g 36
Sievekingplatz



In der Rückerstattungssache

H e y m a n n ./. Deutsches Reich

- 11 WiS 10/67 - *L + Ab am O FD*
15. NOV. 1967 *th*

wird auf die Beschwerdebegründung der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 6. Oktober 1967 folgendes erwidert:

Die Angriffe des Antragsgegners gegen die Feststellungen des Landgerichts, daß das Umzugsgut der Berechtigten nach Hamburg zur Einlagerung gelangt und dort vom Deutschen Reich entzogen ist, sind nicht geeignet, den angefochtenen Beschluß zur Aufhebung zu bringen.

Der überzeugenden Begründung des Beschlusses des Landgerichts ist in vollem Umfang zuzustimmen. Die im Jahre 1939 bereits ausgewanderte Antragstellerin hat zwar den unmittelbaren Beweis für die Versendung des Umzugsgutes ihrer Großmutter, die Einlagerung in Hamburg und die dortige Verwertung durch das Deutsche Reich durch Urkunden oder Zeugen nicht erbringen können, sie hat jedoch einen hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit dafür nachgewiesen. So hat die Antragstellerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 11.6.1962 in Verbindung mit ihrem an das Landgericht gerichteten Schriftsatz vom 7. März 1966 eingehend dargelegt, daß sie bei ihren Ermittlungen nach dem Schicksal ihrer Angehörigen und nach dem Verbleib deren Gutes die Unterlagen über die Versendung des Gutes der Erblasserin bei der Firma Hausner in Wien im Jahre 1950/51 eingesehen und dabei die Feststellung getroffen hat dahingehend, daß das Gut im Gesamtgewicht von 705 kg - Stücke einzeln aufge-

führt - von der Versandfirma Hausner weitergeleitet ist an die Firma Wiese, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16. Zur Bekräftigung ihrer Recherchen bei der Firma Hausner hat die Antragstellerin noch die Geschäftskarte der Firma eingereicht, auf der der Name Patzak, eines früheren Angestellten bei Hausner, verzeichnet ist. Die Antragstellerin hat sich ferner auf einem ihr von dem Zeugen Patzak überlassenen Zettel Notizen gemacht, die das Auswanderergut der Erblasserin nach Stückzahl, Gewicht, den Namen der Versandfirma und die genaue Anschrift des Spediteurs in Hamburg, an den das Gut abgegangen ist, sowie die Versicherungssumme enthielten. Dieser Zettel ist mit Instruktionsschreiben der URO Johannesburg vom 26.5.1964 an URO Berlin übersandt, dort aber nicht angekommen. Der Zettel mit den rechtserheblichen Notizen hat der URO Johannesburg vorgelegen, deren Leiter davon Abschrift genommen hat. Hinzu kommt noch die Tatsache, daß ausweislich des vorgelegten Kontoauszuges von dem Konto der Erblasserin eine Zahlung von 98,-- Mark am 31.3.1942 an die Speditionsfirma Hausner in Wien für Umsiedlungskosten erfolgt ist. Aus diesen und weiteren Umständen hat das Landgericht unseres Erachtens zu Recht gefolgert, daß der Versand des Auswanderergutes nach Hamburg an die angegebene Adresse erfolgt und dort auch angekommen und der Beschlagnahme durch das Deutsche Reich anheimgefallen ist, obgleich die angestellten Ermittlungen kein positives Ergebnis erbracht haben.

Die "iedergutmachungskammer hat bei ihrer Rechtsfindung die mißliche Lage der Antragstellerin aufgrund des Art. 41 REG weitgehend berücksichtigt. Sie hat nach Ausschöpfung der Beweismöglichkeiten für die in der Beweiskette bestehende Lücke auf die eidesstattlichen Erklärungen der Antragstellerin zurückgegriffen und diese in Verbindung mit den anderen Beweisindizien dahingehend gewürdigt, daß eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Entziehung des Auswanderergutes in Hamburg nachgewiesen ist. Sie stützt sich dabei auf die Entscheidungen des ORG Herford in RzW 1962 Seite 303 und RzW 1964, Seite 468. Die Ausführungen des Landgerichts sind unserer Meinung nach bedenkenfrei.

Wenn demgegenüber die Oberfinanzdirektion den Versand des Umzugsgutes im ersten Halbjahr 1942 von Wien nach Hamburg mit Rücksicht auf die damalige Transportlage grundsätzlich für unwahrscheinlich hält, so wird diese Ansicht durch die von der Wiedergutmachungskammer auf Seite 15 ihres Beschlusses angeführten Entscheidungen widerlegt.

Auch der Zeuge Patzak, ein mit der Versendung von jüdischem Umzugsgut in der kritischen Zeit sehr vertrauter Sachbearbeiter der Firma Hausner, hat die Möglichkeit der Versendung damals durchaus bestätigt, auch unter Beachtung der bestehenden Verschiffungssperre. Hier sollte zudem die Verschiffung ins Ausland gar nicht stattfinden, vielmehr sollte das Gut bei Wiese eingelagert werden.

Auch der weitere Hinweis des Antragsgegners auf den Beschlagnahmeerlaß des Reichssicherungshauptamtes vom 16.1.1941 schließt eine Versendung nach Hamburg und die dortige Einlagerung nicht aus. Dieser Erlaß beschränkte sich auf das im Freihafen von Hamburg lagernde Umzugsgut ausgewanderter Juden, während ausdrücklich ausgenommen von der Beschlagnahme ist das Umzugsgut der Juden, die noch im Reichsgebiet wohnen. Gegen eine Rückführung dieser Güter an den Auftraggeber bestanden keine Bedenken. Da die Erblasserin erst Mitte 1942 aus Wien deportiert ist, was nicht vorher-zu-sehen war, bestand demnach keine Veranlassung für Hausner & Co. von einer Exportierung des Gutes nach Hamburg abzuraten. Ganz abgesehen davon aber war nach den Erklärungen des Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien vom 6. September 1966 den Juden in Österreich nicht bekannt, welche Verfügungen von den Nazibehörden über die Beschlagnahme damals getroffen wurden.

Der Ansicht des Antragsgegners, es handle sich hier um einen Ausnahmefall, der strenge Anforderungen an die Beweisführung fordere, wie in den Fällen des § 5 BRüG, kann nicht gefolgt werden. Das Landgericht ist nach eingehender Beweiswürdigung aller Unterlagen zu der Überzeugung gekommen, daß hier unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bestimmungen des § 41 REG der prima facie Beweis für die Entziehung in Hamburg geführt

ist. An diese Beweiswürdigung ist die Beschwerdeinstanz nach ständiger Rechtsprechung gebunden, sofern die Beweiswürdigung möglich und frei von Widersprüchen zu den Gesetzen ist.

Die Feststellungen und die Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz konnten auf vernünftigerweise getroffen werden. Sie können nur aus zwingenden Gründen beseitigt werden. Zwingende Gründe gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts liegen hier aber nicht vor.

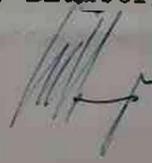
Wir beantragen daher,

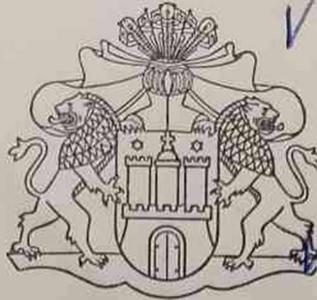
die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 27. Juli 1967 zurückzuweisen.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.

Dr. W. Blumberg

i.A.:





- V.
- ✓ 1. Herren landgericht - 783
direktor Jursenon
 2. Frau Landgerichtsrätin
Kooken
 - ✓ 3. Herren gerichtssachen Bund
me 27.3. 1967 für Konfirmation

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

11 WiS 10/67
WiK 322/1965

da/
/27.3.

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

der Frau Herta H e y m a n n geb. Grünwald,
Johannesburg/Südafrika, P.O.B. 8203,
- als Erbin nach Sofie Klein geb. Freund -

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: United Restitution Organization,
Dr. W. Blumberg, Hannover, Klagemarkt 10/11,
Az. OC/H/15,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirek-
tion Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuder
Weg 14 ,
Büro Magdalenenstraße 64 b,
Az. K 765 - UA1- BV 33/331 -

Antragsgegner,
Beschwerdeführer,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 11. Zivil-
senat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Dr. Unglaube,
2. Oberlandesgerichtsrat Dammann,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Mey

am 25. Januar 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrags-
gegners gegen den Beschluß des Landgerichts
Hamburg, Wiedergutmachungskammer, vom
27. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben und
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin macht als Alleinerbin ihrer im Kon-
zentrationlager am 1. Januar 1943 verstorbenen Groß-
mutter Sofie Klein geb. Freund Schadensersatzansprüche
wegen Entziehung von Umzugsgut geltend. Sie hat nach
fristgerechter Anmeldung ihren Schadensersatzanspruch
nach dem Rückerstattungsgesetz zunächst in Berlin gel-
tend gemacht. Von dort ist das Verfahren durch Beschluß
vom 2. Juni 1964 an die Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Hamburg verwiesen worden. Das Landgericht
hat der Antragstellerin einen Schadensersatz in Höhe von
7.500,-- DM zugesprochen und ist dabei von folgendem
Sachverhalt ausgegangen:

II.

Die Antragstellerin, welche jüdischer Abkunft ist, lebte mit ihrer Familie vor dem zweiten Weltkriege in Wien und wanderte im Jahre 1939 nach England aus. Ihr Umzugsgut ließ sie durch die Firma Hausner in Wien über Hamburg nach England befördern (Anl. Bl. 90). Die Angehörigen der Antragstellerin blieben zunächst in Wien. Die letzte Nachricht von dort erhielt die Antragstellerin durch einen Brief ihres Vaters vom 14. März 1941 (Anl. Bl. 90).

Darin teilte er u.a. mit, es sei möglich, daß sie später verreisen müßten; es wäre sehr notwendig, wenn sie alle "Affidavits" für USA bekommen könnten. Nach dem Kriege stellte die Antragstellerin anläßliche eines kurzen Aufenthaltes im November 1945 und eines längeren in der Zeit 1950/51 in Wien Nachforschungen an und erfuhr anhand der Auskünfte eines Angestellten der Firma Hausner und des Präsidenten der Israelischen Kultusgemeinde in Wien, Dr. Feldsberg, sowie verschiedener Unterlagen, daß ihre Familienangehörigen auswandern wollten und die Vorbereitungen dazu bereits getroffen hatten. So überwies der Vater der Antragstellerin am 13. September 1941 auf das Konto der Zentralstelle für jüdische Auswanderung bei der Österreichischen Länderbank RM 28.650,-- "wegen Paßumlage". Bei der Firma Hausner in Wien wurde das Umzugsgut der Großmutter der Antragstellerin in 10 Kollis im Gesamtgewicht von 705 kg (5 Koffer, 3 Kisten und 2 Körbe) verpackt und sollte, lt. Auskunft des Angestellten der Firma, Patzak, anhand der damals noch vorhandenen Unterlagen der Antragstellerin an die Firma Friedrich Wiese, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, geschickt werden. Das Umzugsgut war mit 30.000,-- RM versichert und wurde, wie die Antragstellerin anhand der Unterlagen der Firma

Hausner festgestellt haben will, auch nach Hamburg versandt. Am 31. März 1942 wurde jedenfalls von dem Konto der Großmutter der Antragstellerin bei der Österreichischen Länderbank in Wien ein Betrag von 98,--- RM für Übersiedlungskosten an die Firma Hausner überwiesen (Anl. Bl. 100). Im Juli 1942 wurden die Großmutter und die anderen in Wien verbliebenen Angehörigen der Antragstellerin in Konzentrationslager deportiert. Dort sind sie umgekommen.

III.

Die Antragstellerin hat vorgetragen: Aus diesen von ihr an Eides Statt versicherten und teilweise durch Urkunden belegten Vorgängen habe sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dargelegt, daß das Umzugsgut ihrer Großmutter im Jahre 1942 nach Hamburg gebracht, dort bei der Firma Wiese eingelagert und später vom Reich beschlagnahmt worden sei. Der Transport von Wien nach Hamburg sei auch noch im Jahre 1942 möglich gewesen, wie die Erklärungen von Patzak (Bl. 67) und Dr. Feldsberg (Bl. 109) ergäben. Jedenfalls sei das Gut aufgrund der bestehenden Bestimmungen dann dem Reich verfallen, als ihre Großmutter deportiert worden sei. Zu ihren Gunsten müsse die Beweisnot berücksichtigt werden, zumal die Firma Hausner und auch die Firma Wiese keine Unterlagen mehr hätten und der Angestellte der Firma Wiese, Hangert, infolge Krankheit sich nicht mehr erinnern könne (Bl. 132). Hinsichtlich des Wertes des Gutes sei zu berücksichtigen, daß ihre Großmutter sehr vermögend gewesen sei und ihre wertvollsten

Sachen (Teppiche, Kunstgegenstände, Porzellan, Kristalle, Bett- und Leibwäsche) versandt habe.

IV.

Der Antragsgegner hat dem Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin widersprochen und ausgeführt: Die Versendung des Gutes von Wien nach Hamburg und die Beschlagnahme in Hamburg seien nicht hinreichend erwiesen. Er halte es im Hinblick auf die Rechtsprechung für ausgeschlossen, daß das Gut noch im Jahre 1942 nach Hamburg versandt worden sei, da es dort beschlagnahmt worden wäre, wie allen Spediteuren bekannt gewesen sei.

V.

Das Landgericht hat zahlreiche Auskünfte von Behörden, Firmen und Privatpersonen eingeholt und durch Beschluß vom 27. Juli 1967 den Antragsgegner zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 7.500,-- DM nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes verurteilt. In den Gründen ist ausgeführt:

Die Kammer sehe es unter Berücksichtigung von Art. 41 Abs. 2 REG als erwiesen an, daß das Umzugsgut der Erblasserin im Jahre 1942 nach Hamburg gelangt und hier vom Reich ungerechtfertigt entzogen worden sei. Zwar seien alle Anfragen bei der Firma Hausner in Wien und der Firma

Wiese in Hamburg ohne Ergebnis geblieben. Auch die Angestellten Patzak und Hangert hätten keine Angaben machen können. Beschlagnahme- und Versteigerungsunterlagen seien weder in Wien noch in Hamburg bei den in Frage kommenden Finanzministerien, Polizeidirektionen und Versteigerungshäusern zu ermitteln gewesen. Der Deutschen Golddiskontbank lägen ebenfalls keine Unterlagen über eine Degeo-Abgabe vor. Diese Umstände dürften der Antragstellerin jedoch nicht zum Nachteil gereichen. Die Eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin in Verbindung mit der ergänzenden Erklärung und den zur Akte gereichten Unterlagen reichten aus, eine Entziehung in Hamburg hinreichend wahrscheinlich zu machen. Glaubhaft sei insbesondere die Erklärung der Antragstellerin, aus den von ihr eingesehenen Versandakten bei der Firma Hausner habe sich ergeben, daß das Gut im Jahre 1942 an die Firma Wiese in Hamburg abgeschickt worden sei. Das werde durch die Urkunden, insbesondere über die Zahlung der Paßumlage und der Umzugskosten, erhärtet. Solche Transporte seien auch noch im Jahre 1942 möglich gewesen und durchgeführt worden, obwohl eine Verschiffung nicht mehr habe erfolgen können, wie die Kammer aus anderen Verfahren wisse. Die Erblasserin sei an einem sofortigen Transport über See noch nicht interessiert gewesen, sondern habe zunächst an eine Einlagerung gedacht. Die bestehenden Anordnungen hätten nur Umzugsgut ausgewandelter Juden erfaßt, weshalb die Firma Hausner keine Bedenken gehabt habe, das Gut abzusenden, zumal eine behördliche Genehmigung für die Auswanderung bereits vorgelegen habe. Zwar möge eine Versendung des Gutes nach Hamburg rückschauend wenig sinnvoll gewesen sein, da

die Erblasserin weder nach den USA noch nach China hätte auswandern können. Hier müsse aber die Lage der Verfolgten berücksichtigt werden, welche nicht über die Verhältnisse in Hamburg informiert gewesen seien. Sei das Gut von Wien abgegangen, so sei es bei den in der ersten Hälfte des Jahres 1942 noch intakten Transportverhältnissen auch in Hamburg angekommen. Das Gut sei dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach der Deportation der Erblasserin beschlagnahmt worden, sei es aufgrund der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz, sei es aufgrund der Gesetze über die Entziehung kommunistischen und staatsfeindlichen Vermögens. Somit läge eine ungerechtfertigte Entziehung vor. Die Höhe des Schadens sei gemäß § 287 ZPO auf 7.500,-- DM geschätzt worden.

VI.

Gegen diesen ihm am 16. August 1967 zugestellten Beschluß hat der Antragsgegner am 12. September 1967 sofortige Beschwerde eingelegt. Er führt aus:

Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei das Eintreffen des Umzugsgutes in Hamburg auch unter Berücksichtigung von Art. 41 REG nicht nachgewiesen. Grundsätzlich sei davon auszugehen, daß mehr als 2 Jahre nach Ausbruch des Krieges im Hinblick auf die Transportlage kein Umzugsgut mehr nach Hamburg zum Zwecke der Verschiebung versandt worden sei, zumal die Spediteure im Reichsgebiet den Beschlagnahmeerlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 gekannt hätten.

Werde dennoch eine Versendung nach Hamburg behauptet, müßten für einen solchen Ausnahmefall strengere Anforderungen an die Beweisführung gestellt werden. Es müsse also -ähnlich wie bei § 5 BRUG - die Ankunft des Gutes in Hamburg nachgewiesen werden. Eine Wahrscheinlichkeit reiche zu einer solchen Feststellung nicht aus. Der Nachweis der Ankunft sei aber nicht geführt worden. Die Ermittlungen des Landgerichts hätten kein Ergebnis gebracht. Das Risiko der "Nichtaufklärbarkeit" gehe zu Lasten der Antragstellerin (vgl. OLG Hamburg 5 Wis 13/60 Beschluß vom 19. Februar 1960).

Der Antragsgegner beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Rückerstattungsantrag abzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 27. Juli 1967 zurückzuweisen.

Sie führt aus: Ihrer Auffassung nach sei der angefochtene Beschluß nicht zu beanstanden. Zwar habe sie den unmittelbaren Beweis für die Verbringung des Umzugsgutes ihrer Großmutter nach Hamburg nicht erbringen können, aber anhand der Urkunden, ihrer eidesstattlichen Versicherung und der Umstände einen hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit ergötzt. Insbesondere ergäbe die Zahlung von 98,-- RM aus dem Konto ihrer Großmutter an die Firma Hausner für Umsiedlungskosten, daß der Versand des Gutes

nach Hamburg durchgeführt worden sei. Das reiche unter Berücksichtigung von Art. 41 REG für die vom Landgericht gezogenen Folgerungen aus. Dem stehe nicht entgegen, daß eine Verschiffung des Gutes von Hamburg im Jahre 1942 nicht mehr möglich gewesen sei, denn das Gut habe zunächst bei der Firma Liese eingelagert werden sollen. Den Juden in Österreich seien die Anordnungen über die Beschlagnahme von Umzugsgut in Hamburg nicht bekannt gewesen. Die Beweiswürdigung des Landgerichts sei im Beschwerdeverfahren nicht mehr angreifbar, da sie anerkannten Beweisregeln nicht widerspreche.

VII.

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist gemäß § 27 Abs. 4 BRUG und Art. 60 Abs. 2 REG zulässig, sachlich hingegen nicht gerechtfertigt. Die angefochtene Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Nach Art. 60 Abs. 2 Satz 4 REG kann die sofortige Beschwerde nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruhe. Diese Voraussetzung ist in dem vorliegenden Falle nicht gegeben.

Insbesondere meint der Antragsgegner zu Unrecht, Hier sei § 5 BRUG jedenfalls entsprechend anzuwenden.

Das trifft nicht zu, denn diese Vorschrift gilt nur für Fälle, in welchen Vermögensgegenstände außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesrückerstattungsgesetzes entzogen worden und nach der Entziehung nachweislich in dessen Gel-

tungsbereich gelangt sind. Im vorliegenden Falle aber soll das Gut von Wien nach Hamburg versandt und dann erst entzogen worden sein. Somit kann offen bleiben, welche Anforderungen an einen Beweis nach § 5 BRUGes zu stellen sind. Hier gilt jedenfalls die Beweiserleichterung zugunsten der Antragstellerin in Art. 41 Abs. 2 REG, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat. Soweit der Antragsgegner in der Begründung der sofortigen Beschwerde in diesem Zusammenhange weiter ausführt, die Antragstellerin behaupte den Ausnahmefall einer Versendung nach Hamburg, obwohl zu dieser Zeit bei den Spediteuren allgemein der Beschlagnahmeerlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 bekannt gewesen sei, so ist dies lediglich ein Gesichtspunkt der Beweiswürdigung selbst.

Es bleibt daher nur zu prüfen, ob die Beweiswürdigung des Landgerichts für den Versand des Gutes nach Hamburg und die Entziehung desselben nach der Deportation der Erblasserin zu Beanstandungen Anlaß gibt. Das Landgericht hat aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 11. Juni 1962, ihrer ergänzenden Erklärung vom 7. März 1966, den eingereichten Unterlagen (insbesondere über die Zahlungen der Paßumlage und der Transportkosten) und den schriftlichen Äußerungen der Zeugen Dr. Goldsberg sowie Patzak mit ausführlicher Begründung gefolgert, daß das Umzugsgut in der ersten Hälfte des Jahres 1942 aus Wien nach Hamburg abgesandt worden ist, um hier bei der Firma Wiese eingelagert zu werden. Diese Ausführungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und können mit der Rechtsbeschwerde nur noch dann mit Erfolg

angefochten worden, wenn die Beweiswürdigung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften irrtümlich erfolgt wäre oder gegen Denkgesetze oder anerkannte Beweisregeln verstoßen würde. Das ist indessen nicht der Fall. Insbesondere steht der Folgerung des Landgerichts nicht entgegen, daß die Spediteure im Reichsgebiet seinerzeit stets davon abgeraten haben, Umzugsgut nach Hamburg zu versenden, da ihnen bekannt gewesen ist, daß nach dem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 das Gut jüdischer Auswanderer beschlagnahmt wurde. Denn tatsächlich hat die Firma Hausner das Gut für den Transport nach Hamburg vorbereitet und abgesandt. Der Antragstellerin ist insoweit zu glauben, daß sie nach Einblick in die Unterlagen der Firma Hausner diese Feststellungen getroffen hat. Denn sonst hätte sie nicht die genauen Angaben über den Umfang und die Verpackungsart des Umzugsgutes machen und Namen und Anschrift der Hamburger Speditionsfirma nennen können, an welche das Gut adressiert war. Der Zeuge Patzak hat im übrigen bestätigt, daß auch in dieser Zeit noch Umzugsgut nach Hamburg versandt worden ist. Gleiches ist auch den Angaben des Zeugen Dr. Feldsberg zu entnehmen.

Gleichfalls nicht zu beanstanden sind die Ausführungen des Landgerichts darüber, daß das Gut nicht nur in Wien abgesandt worden, sondern auch in Hamburg bestimmungsgemäß angekommen sei, da die Eisenbahnverbindungen in der ersten Hälfte des Jahres 1942 noch intakt gewesen seien. Der Senat hat zwar in der vom Landgericht zitierten Entscheidung vom 6. Januar 1965 in der Sache Stössl (zum Aktenzeichen 11 WiS 24/65) ausgeführt, es sei nicht als bewiesen anzusehen, daß Umzugsgut im Jahre 1941 nach

Hamburg gelangt sei, wenn lediglich die Absendung von einem entfernten Ort - z.B. Wien - an Eides Statt versichert worden sei, für die Ankunft in Hamburg aber Beweismittel nicht vorlägen. Denn einmal liegen hier außer der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin noch weitere erhebliche Anhaltspunkte für die Absendung des Umzugsgutes vor, wie die schon erwähnten Erklärungen der Zeugen Dr. Feldsberg und Patzak ergeben. Hinzu kommen die Zahlungen der Paßumlage in Höhe von 28.650,-- RM am 13. September 1941 und der Transportkosten in Höhe von 98,-- RM an die Firma Hausner in Wien vom Konto der Großmutter der Antragstellerin, wie durch Urkunden belegt worden ist. Der Senat ist dann auch in der schon genannten Sache Stössl in der Entscheidung vom 9. Dezember 1966 (AZ.: 11 WiS 18/66) dem Landgericht darin gefolgt, daß eine Versendung nach Hamburg doch hinreichend dargetan sei, nachdem die Ermittlungen weitere Umstände ergeben hatten, welche eine solche Annahme zuließen. Zum anderen bestanden Befürchtungen, daß das Gut in Hamburg beschlagnahmt werden würde, zu dieser Zeit noch nicht. Denn die Beschlagnahmeverfügung des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 und auch die 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 betrafen nur das Umzugsgut bereits ausgewanderter Juden. Die Großmutter der Antragstellerin war aber zu dieser Zeit nicht ausgewandert. Das Gut sollte zunächst auch nur eingelagert werden. Der Umstand, daß ein Transport über See nach den USA oder nach China zu dieser Zeit von Hamburg aus nicht mehr möglich gewesen ist, steht den Schlußfolgerungen des Landgerichts nicht entgegen, denn den Verfolgten in Wien konnten diese Schwierigkeiten seinerzeit nicht im einzelnen bekannt gewesen sein. Ohne Rechtsfehler ist das Landgericht inso-

weit den Darlegungen von Dr. Feldsberg gefolgt.

Schließlich hat das Landgericht bedenkenfrei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen, daß das nach Hamburg gelangte Umzugsgut im Zusammenhang mit der im Juli 1942 erfolgten Deportation der Erblasserin von Organen des Reiches beschlagnahmt worden sei. Zwar bestehen keine Unterlagen dafür, wann und in welcher Weise dies geschehen ist. Das Gut war aber aufgrund der behördlichen Genehmigung für den Transport den Organen des Reiches als jüdisches Vermögen bekannt und somit nach der Deportation dem Zugriff des Reiches ausgesetzt, dessen Grundlage die vom Landgericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen waren. Die Antragstellerin ist bei dieser Sachlage von der Notwendigkeit befreit, im einzelnen nachzuweisen, daß das Reich die nicht mehr auffindbaren Vermögensgegenstände durch Entziehung erworben hat. Es ist jedenfalls hinreichend wahrscheinlich, daß das Gut jetzt entzogen worden ist. Das reicht aus (ORG Herford, RzW 62, 303; RzW 64, 498; RzW 60, 549). Der Hinweis des Antragsgegners auf die Entscheidung des 5. Senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 12. Februar 1960 (Az. 5 WiS 13/60) geht fehl. Zwar trägt danach die Antragstellerin letzten Endes das Risiko der "Unaufklärbarkeit" des Verbleibs des Umzugsgutes. Der Senat hat in dieser Entscheidung aber weiter ausgeführt, das Landgericht werde jedoch den auf Verfolgsgründen beruhenden Beweisnotstand der Antragstellerin berücksichtigen müssen, als es die ermittelten Tatsachen, die für einen von der Regel abweichenden Verlust des Umzugsgutes sprächen, auf ihre Wahrscheinlichkeit hin im einzelnen nachzuprüfen habe.

Im vorliegenden Falle hat das Landgericht aus dem bestehenden Beweismaterial und den Umständen eine Entziehung des Gutes in Hamburg durch das Reich angenommen. Das ist nicht zu beanstanden.

Der Höhe nach hat das Landgericht der Antragstellerin 7.500,-- DM als Wiederbeschaffungswert zugesprochen und dies ausführlich begründet. Diese Ausführungen sind bedenkenfrei und vor dem Antragsgegner auch nicht angegriffen worden.

VIII.

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 RBG. Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung gemäß § 7 Satz 1 der 2. AVO zum RBG liegen nicht vor.

Unglaube

Barmann

Hey

eine Aust. ab an 20. FEB. 1968

Ank. St.
Bymer



Für richtige Abschrift

Amptzel
Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

mit 2 bezw. Zust. Urk.

zwei Abschr. ab an

a) i. d. Abschr.

b) Wiedergutm. K. b. d. IG. Hbg. 5 +

c) Wiedergutm. Anst. d. L. G. Hbg. 1 +

d) Zentralamt L. G. Hbg. (begl.) *Vu Amt f. Verm. Kont. Stadt Hagen (begl.)*

St. Rat Dr. Unglaube

e) sechsamt Hbg.

f) eine Abschr. ab an

g) OLGRat Dr. Barmann

h) Dr. Meys

i) Dr. Stöcker, Düsseldorf - o. N.

j) Amt f. Verm. Kont. - o. N. -

k) Landgericht

l) Amt f. Verm. Kont. 1 + (begl.)

Flu

V.
jes. H. 2/4.68

Beschluß vom 25.1.68

Post-Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

197

<p>Absender:</p> <p>Geschäftsstelle des Hausratlichen Oberlandesgerichts 2000 Hamburg 36 Sievekingplatz 2</p>	<p>An</p> <p>United Restitution Organization 3 <u>H a n n o v e r</u> Klagesmarkt 10/11</p>
<p>Aktenzeichen:</p> <p>11 <u>WIS</u> 10/67 Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung</p>	

Zu 16

190

Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen
AZ: E/22 698

Stadthagen, den 23.9.1967
Oberrstr. 29

An: ~~Hierhergehöriges Oberlandesgericht~~
Oberlandesgericht

H a m b u r g . . .

Zu: 11 WIS 10/67



Dem Verwaltungsamt für innere Restitutionsen ist mitgeteilt worden,
daß der Anspruch hinsichtlich

. . . . Frau Herta Heymann geb. Grünwald . ./: . . . Deutsches Reich . . .

von der ~~Wiedergutmachungskammer~~ (nach Rechtsmitteleinlegung)
Wiedergutmachungskammer+ b. LG Hamburg - WIK 322/65 -

an Sie abgegeben worden ist. Es wird gebeten, dieses Amt über die Art und Weise der Erledigung des Anspruchs in Kenntnis zu setzen. In der Mehrzahl der Fälle wird hierfür die Vervollständigung des anhängenden Formblattes ZA 16 genügen. Es wird ferner um Mitteilung gebeten, sobald die Entscheidung rechtskräftig bzw. ein Vergleich rechtswirksam geworden ist.

Im Auftrag

V.A.

ab am:
(Anrechnung 7.500,- DM) 20. FEB 1968

oder Vermieter	<p>(Vor- und Zuname):</p> <p>selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter, nämlich d.</p>	<p>in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem in demselben Hause wohn. - Hauswirt - Vermieter - nämlich d.</p>
	<p>d. zur Annahme bereit war, übergeben</p>	<p>d. zur Annahme bereit war, übergeben</p>
<p>5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)</p>	<p>Da die Annahme des Briefes verweigert wurde am Orte der Zustellung zurückgelassen.</p>	<p>habe ich den Brief</p>

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

3 Hannover den 22. Februar 1968
Unterschrift: *Plauke*

Abschrift

An das
Landgericht Hamburg
Niedergutmachungskammer

Wien 9. Dezember 1965

Geschäfts-Nr. WIK 322/65 2 Hamburg 11
Z 28 758

Herta Heymann/DR wegen Sophie Klein, ehemals Wien IX.
Türkenstr. 17

Sehr geehrtes Landgericht !

Antwortlich des an mich gerichteten Schreibens vom
30. Nov. 1965, habe ich folgendes mitzuteilen:

Obwohl ich noch ein sehr frisches Gedächtnis
und Erinnerungsvermögen besitze, ist es mir bei bestem
Willen unmöglich, die Angaben der Frau Herta Heymann,
jetzt, nach einem Zeitraum von rund 23 Jahren, zu be-
stätigen. Man wird dies verständlich finden, wenn ich
feststelle, dass ich von Mitte 1938 bis zu meiner
Einrückung zur Wehrmacht im Herbst 1944, unter anderem
tausende Emigrantentransporte abgewickelt habe.

Wenn aber Frau Herta Heymann dem Landgericht
eine Geschäftskarte der Firma Hausner & Co., Wien I,
Fehlerstr. 7 (auch ident mit Meistersingerstrasse) worauf
mein Name notiert ist, vorgelegt hat, kann es ohne wei-
teres stimmen, dass die Genannte in der gegenständlichen
Sache mit mir gesprochen und ich derselben aus den Trans-
portakt die Auskunft gegeben habe, dass das gegenständliche
Umzugsgut im Sinne der Order der Eigentümersin, von der
Firma Hausner & Co. seinerzeit an die Speditionsfirma
Friedrich Wiese von Wien nach Hamburg zwecks Verschiffung
auf Abruf, expediert wurde.

Derartige Transporte sind auch in jener
kritischen Periode mit Behördenbewilligung, wo es keine
reguläre Verschiffungsmöglichkeit mehr gab, möglich ge-
wesen.

Die schriftlichen Unterlagen dürften damals
sicher vorhanden gewesen sein, da ich prinzipiell nur an
Hand solcher derartige Auskünfte gegeben habe.

Ich muss noch feststellen, dass bis zu meinem
Abgang von der Firma Hausner & Co. per dato 31. Dezember
1961, das Aktenmaterial speziell über die Emigrantentrans-
porte, vorhanden war. Ab diesem Zeitpunkt bin ich über
das Schicksal der in Frage stehenden Transportakte nicht
mehr im laufenden.

Ich hoffe dem geehrten Landgericht bestens gedient zu
haben und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung
ges. Unterschrift

Durchschlag an Fa. Hausner
& Co., Wien
Einschreiben
Karl Patzak,
Wien III, Wöllischgasse 12/II/39



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

11 WiS 10/67
WiK 322/1965

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

der Frau Herta H e y m a n n geb. Grünwald,
Johannesburg/Südafrika, P.O.B. 8203,
- als Erbin nach Sofie Klein geb. Freund -
Antragstellerin,

Bevollmächtigte: United Restitution Organization,
Dr. W. Blumberg, Hannover, Klagemarkt 10/11,
Az. OC/H/15,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirek-
tion Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuder
Weg 14 ,
Büro Magdalenenstraße 64 b,
Az. K 765 - UA1- BV 33/331 -

Antragsgegner,
Beschwerdeführer,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 11. Zivil-
senat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Dr. Unglaube,
2. Oberlandesgerichtsrat Dammann,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Mey

*An das
Widerprüfungsamt
h. d. Landesgericht Hamburg*

am 25. Januar 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrags-
gegners gegen den Beschluß des Landgerichts
Hamburg, Wiedergutmachungskammer, vom
27. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben und
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin macht als Alleinerbin ihrer im Kon-
zentrationenlager am 1. Januar 1943 verstorbenen Groß-
mutter Sofie Klein geb. Freund Schadensersatzansprüche
wegen Entziehung von Umzugsgut geltend. Sie hat nach
fristgerechter Anmeldung ihren Schadensersatzanspruch
nach dem Rückerstattungsgesetz zunächst in Berlin gel-
tend gemacht. Von dort ist das Verfahren durch Beschluß
vom 2. Juni 1964 an die Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Hamburg verwiesen worden. Das Landgericht
hat der Antragstellerin einen Schadensersatz in Höhe von
7.500,-- DM zugesprochen und ist dabei von folgendem
Sachverhalt ausgegangen:

II.

Die Antragstellerin, welche jüdischer Abkunft ist, lebte mit ihrer Familie vor dem zweiten Weltkrieg in Wien und wanderte im Jahre 1939 nach England aus. Ihr Umzugsgut ließ sie durch die Firma Hausner in Wien über Hamburg nach England befördern (Anl. Bl. 90). Die Angehörigen der Antragstellerin blieben zunächst in Wien. Die letzte Nachricht von dort erhielt die Antragstellerin durch einen Brief ihres Vaters vom 14. März 1941 (Anl. Bl. 90).

Darin teilte er u.a. mit, es sei möglich, daß sie später verreisen müßten; es wäre sehr notwendig, wenn sie alle "Affidavits" für USA bekommen könnten. Nach dem Kriege stellte die Antragstellerin anlässlich eines kurzen Aufenthaltes im November 1945 und eines längeren in der Zeit 1950/51 in Wien Nachforschungen an und erfuhr anhand der Auskünfte eines Angestellten der Firma Hausner und des Präsidenten der Israelischen Kultusgemeinde in Wien, Dr. Feldsberg, sowie verschiedener Unterlagen, daß ihre Familienangehörigen auswandern wollten und die Vorbereitungen dazu bereits getroffen hatten. So überwies der Vater der Antragstellerin am 13. September 1941 auf das Konto der Zentralstelle für jüdische Auswanderung bei der Österreichischen Länderbank RM 28.650,-- "wegen Paßumlage". Bei der Firma Hausner in Wien wurde das Umzugsgut der Großmutter der Antragstellerin in 10 Kollis im Gesamtgewicht von 705 kg (5 Koffer, 3 Kisten und 2 Körbe) verpackt und sollte, lt. Auskunft des Angestellten der Firma, Patzak, anhand der damals noch vorhandenen Unterlagen der Antragstellerin an die Firma Friedrich Wiese, Hamburg 6, Schäferkampsallee 16, geschickt werden. Das Umzugsgut war mit 30.000,-- RM versichert und wurde, wie die Antragstellerin anhand der Unterlagen der Firma

Hausner festgestellt haben will, auch nach Hamburg versandt. Am 31. März 1942 wurde jedenfalls von dem Konto der Großmutter der Antragstellerin bei der Österreichischen Länderbank in Wien ein Betrag von 98,-- RM für Übersiedlungskosten an die Firma Hausner überwiesen (Anl. Bl. 100). Im Juli 1942 wurden die Großmutter und die anderen in Wien verbliebenen Angehörigen der Antragstellerin in Konzentrationslager deportiert. Dort sind sie umgekommen.

III.

Die Antragstellerin hat vorgetragen: Aus diesen von ihr an Eides Statt versicherten und teilweise durch Urkunden belegten Vorgängen habe sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dargelegt, daß das Umzugsgut ihrer Großmutter im Jahre 1942 nach Hamburg gebracht, dort bei der Firma Wiese eingelagert und später vom Reich beschlagnahmt worden sei. Der Transport von Wien nach Hamburg sei auch noch im Jahre 1942 möglich gewesen, wie die Erklärungen von Patzak (Bl. 67) und Dr. Feldsberg (Bl. 109) ergäben. Jedenfalls sei das Gut aufgrund der bestehenden Bestimmungen dann dem Reich verfallen, als ihre Großmutter deportiert worden sei. Zu ihren Gunsten müsse die Beweisnot berücksichtigt werden, zumal die Firma Hausner und auch die Firma Wiese keine Unterlagen mehr hätten und der Angestellte der Firma Wiese, Hangert, infolge Krankheit sich nicht mehr erinnern könne (Bl. 132). Hinsichtlich des Wertes des Gutes sei zu berücksichtigen, daß ihre Großmutter sehr vermögend gewesen sei und ihre wertvollsten

Sachen (Teppiche, Kunstgegenstände, Porzellan, Kristalle, Bett- und Leibwäsche) versandt habe.

IV.

Der Antragsgegner hat dem Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin widersprochen und ausgeführt: Die Versendung des Gutes von Wien nach Hamburg und die Beschlagnahme in Hamburg seien nicht hinreichend erwiesen. Er halte es im Hinblick auf die Rechtsprechung für ausgeschlossen, daß das Gut noch im Jahre 1942 nach Hamburg versandt worden sei, da es dort beschlagnahmt worden wäre, wie allen Spediteuren bekannt gewesen sei.

V.

Das Landgericht hat zahlreiche Auskünfte von Behörden, Firmen und Privatpersonen eingeholt und durch Beschluß vom 27. Juli 1967 den Antragsgegner zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 7.500,-- DM nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes verurteilt. In den Gründen ist ausgeführt:

Die Kammer sehe es unter Berücksichtigung von Art. 41 Abs. 2 REG als erwiesen an, daß das Umzugsgut der Erblasserin im Jahre 1942 nach Hamburg gelangt und hier vom Reich ungerechtfertigt entzogen worden sei. Zwar seien alle Anfragen bei der Firma Hausner in Wien und der Firma

Wiese in Hamburg ohne Ergebnis geblieben. Auch die Angestellten Patzak und Hangert hätten keine Angaben mehr machen können. Beschlagnahme- und Versteigerungsunterlagen seien weder in Wien noch in Hamburg bei den in Frage kommenden Finanzministerien, Polizeidirektionen und Versteigerungshäusern zu ermitteln gewesen. Der Deutschen Golddiskontbank lägen ebenfalls keine Unterlagen über eine Dego-Abgabe vor. Diese Umstände dürften der Antragstellerin jedoch nicht zum Nachteil gereichen. Die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin in Verbindung mit der ergänzenden Erklärung und den zur Akte gereichten Unterlagen reichten aus, eine Entziehung in Hamburg hinreichend wahrscheinlich zu machen. Glaubhaft sei insbesondere die Erklärung der Antragstellerin, aus den von ihr eingesehenen Versandakten bei der Firma Hausner habe sich ergeben, daß das Gut im Jahre 1942 an die Firma Wiese in Hamburg abgeschickt worden sei. Das werde durch die Urkunden, insbesondere über die Zahlung der Paßumlage und der Umzugskosten, erhärtet. Solche Transporte seien auch noch im Jahre 1942 möglich gewesen und durchgeführt worden, obwohl eine Verschiffung nicht mehr habe erfolgen können, wie die Kammer aus anderen Verfahren wisse. Die Erblasserin sei an einem sofortigen Transport über See noch nicht interessiert gewesen, sondern habe zunächst an eine Einlagerung gedacht. Die bestehenden Anordnungen hätten nur Umzugsgut ausgewanderter Juden erfaßt, weshalb die Firma Hausner keine Bedenken gehabt habe, das Gut abzusenden, zumal eine behördliche Genehmigung für die Auswanderung bereits vorgelegen habe. Zwar möge eine Versendung des Gutes nach Hamburg rückschauend wenig sinnvoll gewesen sein, da

die Erblasserin weder nach den USA noch nach China hätte auswandern können. Hier müsse aber die Lage der Verfolgten berücksichtigt werden, welche nicht über die Verhältnisse in Hamburg informiert gewesen seien. Sei das Gut von Wien abgegangen, so sei es bei den in der ersten Hälfte des Jahres 1942 noch intakten Transportverhältnissen auch in Hamburg angekommen. Das Gut sei dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach der Deportation der Erblasserin beschlagnahmt worden, sei es aufgrund der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz, sei es aufgrund der Gesetze über die Entziehung kommunistischen und staatsfeindlichen Vermögens. Somit läge eine ungerechtfertigte Entziehung vor. Die Höhe des Schadens sei gemäß § 287 ZPO auf 7.500,-- DM geschätzt worden.

VI.

Gegen diesen ihm am 16. August 1967 zugestellten Beschluß hat der Antragsgegner am 12. September 1967 sofortige Beschwerde eingelegt. Er führt aus:

Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei das Eintreffen des Umzugsgutes in Hamburg auch unter Berücksichtigung von Art. 41 RUG nicht nachgewiesen. Grundsätzlich sei davon auszugehen, daß mehr als 2 Jahre nach Ausbruch des Krieges in Hinblick auf die Transportlage kein Umzugsgut mehr nach Hamburg zum Zwecke der Verschiebung versandt worden sei, zumal die Spediteure im Reichsgebiet den Beschlagnahmeerlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 gekannt hätten.

Werde dennoch eine Versendung nach Hamburg behauptet, müßten für einen solchen Ausnahmefall strengere Anforderungen an die Beweisführung gestellt werden. Es müsse also -ähnlich wie bei § 5 BRÜG - die Ankunft des Gutes in Hamburg nachgewiesen werden. Eine Wahrscheinlichkeit reiche zu einer solchen Feststellung nicht aus. Der Nachweis der Ankunft sei aber nicht geführt worden. Die Ermittlungen des Landgerichts hätten kein Ergebnis gebracht. Das Risiko der "Nichtaufklärbarkeit" gehe zu Lasten der Antragstellerin (vgl. OLG Hamburg 5 WiS 13/60 Beschluß vom 19. Februar 1960).

Der Antragsgegner beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Rückerstattungsantrag abzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 27. Juli 1967 zurückzuweisen.

Sie führt aus: Ihrer Auffassung nach sei der angefochtene Beschluß nicht zu beanstanden. Zwar habe sie den unmittelbaren Beweis für die Verbringung des Umzugsgutes ihrer Großmutter nach Hamburg nicht erbringen können, aber anhand der Urkunden, ihrer eidesstattlichen Versicherung und der Umstände einen hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit dargetan. Insbesondere ergäbe die Zahlung von 98,-- RM aus dem Konto ihrer Großmutter an die Firma Hausner für Umsiedlungskosten, daß der Versand des Gutes

nach Hamburg durchgeführt worden sei. Das reiche unter Berücksichtigung von Art. 41 REG für die vom Landgericht gezogenen Folgerungen aus. Dem stehe nicht entgegen, daß eine Verschiffung des Gutes von Hamburg im Jahre 1942 nicht mehr möglich gewesen sei, denn das Gut habe zunächst bei der Firma Wiese eingelagert werden sollen. Den Juden in Österreich seien die Anordnungen über die Beschlagnahme von Umzugsgut in Hamburg nicht bekannt gewesen. Die Beweiswürdigung des Landgerichts sei im Beschwerdeverfahren nicht mehr angreifbar, da sie anerkannten Beweisregeln nicht widerspreche.

VII.

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist gemäß § 27 Abs. 4 BRÜG und Art. 60 Abs. 2 REG zulässig, sachlich hingegen nicht gerechtfertigt. Die angefochtene Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Nach Art. 60 Abs. 2 Satz 4 REG kann die sofortige Beschwerde nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruhe. Diese Voraussetzung ist in dem vorliegenden Falle nicht gegeben.

Insbesondere meint der Antragsgegner zu Unrecht, Hier sei § 5 BRÜG jedenfalls entsprechend anzuwenden.

Das trifft nicht zu, denn diese Vorschrift gilt nur für Fälle, in welchen Vermögensgegenstände außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesrückerstattungsgesetzes entzogen worden und nach der Entziehung nachweislich in dessen Gel-

tungsbereich gelangt sind. Im vorliegenden Falle aber soll das Gut von Wien nach Hamburg versandt und dann erst entzogen worden sein. Somit kann offen bleiben, welche Anforderungen an einen Beweis nach § 5 BRÜGes zu stellen sind. Hier gilt jedenfalls die Beweiserleichterung zugunsten der Antragstellerin in Art. 41 Abs. 2 REG, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat. Soweit der Antragsgegner in der Begründung der sofortigen Beschwerde in diesem Zusammenhange weiter ausführt, die Antragstellerin behaupte den Ausnahmefall einer Versendung nach Hamburg, obwohl zu dieser Zeit bei den Spediteuren allgemein der Beschlagnahmeerlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 bekannt gewesen sei, so ist dies lediglich ein Gesichtspunkt der Beweiswürdigung selbst.

Es bleibt daher nur zu prüfen, ob die Beweiswürdigung des Landgerichts für den Versand des Gutes nach Hamburg und die Entziehung desselben nach der Deportation der Erblasserin zu Beanstandungen Anlaß gibt. Das Landgericht hat aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 11. Juni 1962, ihrer ergänzenden Erklärung vom 7. März 1966, den eingereichten Unterlagen (insbesondere über die Zahlungen der Paßumlage und der Transportkosten) und den schriftlichen Äußerungen der Zeugen Dr. Feldsberg sowie Patzak mit ausführlicher Begründung gefolgert, daß das Umzugsgut in der ersten Hälfte des Jahres 1942 aus Wien nach Hamburg abgesandt worden ist, um hier bei der Firma Wiese eingelagert zu werden. Diese Ausführungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und können mit der Rechtsbeschwerde nur noch dann mit Erfolg

angefochten worden, wenn die Beweiswürdigung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften irrtümlich erfolgt wäre oder gegen Denkgesetze oder anerkannte Beweisregeln verstoßen würde. Das ist indessen nicht der Fall. Insbesondere steht der Folgerung des Landgerichts nicht entgegen, daß die Spediteure im Reichsgebiet seinerzeit stets davon abgeraten haben, Umzugsgut nach Hamburg zu versenden, da ihnen bekannt gewesen ist, daß nach dem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 das Gut jüdischer Auswanderer beschlagnahmt wurde. Denn tatsächlich hat die Firma Hausner das Gut für den Transport nach Hamburg vorbereitet und abgesandt. Der Antragstellerin ist insoweit zu glauben, daß sie nach Einblick in die Unterlagen der Firma Hausner diese Feststellungen getroffen hat. Denn sonst hätte sie nicht die genauen Angaben über den Umfang und die Verpackungsart des Umzugsgutes machen und Namen und Anschrift der Hamburger Speditionsfirma nennen können, an welche das Gut adressiert war. Der Zeuge Patzak hat im übrigen bestätigt, daß auch in dieser Zeit noch Umzugsgut nach Hamburg versandt worden ist. Gleiches ist auch den Angaben des Zeugen Dr. Feldsberg zu entnehmen.

Gleichfalls nicht zu beanstanden sind die Ausführungen des Landgerichts darüber, daß das Gut nicht nur in Wien abgesandt worden, sondern auch in Hamburg bestimmungsgemäß angekommen sei, da die Eisenbahnverbindungen in der ersten Hälfte des Jahres 1942 noch intakt gewesen seien. Der Senat hat zwar in der vom Landgericht zitierten Entscheidung vom 6. Januar 1965 in der Sache Stössl (zum Aktenzeichen 11 WiS 24/65) ausgeführt, es sei nicht als bewiesen anzusehen, daß Umzugsgut im Jahre 1941 nach

Hamburg gelangt sei, wenn lediglich die Absendung von einem entfernten Ort - z.B. Wien - an Eides Statt versichert worden sei, für die Ankunft in Hamburg aber Beweismittel nicht vorlägen. Denn einmal liegen hier außer der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin noch weitere erhebliche Anhaltspunkte für die Absendung des Umzugsgutes vor, wie die schon erwähnten Erklärungen der Zeugen Dr. Feldsberg und Patzak ergeben. Hinzu kommen die Zahlungen der Paßumlage in Höhe von 28.650,-- RM am 13. September 1941 und der Transportkosten in Höhe von 98,-- RM an die Firma Hausner in Wien vom Konto der Großmutter der Antragstellerin, wie durch Urkunden belegt worden ist. Der Senat ist dann auch in der schon genannten Sache Stössl in der Entscheidung vom 9. Dezember 1966 (AZ.: 11 WiS 18/66) dem Landgericht darin gefolgt, daß eine Versendung nach Hamburg doch hinreichend dargetan sei, nachdem die Ermittlungen weitere Umstände ergeben hatten, welche eine solche Annahme zuließen. Zum anderen bestanden Befürchtungen, daß das Gut in Hamburg beschlagnahmt werden würde, zu dieser Zeit noch nicht. Denn die Beschlagnahmeverfügung des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 und auch die 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 betrafen nur das Umzugsgut bereits ausgewanderter Juden. Die Großmutter der Antragstellerin war aber zu dieser Zeit nicht ausgewandert. Das Gut sollte zunächst auch nur eingelagert werden. Der Umstand, daß ein Transport über See nach den USA oder nach China zu dieser Zeit von Hamburg aus nicht mehr möglich gewesen ist, steht den Schlußfolgerungen des Landgerichts nicht entgegen, denn den Verfolgten in Wien konnten diese Schwierigkeiten seinerzeit nicht im einzelnen bekannt gewesen sein. Ohne Rechtsfehler ist das Landgericht inso-

weit den Darlegungen von Dr. Feldsberg gefolgt.

Schließlich hat das Landgericht bedenkenfrei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen, daß das nach Hamburg gelangte Umzugsgut im Zusammenhang mit der im Juli 1942 erfolgten Deportation der Erblasserin von Organen des Reiches beschlagnahmt worden sei. Zwar bestehen keine Unterlagen dafür, wann und in welcher Weise dies geschehen ist. Das Gut war aber aufgrund der behördlichen Genehmigung für den Transport den Organen des Reiches als jüdisches Vermögen bekannt und somit nach der Deportation dem Zugriff des Reiches ausgesetzt, dessen Grundlage die vom Landgericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen waren. Die Antragstellerin ist bei dieser Sachlage von der Notwendigkeit befreit, im einzelnen nachzuweisen, daß das Reich die nicht mehr auffindbaren Vermögensgegenstände durch Entziehung erworben hat. Es ist jedenfalls hinreichend wahrscheinlich, daß das Gut jetzt entzogen worden ist. Das reicht aus (ORG Herford, RzW 62, 303; RzW 64, 498; RzW 60, 549). Der Hinweis des Antragsgegners auf die Entscheidung des 5. Senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 12. Februar 1960 (Az: 5 WiS 13/60) geht fehl. Zwar trägt danach die Antragstellerin letzten Endes das Risiko der "Unaufklärbarkeit" des Verbleibs des Umzugsgutes. Der Senat hat in dieser Entscheidung aber weiter ausgeführt, das Landgericht werde jedoch den auf Verfolgsgründen beruhenden Beweisnotstand der Antragstellerin berücksichtigen müssen, als es die ermittelten Tatsachen, die für einen von der Regel abweichenden Verlust des Umzugsgutes sprächen, auf ihre Wahrscheinlichkeit hin im einzelnen nachzuprüfen habe.

Im vorliegenden Falle hat das Landgericht aus dem bestehenden Beweismaterial und den Umständen eine Entziehung des Gutes in Hamburg durch das Reich angenommen. Das ist nicht zu beanstanden.

Der Höhe nach hat das Landgericht der Antragstellerin 7.500,-- DM als Wiederbeschaffungswert zugesprochen und dies ausführlich begründet. Diese Ausführungen sind bedenkenfrei und von dem Antragsgegner auch nicht angegriffen worden.

VIII.

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 REG. Die Voraussetzungen für eine Kostenordnung gemäß § 7 Satz 1 der 2. AVO zum REG liegen nicht vor.

Unglaube

Darmann

Mey